

GEOLOGISCHE INSTITUT von RUMÄNIEN
TECHNISCHE UND OEKONOMISCHE AUFSÄTZE

Bd. No. IV,

Heft No. 2.

DIE RUMAENISCHE PETROLEUMWIRTSCHAFT

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES
BERGBAUGESETZES („NATIONALISIERUNGSGESETZES“)

VOM 4. JULI 1924

von

NICOLAE N. LEON

BUKAREST

BÜCHDRUCKEREI «BUCOVINA», I. E. TOROUȚIU

1927



Institutul Geologic al României



Institutul Geologic al României

P. R. 15/6.

GEOLOGISCHE INSTITUT von RUMÄNIEN
TECHNISCHE UND OEKONOMISCHE AUFSÄTZE

Bd. No. IV.

Heft No. 2.

DIE RUMAENISCHE PETROLEUMWIRTSCHAFT

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES
BERGBAUGESETZES („NATIONALISIERUNGSGESETZES“)

VOM 4. JULI 1924

von

NICOLAE N. LEON

BUKAREST

BUCHDRUCKEREI «BUCOVINA», I. E. TOROUȚIU

1927



Institutul Geologic al României

ROMANIA
INSTITUTUL GEOLOGIC AL ROMÂNIEI
BUCUREȘTI

1984

1984

1984

1984

1984

1984

1984



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite :</u>
<i>Vorwort</i>	V—VI
Einleitung	1—8

I. TEIL.

Die rechtlichen Grundlagen.

1. Das Bergrecht	9—10
A. Vorkriegszeit	9—15
B. Nachkriegszeit	15—29
2. Die Nationalisierung der Petroleumwirtschaft .	29—35
3. Das Steuerrecht	36—42

II. TEIL.

Die wirtschaftlichen Grundlagen.

1. Die Produktion	42—66
2. Das Kapital	66—67
A. Vorkriegszeit	67—98
3. Die Arbeitskräfte	99—105
4. Die Beförderung und die Beförderungspreise	106—114

III. SCHLUSSWORT	115—116
------------------	---------

— Literaturverzeichnis	117—119
----------------------------------	---------



1. *[Faint text, likely a title or header]*

2. *[Faint text, likely a paragraph]*

3. *[Faint text, likely a paragraph]*

4. *[Faint text, likely a paragraph]*



V O R W O R T

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der rumänischen Petroleumwirtschaft, die seit Beendigung des Weltkrieges, aber besonders in den letzten Jahren, durch das neue Bergbaugesetz von Juli 1924 („Nationalisierungsgesetz“), eine grundlegende Umwandlung erlebt hat. Jedoch wird hier die rumänische Petroleumwirtschaft nicht nur von Standpunkt des Nationalisierungsgesetzes betrachtet, sondern auch im Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung des rumänischen Bergrechtes und der Kapitalanlagen. Nachdem in der Einleitung die allgemeinen, weltwirtschaftlichen Zusammenhänge der Petroleumwirtschaft- und Politik berücksichtigt worden sind, wurden hauptsächlich die speziellen, inneren wirtschaftlichen Zusammenhänge der rumänischen Petroleumwirtschaft betrachtet, die auch für die Petroleum-Weltwirtschaft nicht von geringerer Bedeutung sind. Denn, trotz der bedauerlichen Zerstörung durch den Weltkrieg, hat sich die rumänische Petroleumindustrie sehr schnell wieder hergestellt und ist sogar, die vorkriegszeitlichen Produktionsergebnisse übertreffend, wieder an zweiter Stelle der Produktionsländer Europas getreten.

Da die bisher über das Petroleum Rumäniens veröffentlichte Literatur zwar sehr umfangreich ist, aber das Petroleum einseitig, entweder vom rein technischen oder vom politischen Standpunkte aus betrachtet, so erwies



sich die Notwendigkeit eine Untersuchung vorzunehmen, die wissenschaftlich alle inneren und äusseren rechtlich — wirtschaftlichen Zusammenhänge der rumänischen Petroleumwirtschaft aufdeckt.

Auch an dieser Stelle möchte ich nicht unterlassen meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr Gerh. Kessler, für seine freundliche Unterstützung und das stete Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, ganz besonderen Dank auszusprechen. Herrn Prof. Dr. Ludwig Mrazec, welcher in lebenswürdiger Weise vorliegende Arbeit in dem von ihm geleiteten Geologischen Institut zu Bukarest drucken liess, bin ich zu ganz besonderem Dank verpflichtet.

Vorliegende Arbeit wurde im Monat August 1925 in Jena abgeschlossen.

Der Verfasser.



EINLEITUNG

Das Petroleum gehört zu den wichtigsten mineralischen Bodenschätzen; es ist ein flüssiger Brennstoff, der seiner Natur nach gegenüber den festen Brennstoffkohle grosse wirtschaftliche Vorteile besitzt, und der ein wichtiger und unentbehrlicher Faktor in der Wirtschaft geworden ist.

Das Petroleum ist seit den ältesten Zeiten bekannt, und die ersten Urkunden über sein Vorkommen und seine Verwendung reichen weit in das Altertum zurück.

Die älteste sichere Nachricht über das Vorkommen und die Verwendung von Petroleum (auf der Insel Xantkos und in der Umgebung von Babylonien) hat Herodot um 450 vor Chr. gegeben. Plinius berichtet um 65 n. Chr. in seiner „*Historia naturalis*“ (Buch II, Kap. 108; Seite 5, 15, 24, 25, 31, usw.) besonders über Petroleumquellen in Cilicien (Kleinasien). Die „ewigen und heiligen Feuer“ von Baku waren seit den ältesten Zeiten bekannt.

Auch in Rumänien reichen die ersten Spuren von Petroleumvorkommen und Verwendung weit zurück. Im Jahre 1540 berichtet der Missionär Brandinus, dass in den Umgebungen von Lucăcești (Moldau) in Rumänien eine geordnete Ausbeutung des Petroleums vorkomme. Rumänien erscheint übrigens in allen Statistiken des 19. Jahrhunderts das älteste Produktionsland für Petroleum. Nach allen Statistiken hatte Rumänien schon im Jahre 1857 eine eigene Produktion, während die Vereinigten-Staten als 2. Erzeugungsland erst 1859 auftraten.



Allmählich fangen dann die auf der ganzen Erde spärlich verstreuten Petroleumlagerstätten an, grössere industrielle Bedeutung zu erringen. In den ersten Anfängen der Petroleumwirtschaft ging das Bestreben dahin, sich möglichst viele Petroleumländereien zu sichern, um den eigenen Bedarf nach Möglichkeit zu befriedigen; nach Deckung des eigenen Bedarfs durch eine fortgeschrittene Produktion versuchte man, sich für die zunehmende Produktion einen Markt zu sichern. So ist der Kampf um den Petroleumabsatz entstanden. Zunächst war die Verwendungsmöglichkeit des Petroleums (Erdöls) begrenzt, und der Bedarf an Petroleum gering; hieraus erklärt sich das Bestreben von Erzeugern und Händlern, Märkte zu erringen und den Petroleumhandel zu monopolisieren.

Diese Kämpfe um den Absatz konnte man zuerst und am besten in den Vereinigten-Staaten beobachten; von dem dortigen Kapital wurde der Kampf anfangs im Inland, und später auch im Ausland geführt. Aus diesen Kämpfen sind Vor- und Nachteile entstanden, Vorteile, die der Petroleumindustrie zugute kamen, und Nachteile, die den Konsumenten trafen. Viele technische Fortschritte der Industrie gehen auf die Konkurrenzkämpfe zurück. So haben z. B. die grossartigen Rohrleitungen, die sog. „pipes-lines“ (erfunden um das Jahr 1861) in den amerikanischen Konkurrenzkämpfen eine grosse Rolle gespielt. Die Rohrleitungen haben der „Standard Oil Comp.“ den Sieg in ihrem Konkurrenzkampf gegen die anderen Petroleumunternehmen ermöglicht. Diese Rohrleitungen leiten das Petroleum von den Quellen bis zu den Raffinerieorten oder bis zu den grossen Handelsplätzen, wo das Petroleum in Reservoirien magaziniert wird. Die Folge des siegreich bestandenen Kampfes der „Standard Oil Comp.“ war, dass alle nordamerikanischen Produktionsunternehmen ihr Tributpflichtig wurden, da sie auf ihre Rohrleitungen angewiesen waren. Die Verwendung solcher Rohrleitungen führte dazu, dass die Transportkosten für



Petroleum wesentlich billiger als bisher bei Benutzung von Eisenbahnen wurden.

Der amerikanische Kampf um den Absatz wurde auch auf die Länder ausserhalb der Neuen-Welt ausgedehnt, und so kam der riesige nordamerikanische Trust in Interessenkonflikte mit den holländischen und später mit den englisch-holländischen Trusts „Royal-Dutch-Shell-Comp.“ und „Anglo-Persian Oil Comp.“, ebenso mit der „Europäischen Petroleum-Union“.

Jeder dieser grossen Trusts hat nach dem Ursprung seiner Kapitalien seine ursprüngliche Aktivitätssphäre. Wenn aber die Produktion eines solchen Trusts den Konsumbedarf seiner Aktivitätssphäre übersteigt, dann ist er gezwungen, seinen Wirkungsbereich darüber hinaus auszuweiten und Märkte für den Absatz seiner Produktionsüberschüsse zu erringen. Bemerkenswert ist, dass die Kämpfe um den Absatz wie die Kämpfe um den Besitz des Rohstoffes zunächst rein privatwirtschaftlichen Charakter trugen. Schon in den letzten Jahren vor dem Weltkriege und besonders während des Weltkrieges änderte sich das: sie nahmen numehr ein politisches Gepräge an.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass die zweite Periode in der Entwicklung der Petroleumwirtschaft dadurch gekennzeichnet war, dass die Produktion den Bedarf überstieg und ein Kampf um den Absatz entstand. Aber auch dieser Kampf erreichte sein Ende; der Bedarf wurde immer mannigfaltiger und nahm immer mehr zu, und damit trat eine Änderung in den Verhältnissen. Heute übertrifft der Bedarf durchaus die Produktion, sodass die Trusts heute keine Produktionsüberschüsse mehr in den eigenen Aktivitätssphären erzielen und sich deshalb neue Produktionsgebiete suchen müssen, um mit dem Weltbedarf Schritt zu halten. Dieser Kampf um neue Produktionsgebiete verleiht dem Petroleum seine grosse Bedeutung in der internationalen Wirtschafts- und imperialistischen Politik.



Der Weltkrieg hat die hohe Bedeutung des Petroleum für die heutige Kriegstechnik erwiesen. Es sei nur an die Kriegsmarine, besonders die Unterseebote, an die Motorfahrzeuge und an die Flugzeuge erinnert, um klarzustellen welche bedeutende Rolle das Petroleum tatsächlich 1914—1918 gespielt hat.

Die Grossmächte, die die Bedeutung des Erdöls erkannten, haben während des Krieges auf jede mögliche Weise versucht, sich grosse Petroleumvorräte zu sichern.

Clemenceau, der damalige französische Ministerpräsident, schrieb in einer Note vom 15. Dezember 1917 an den Präsidenten Wilson:

„Der Mangel an Petroleum könnte eine ungestüme Paralisierung unserer Armee verursachen und uns zu einem für die Alliierten unannehmbaren Frieden zwingen“¹⁾.

„Wenn die Alliierten den Krieg nicht verlieren wollen, muss das kämpfende Frankreich in der Stunde des mächtigsten deutschen Angriffes das Petroleum genau so wie das Blut in den kommenden Schlachten als unerlässliche Notwendigkeit besitzen.“

Lord Curzon sagte in einer Rede am 21. November 1918: „Wie könnten wir ohne Petroleum die Bewegungen der Flote sichern?“

„Wie könnten wir den Transport unserer Truppen oder die Fabrikation verschiedener Explosivstoffe organisieren?“

„Wie könnten wir ausserdem den notwendigen Transport der Menschen und der Munition auf die verschiedenen Kriegsschauplätze bewerkstelligen?“

„In Wirklichkeit wird die Zukunft entscheiden, ob die Alliierten auf Petroleumwellen zum Siege geführt worden sind“²⁾.

Vor dem Kriege sind an dem wirtschaftspolitischen Kampf um das Petroleum als Hauptparteien drei gross-

1). Note du Président Clemenceau pour le Président Wilson vom 15. Dez. 1917 in „Le Petrole“ von Francis Detaisi, Paris 1921. S. 145/44.

2). „Discours de Lord Curzon au Banquet de Londres du 21. Novembre 1918“ in „Le Pétrole“ v. Fr. Delaisi, Paris, S. 145/46.



mächte, England, Deutschland und die Vereinigten-Staaten, beteiligt gewesen. Die Vereinigten-Staaten waren durch die „Standard Oil Comp.“, England durch die „Royal-Dutch-Shell“, und Deutschland durch die „Europäische Petroleum-Union“, bei der auch Franzosen und Russen beteiligt waren, vertreten.

Nach dem Kriege wurde Deutschland durch den Friedensvertrag von Versailles und verschiedene Abkommen von allen Petroleum-Unternehmungen im Ausland ausgeschlossen. An die Stelle Deutschlands traten überall Frankreich und England. Demnach sind die Hauptparteien, die jetzt den Kampf um das Petroleum führen, die Vereinigten-Staaten, England und Frankreich. Ausser diesen Grossmächten sind noch andere Staaten in bescheidenerem Masse an diesen Konkurrenzkampf beteiligt; der wichtigste davon ist Holland, das durch „Koninglijke Nederlandsche Petroleum Maatschappy“ vertreten ist. Es ginge über den Rahmen einer kurzen Einführung und unseres Themas überhaupt hinaus, wenn wir auf die Einzelheiten der Kämpfe ausserhalb Rumäniens näher eingehen wollten.

Die Petroleumpolitik, die im allgemeinen ein Zentralproblem der internationalen Politik geworden ist, war Hauptgegenstand mehrerer wichtiger internationaler Konferenzen der Gegenwart, der Konferenz von San-Remo im Jahre 1920 und der Konferenz von Genua, im Jahre 1921. Hier wurde die schon in den letzten Jahren allgemein befolgte Politik des Strebens nach Erwerb von Petroleumterrains und Exportüberschüssen weiter fortgesetzt. Auf der Konferenz von Genua nahm der Kampf zwischen England und den Vereinigten-Staaten um die Erlangung der russischen Petroleumfelder schliesslich scharfe Formen an. Auf der Konferenz von San-Remo wurde ein Abkommen zwischen England und Frankreich über die Verteilung der deutschen Petroleumgebiete getroffen. Ausserdem wurde in diesem Abkommen zwischen beiden Ländern eine gegenseitige Unterstützung beim Erwerb möglichst vieler staatlicher Petroleumgeländer und Konzessionen in Ru-



mänien, Russland, Mesopotamien, Nordafrika und in verschiedenen Kolonien vereinbart¹⁾).

Dass die interessierten Grossmächte die machtpolitische Beherrschung der Produktionsländer erstreben, geht daraus hervor, dass sie den Kampf ums Petroleum nach dem Wahlspruch: „Der Zweck heiligt die Mittel“ führen.

Ausser den bis jetzt erwähnten Gründen hat zu der neuesten Jagd nach Petroleumquellen und Petroleumüberschüssen besonders die Tatsache Veranlassung gegeben, dass Petroleumwirtschaft, Wirtschaft aus begrenzten Vorräten ist, da Petroleum in der Erdrinde ja nur in begrenzter Menge vorhanden, bald erschöpflich und mit anderen Mitteln vor der Hand unersetzbar ist. Dem begrenzten Vorrat steht rasch zunehmender Verbrauch gegenüber und damit Aussicht auf relativ baldige Erschöpfung dieses Vorrats. Die Erschöpfungsgrenzen sind freilich genau nicht feststellbar. Immerhin hat man versucht, die vorhandenen Petroleumvorräte—sowohl die im Abbau begriffenen als auch die bisher nur geschätzten—quantitativ möglichst festzustellen, und ist dabei zu unerfreulichen Ergebnissen gekommen. Diese Versuche wurden in den Vereinigten-Staaten gemacht, die zur Zeit 70% der Weltförderung an Petroleum aufweisen, aber nicht im Stande sind, ihren Bedarf zu decken und daher auf Einfuhr angewiesen sind.

Nach einigen amerikanischen Schätzungen ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass das Petroleumvorkommen der Vereinigten-Staaten gegen Ende des Jahres 1927 erschöpft sein werden falls die Zunahme des Verbrauchs in gleichem Tempo wächst. Gewiss ist dieser Pessimismus für die allernächste Zukunft nicht berechtigt, denn es ist sehr wahrscheinlich, dass noch grosse bisher gar nicht entdeckte Petroleumlagerstätten in den Vereinigten-Staaten der Ausbeutung harren.

Die nahen Erschöpfungsmöglichkeiten haben besonders die Vereinigten-Staaten und England veranlasst, eifriger

1). Vergl. „La Convention franco-aglaise du petrole“ von San Remo, April 1920, in „Le Pétrole“ v. Fr. Dalaisi. S. 152/53,



als bisher nach neuen Petroleumquellen zu suchen und die bereits, bekannten in ihre Aktivitätssphäre zu ziehen, um sich auf dieser Weise grössere Vorräte für die Zukunft zu sichern.

Nachdem wir so die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge des Petroleums kurz umrissen haben, und bevor wir zum eigentlichen Thema übergehen, wollen wir die Einleitung zusammenschliessend, die Bedeutung und den Rang welchen Rumänien als Petroleumproduktionsland in der Weltproduktion errungen hat, kurz hervorheben. Wenn man zunächstmal die Statistik der Rohölproduktion Rumäniens ¹⁾ betrachtet, kann man feststellen, dass sie nach dem Weltkriege, trotz der im Kriege erlittenen Zerstörung ziemlich rasch gestiegen ist und dass im Jahre 1925 die günstigsten Vorkriegs-Produktionsergebnisse übertroffen wurden. So z. B. vergleichen wir das Vorkriegsjahr 1912 als Rumänien die grösste jährliche Rohölproduktion (1.898.545 Tonnen) aufwies, mit diesem Jahr, 1925, als sie auf 2.316,979 Tonnen aufstieg; also in diesem Jahre werden die normalen Vorkriegs-Produktionsergebnisse bedeutend übertroffen. Was nun die Bedeutung und den Rang, welchen die Rohölproduktion Rumäniens in den letzten 2 Jahren gewonnen hat, anbetriift ist aus der folgenden statistischen Tabelle ²⁾ zu sehen :

	1924		%	1 9 2 5	%
1. Ver-Staaten . . .	714.063.600	Barrels ^{*)}	70,3	755 852.000	71,6
2. Mexiko	144.000.000	"	14,2	114.827.186	10,9
3. Russland . . .	44.000.000	"	4,3	55.000.000	5,2
4. Persien	34.000.000	"	3,4	30.000.000	2,8
5. Holländ-Indien .	21.000 000	"	2,0	21.500.000	2,0
6 Rumänien . . .	14 300,000	"	1,4	17.350.650	1,6
7. Britische Indien	8.000.000	"	0,8	7.500 000	0,7
8. Venezuela . . .	8.000.000	"	0,8	20.912.600	2,0
9. Peru	6.000.000	"	0,6	8.000.000	8,0
10. Galizien	5.750.000	"	0,6	4.818.600	0,5

1) Vergl. „Statistica Minieră a României pe anul 1925“ S. 32—33.

2) Vergl. „Statistica Minieră a României pe anul 1925“ S. 32—32.

*) 1 Barrel — 158,98 Liter.



Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, ist Rumänien in den letzten 2 Jahren das sechstgrösste Produktionsland (mit 1.4 % und 1.6 % der Weltrohölproduktion) der Welt und das zweitgrösste Europas geworden.

I. T E I L.

Die rechtlichen Grundlagen.

Das Recht ist das formale Element, welches die Normen, enthält, innerhalb deren das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben sich abspielen muss. Zwischen der Rechtssphäre und dem Wirtschaftsleben besteht eine enge Kausal- und Wirkungsbeziehung. Einerseits bedingen die wirtschaftlichen Erscheinungen die Schaffung der rechtlichen Normen, andererseits wirkt das Recht auf das Wirtschaftsleben normierend. So hat z. B. die Verschärfung der Gegensätze im Arbeitsverhältnis die Schöpfung des Arbeitsrechts verursacht oder die Entwicklung des Handels die Schöpfung des Handelsrechts mit sich gebracht usw.

Das Wirtschaftsleben befindet sich in einer fortwährenden Wandlung, während das Recht sich langsamer entwickelt, öfters ohne mit der Wandlung des Wirtschaftslebens Schritt halten zu können. Wenn die Normen, innerhalb deren sich das Wirtschaftsleben abspielt, oder die Gesetzgebung, in der die Rechtsnormen verkörpert sind, nicht rechtzeitig geändert und den jeweiligen sozialen Verhältnissen angepasst werden, muss die Rechtsprechung sie ergänzen. Andererseits ist es eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, die Anpassung des Rechts an die Wirtschaft möglichst rasch und reibungslos zu vollziehen. Gerade weil zwischen Recht und Wirtschaft eine so enge Beziehung besteht, müssen bei der Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges, wie im vorliegenden Falle der Petroleumwirtschaft, auch die rechtlichen Grundlagen näher berücksichtigt werden.



1. Das Bergrecht.

A. Vorkriegszeit.

Die älteste gesetzliche Regelung des Bergbaues in Rumänien reicht in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Aber diese systemlose Gesetzgebung umfasste keine besonderen Vorschriften für das Petroleum. Sie betraf die Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen- und Salzausbeutung. Nicht zum mindesten ist dies dadurch zu erklären, dass Rumänien zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch ein reines Agrarland war und man infolgedessen den Bergbau und insbesondere der Petroleumgewinnung in wirtschaftlicher Hinsicht noch nicht die heute gebührende Bedeutung beimass.

Die Gesetzgebung jener Zeit muss gesondert in den beiden rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei betrachtet werden. In der Moldau erklärte das Gesetzbuch Calimach (1817 bis 1832 — „Codul Calimachi“), das erste Zivilgesetzbuch, das Bergwerkseigentum als Staatseigentum. In der Walachei enthielt die Gesetzgebung Caragea (1817 bis 1832), besonders das Zivilgesetzbuch vom Jahre 1819, zerstreute Vorschriften für den Bergbau. Danach war der Entdecker von Bodenschätzen zugleich ihr Eigentümer; es galt also hier das Prinzip der Bergbaufreiheit. Die Organischen Reglements (Regulamentele Organice) der russischen Verwaltung von 1832 bis 1835 haben in der Moldau wie in der Walachei das Accessionsprinzip, das bis 1895 die rumänische Gesetzgebung beherrschte, eingeführt. Diesem Recht zufolge war der Grundeigentümer auch Eigentümer des Bodeninhalts.

Die erste systematische gesetzliche Regelung des Bergbaus ist aber erst durch das Berggesetz von Petre Carp vom 20. April 1895 durchgeführt worden. Durch dieses Gesetz wurde besonders das Bergwerkseigentum geregelt. Hier soll dieses Gesetz, wie das gesamte Bergrecht nur insoweit behandelt werden, als es die Petroleumwirt-



schaft betrifft. Die besondern Vorschriften für das Petroleum und seine Ausbeutung enthält das Gesetz Carp im Titel VII. Das Petroleum ist nach diesem Gesetz zwei verschiedenen Regelungen unterworfen, je nachdem es sich auf staatlichen oder auf privaten Geländen befindet.

1. Die Regelung für Petroleumlagerstätten auf staatlichen Geländen.

Die Petroleumlagerstätten, die sich auf staatlichen Geländen befinden, werden genau wie alle anderen Bodenschätze auf Staats- und Privatgelände behandelt, also „den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes unterworfen“ (Artikel 70), während die Petroleumlagerstätten, die sich auf privaten Geländen befinden, einem besonderen Regime unterliegen. Da erstere also den allgemeinen Vorschriften des Berggesetzes unterworfen sind, müssen wir diese einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Das Gesetz Petre Carp hatte für die sämtlichen Bodenschätze mit Ausnahme des auf privatem Gelände befindlichen Petroleums das Prinzip der scharfen Trennung des Eigentums an der Bodenoberfläche vom Eigentum am Bodeninhalte eingeführt. Der Staat als Träger der höchsten sozialen Macht erteilt von Fall zu Fall das Recht, diese Bodenschätze auszubeuten. Die Suche nach Mineralien ist dabei vollkommen freigegeben; jeder kann vom Ministerium für Industrie und Handel das Recht erhalten, ein Gelände zu durchforschen. Der Eigentümer der Bodenoberfläche benötigt keine Erlaubnis für die Schürfung. Sind Lagerstätten entdeckt, so tritt der Eigentümer der Bodenoberfläche wieder in seine vollen Rechte ein, jedoch nur unter der Bedingung, dass er von seinem Ausbeutungsrecht selbst Gebrauch macht. Wenn er dies tut hat der Schürfer, der die Bodenschätze entdeckt hat, nach Artikel 19 das Recht auf eine „Redevenz“ von 50% des Reinertrages der Ausbeutung. Falls der Eigentümer der Bodenoberfläche auf die Ausbeutung verzichtet, kann sie der Staat



entweder selbst übernehmen oder das Ausbeutungsrecht einem Dritten und zwar zuerst dem Schürfer konzessionieren. Der Schürfer hat also ein Vorzugsrecht gegenüber anderen, die die Konzession erwerben wollen. Der Konzessionär ist verpflichtet, dem Grundbesitzer ausser dem Pachtzins für die belegte Fläche und der Vergütung des Schadens eine Jahresredevenz von 5% der Bruttoproduktion zu entrichten.

Das Ausbeutungsrecht wird vom Staat auf eine Höchstdauer von 75 Jahren erteilt; es ist ein „reales immobiliales (dingliches Recht) Recht“ das übertragbar, hypothekenzugänglich und unabhängig vom Eigentum an der Bodenoberfläche ist.

Für die Petroleumlagerstätten, die sich auf staatlichen Geländen befinden, hat der Gesetzgeber für den Fall, dass der Staat nicht selbst sie schürfen und ausbeuten will oder kann, in einem speziellen Reglement „Reglement für die Erteilung des Schürfungs- und Ausbeutungsrechts für Petroleum auf staatlichem Grundeigentum“ vom Mai 1895 — die Bedingungen für Konzessionierung und Ausbeutung festgelegt. Demnach wird das Schürfungs- und Ausbeutungsrecht unabhängig von der Nationalität jeder Person, die um eine Konzessionierung nachsucht, vom Staate durch das Ministerium für Industrie und Handel erteilt. (Artikel 1).

Das Ausbeutungsrecht für Petroleum wird abweichend vom Kapitel des Gesetzes (75 Jahre für die anderen Bodenschätze) nur für eine Höchstdauer von 30 Jahren erteilt. Der Konzessionär ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres vom Erlass der Konzession an, die Ausbeutung zu beginnen; tut er das nicht, so verfällt seine Konzession. Als Entgelt für die Erteilung der Konzession ist der Konzessionär verpflichtet, dem Staate ausser dem Pachtzins für die belegte Fläche (20 Lei für je 1 Hektar) und der Vergütung des Schadens eine Jahresredevenz von 4% des Reinertrags zu entrichten.



Das Gesetz P. Carp enthält im allgemeinen ein Kompromiss zwischen dem Prinzip der Bergbaufreiheit und dem Konzessionsprinzip. Beide Prinzipien betrachten die Bodenschätze als „*res nullius*“. Aber während nach dem Prinzip der Bergbaufreiheit die Bodenschätze dem Entdecker zur Ausbeutung überlassen werden, ist dies hier nicht der Fall, weil der Entdecker nicht die vollkommene Freiheit, sondern nur ein beschränktes und bedingtes Recht hat, d. h. die Konzession nur erhält, wenn der Grundbesitzer darauf verzichtet hat. Dagegen werden nach dem Konzessionsprinzip die Bodenschätze vom Staate nach der Entdeckung in freier Wahl, aber gemäss den gesetzlichen Bestimmungen konzessioniert; auch das ist hier nicht der Fall, weil der Staat nicht die volle Freiheit hat, den Konzessionär zu wählen, sondern zuerst den Grundbesitzer und, wenn dieser verzichtet, den Schürfer vorziehen muss.

Der Gesetzgeber hat also keins von den beiden Prinzipien ganz konsequent durchgeführt.

2. Die Regelung für Petroleumlagerstätten auf privaten Geländen.

Die Petroleumlagerstätten, die sich auf privatem Grund und Boden befinden, sind einer besonderen Regelung unterworfen, die eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes bildet.

Artikel 65 des Gesetzes lautet;

„Das Petroleum (Rohöl: „*Tifeiul*“), der Ozokerit, der Asphalt, sowie auch die anderen Bituminösen ausser Steinkohle und Braunkohle, stehen in Abweichung vom Gesetz zur freien Verfügung des Grundbesitzers; falls die Ausbeutung keine Gefahr für die benachbarten Einwohner bildet.

Diese Kategorie von Bodenschätzen gehört also im Gegensatz zu denjenigen auf staatlichen Geländen dem Grundbesitzer; demnach gilt hier das bergbauliche Prinzip



der Akzession, d. h. der Grundbesitzer ist auch Eigentümer von allem, was sich auf unter der Bodenoberfläche befindet, nach dem alten römischen Prinzip: „*qui dominus est soli, dominus est coeli et inferarum a centro usque ad coelum*“.

Der Staat kann also nach dem Gesetz vom Jahre 1895 keine Konzessionen auf Privatgelände erteilen.

Das allgemeine Prinzip dieses Gesetzes, d. h. die scharfe Trennung des Eigentums an der Bodenoberfläche vom Eigentum an dem Bodeninhalte für alle Bodenschätze mit Ausnahme der auf privaten Geländen befindlichen Petroleumlagerstätten, bleibt als eines der Leitprinzipien auch des neuen „Nationalisierungsgesetzes“ vom Jahre 1924.

Das Gesetz von Petre Carp ist in der Folgezeit dreimal ergänzt worden. Es blieb aber im wesentlichen bis zum Jahre 1924 in Kraft. In diesem Jahre trat das neue Berggesetz, das Nationalisierungsgesetz, an seine Stelle.

Die Gesetze, die das Bergbaugesetz Petre Carp in der Folgezeit ergänzt haben, waren: „Zwei Konsolidierungsgesetze“ aus den Jahren 1904 und 1913 und ein Gesetz betreffend die Konzessionierung der staatlichen Petroleumgelände vom Jahre 1906.

Diese drei Gesetze betrafen nur das Petroleum und seine Ausbeutung, aus welchem Grunde sie als reine „Petroleumgesetze“ zu bezeichnen sind.

Während das Gesetz P. Carp vom Jahre 1895 das erste einheitliche Berggesetz war, das auch das Petroleum regelte, waren die beiden Konsolidierungsgesetze vom Jahre 1904 und 1913 die ersten „Petroleumgesetze“, die die Konzessionierung und Ausbeutung auf privaten Geländen besonders betrafen; ebenfalls setzten sie den Rechtsweg für die Erteilung von Privatkonzessionen fest, da das Berggesetz vom Jahre 1895 nur die staatlichen Konzessionen einer Regelung unterworfen hatte.

Nach dem „Konsolidierungsgesetz“ vom Jahre 1904 1)

1) Vergl. N. G. Marinescu: „Legile Consolidărilor Petrolifere cu jurisprudența“. III, Bd.



müssten von nun an die Konzessionsverträge zwischen Privaten in besondere Register, die beim Gerichtshof des betreffenden Bezirks auflagen, eingetragen werden. Vor diesem Gesetz gab es dafür keinen besonderen Rechtsweg, was oft zu Streitigkeiten führte, zumal da die Gesetzgebung besonders hinsichtlich der Uebertragung des Grundeigentums auf dem Lande sehr mangelhaft war. Auf dem Lande vollzog sich die Uebertragung des Grundeigentums in einfachster Weise: Die Bauern verkauften die Grundstücke, ohne einen schriftlichen Vertrag zu schliessen und den Verkauf in ein amtliches Register einzutragen. Die Folge davon war, dass mehrere angebliche Eigentümer Ansprüche auf ein und dasselbe Grundstück erhoben und langjährige Prozesse entstanden, die, wenn es sich um petroleumhaltige Gelände handelte, die Ausbeutung hinderten.

Das Gesetz vom Jahre 1904, das die Eintragung von Privatkonzessionsverträgen in Register vorschreibt, bringt ein neues Recht, das sog. „Konsolidierungsrecht“, auf.

Das „Konsolidierungsrecht“ im Sinne des Gesetzes ist das Recht jedes Konzessionärs, die erhaltene Konzession im Rahmen der speziellen gesetzlichen Verfügungen für rechtskräftig erklären zu lassen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz eine spezielle „Konsolidierungskommission“ geschaffen, die die Gültigkeit der Konzessionen kontrollieren und konsolidieren soll.

Das „Konsolidierungsgesetz“ vom Jahre 1913 hat keine prinzipiellen Aenderungen des Gesetzes vom Jahre 1904 herbeigeführt.

Das „Gesetz über die Regelung der Konzessionen auf staatlichen Geländen vom Jahre 1906“ (Gesetz I. Lahovari) macht zum erstenmal einen Unterschied zwischen Konzessionen der als petroleumhaltig bekannten und der noch unbekannt, aber für petroleumhaltig geschätzten Gelände. Von den bekannten Geländen kann man bis zu 100 Hektar, von den unbekannt bis zu 1000 Hektar in Konzession erhalten. Was dabei wichtig ist, ist, dass, wer 100 Hektar



bekanntes Gelände in Konzession erhält sich auch verpflichtet, noch 1000 Ha unbekanntes Gelände zu schürfen. Diese Bestimmungen mussten dazu beitragen, neue Petroleumlagerstätten zu entdecken. Das Gesetz Lahovari hat sich praktisch kaum ausgewirkt, da seit dem Jahre 1906 bis zur Gegenwart nur 2 rumänische Gesellschaften „*Creditul Minier*“ und „*Industria Română de Petrol*“ (I. R. D. P.) Konzession auf staatliche Gelände erteilt wurde; somit hat dieses Gesetz die Weiterentwicklung der rumänischen Petroleumwirtschaft nicht beeinflusst. Es erübrigt sich daher, hier näher auf dieses Gesetz einzugehen.

B. Nachkriegszeit.

Nach dem Kriege wurden in dem neuen Berggesetz vom Juli 1924 neue Grundlagen des Bergrechts und damit der Bergwerksindustrie Grossrumäniens gelegt. Dieses Berggesetz, beruht auf der neuen Verfassung vom 28. März 1923, die das Prinzip der „*Nationalisierung der Bodenschätze*“ aussprach

Artikel 19 der Verfassung lautet:

„Die bergbaulichen Lagerstätten, wie auch die Bodenschätze jeder Art sind Staatseigentum. Eine Ausnahme bilden die Felsen, die Steinbrüche, aus denen die Baumaterialien gewonnen werden und die Torfmoore, unbeschadet der dem Staate auf Grund früherer Gesetze zustehenden Rechte“.

„Ein spezielles Berggesetz wird die Normen und Bedingungen für die Verwertung dieser Güter regeln, wird die „*Redevanz*“ für den Eigentümer der Bodenoberfläche festsetzen und die Möglichkeit und das Maß bestimmen, in welchem dieser sich an der Ausbeutung der Schätze beteiligen darf. Die erworbenen Rechte werden insofern berücksichtigt als sie einer Verwertung des Bodeninhalts entsprechen und den näheren Bestimmungen des speziellen Gesetzes folgen“.



„Die Konzessionen für die Bergwerksausbeutung, die in Uebereinstimmung mit den heute in Kraft befindlichen Gesetzen erteilt sind, werden während der Dauer, für die sie vereinbart sind, nur so lange respektiert, als sie betrieben werden; dasselbe gilt auch von der Ausbeutung durch Eigentümer“.

„Konzessionen auf unbegrenzte Zeitdauer sind nicht zulässig“.

„Alle Konzessionen und Ausbeutungen, die in vorhergehendem Absatz vorgesehen sind, werden sich indessen den Regeln anpassen müssen, die durch das Berggesetz aufgestellt werden; dieses wird die Dauer der Ausbeutungen festsetzen, die fünfzig Jahre, von der Verkündung dieser Verfassung an gerechnet, nicht überschreiten darf“.

Kurz zusammengefasst, enthält die Verfassung vom Jahre 1923 also folgende Grundgedanken :

1. Die Nationalisierung sämtlicher Bergwerksbodenschätze.

2. Die Gewährung eines Rechtes auf eine „Redevanz“ und eines Rechtes für den Eigentümer der Bodenoberfläche, sich an der Ausbeutung zu beteiligen.

3. Konzessionen auf unbegrenzte Zeitdauer sind nicht zulässig.

4. Die bestehenden Rechte bleiben für eine Höchstdauer von 50 Jahren unberührt.

Da dieser Artikel 19 der Verfassung die Grundlage für das neue Berggesetz bildet, so soll er mit diesem zusammen kritisch gewürdigt werden.

Am 4. Juli 1924, ein Jahr nach der neuen Verfassung, ist das neue Bergbaugesetz in Kraft getreten. Der Entwurf des Gesetzes war übrigens radikaler und schärfer formuliert als die vom Parlament verabschiedete Fassung. Das neue Bergbaugesetz, auch „Nationalisierungsgesetz“ genannt, enthält zwei leitende Prinzipien :

a). Nationalisierung der Bodenschätze.

b). Nationalisierung der bergbaulichen Unternehmungen.

Der Gesetzgeber hat diesmal das Erdöl einer ein-



heitlichen Regelung unterworfen: Sämtliche Erdöllagerstätten gehören ohne Ausnahme dem Staate (Art. 1 und 2). Ferner ist kein Kompromiss mehr zwischen verschiedenen bergbaulichen Systemen gemacht worden, sondern der Gesetzgeber hat das Konzessionssystem konsequent durchgeführt.

Der Staat erteilt Konzessionen zum Schürfen und zur Ausbeutung. Durch das Schürfen soll das Vorhandensein eines Lagers festgestellt werden. Für das Schürfen eines Geländes wird vom Staate eine „*ausschliessliche Erlaubnis*“ für einen begrenzten Zeitraum erteilt. Die Erteilung dieser Erlaubnis, also das Schürfrecht, begründet ein Vorzugsrecht für die spätere Erlangung der Konzession zur Ausbeutung.

Das Schürfen wird vom Staate frei zugelassen; aber der Staat kann auch selbst eine Schürfung vornehmen und zwar entweder allein oder in Gemeinschaft mit Privatunternehmern.

Derjenige, der das Schürfrecht erhält, kann nicht mit der Schürfung beginnen, ohne vorher den Eigentümer der Bodenoberfläche eine Entschädigung gezahlt zu haben (Art. 14 des Gesetzes). Das Schürfrecht wird für eine Dauer von drei Jahren erteilt, die von dem Zeitpunkt an beginnt, in dem der Berechtigte in den Besitz des Geländes gelangt ist. (Art. 17 des Gesetzes).

Die Inbesitznahme vollzieht sich nach Art. 13 durch Abfassung eines Protokolls durch die Bezirksbergwerkbehörde innerhalb einer Frist von 15 Tagen. Diese beginnt mit dem Tage, an dem die „*ausschliessliche Erlaubnis*“ im Staatsanzeiger („*Monitorul Oficial*“) veröffentlicht worden ist.

Die Erlaubnis kann auf eine weitere Periode von drei Jahren verlängert werden; *die Verlängerung muss aber auf Grund eines Gutachtens des geologischen Instituts erfolgen.* In dem Augenblick, in welchem ein Gelände als „konzessionierbares Bergwerkseigentum“ erklärt wird, hört die Gültigkeit dieser Erlaubnis auf.



Die Konzession zur Ausbeutung wird nur für diejenigen Gelände erteilt, die als „konzessionierbares Bergwerkseigentum“ erklärt sind.

Das Gesetz enthält in den Paragraphen 21, 23 und 25 besondere Vorschriften für die Erklärung eines Geländes als „konzessionierbares Bergwerkseigentum“, und zwar zwei Kategorien von Vorschriften.

1. Für die Gelände, die auf Grund der „ausschließlichen Erlaubnis“ geschürft sind. In diesem Falle wird ein Gelände nur dann, wenn man unzweifelhaft Petroleum oder andere Mineralien festgestellt hat, als „konzessionierbares Bergwerkseigentum“ erklärt und zwar durch eine Verordnung der Regierung, die nach dem Vorschlag des Ministers für Industrie und Handel erlassen wird.

2. Für die Gelände, die nicht in dieser Weise erforscht sind, die aber, auf die benachbarten Schürfunggebiete gestützt, als konzessionierbar betrachtet werden können.

In diesem Falle werden die Grenzen eines solchen Geländes, das als konzessionierbar erklärt ist, vom Ministerium für Industrie und Handel, gemäss einem Gutachten des Oberbergwerksrats und des geologischen Instituts gezogen.

Das Ausbeutungsrecht für Petroleum wird vom Staate entweder direkt ausgeübt oder an Private übertragen. Die Dauer einer Ausbeutungskonzession wird im einzelnen vom Ministerium für Industrie und Handel festgesetzt, darf aber wie in der Verfassung vorgeschrieben ist, 50 Jahre nicht überschreiten.

Die Beendigung einer Konzession kann nach Kapitel VI, Art. 97—109 folgt, eintreten :

1. a). durch Ablauf der Zeitdauer, für welche die Konzession erteilt war, und
 - b) durch die Erchöpfung der konzessioniertes Lagerstätten.
 2. durch Verzicht.
 3. durch Rückziehung der Konzession.
1. Im ersten Falle werden das Bergwerk, sowie auch



sämtliche Anlagegebäude und Materialien ohne jede Entschädigung Staatseigentum. Es liegt im Ermessen des Ministeriums für Industrie und Handel, die Konzession für den bisherigen Konzessionär zu erneuern oder sie einem anderen zu erteilen.

2. Der Konzessionär kann auf eine Konzession verzichten, falls er nachweist, dass die Lagerstätten, die den Gegenstand der Konzession bilden, erschöpft sind. In diesem Falle muss er ein Gesuch an die Bezirksbergwerksbehörde einreichen.

3. Ueber die Zurückziehung der Konzession hat der Oberbergwerksrat zu entscheiden. Sie muss im Staatsanzeiger bekannt gegeben werden.

Der Staat kann die Konzession einer anderen Unternehmung übertragen, der bisherige Konzessionär bleibt verantwortlich für den bei der Ausbeutung verursachten Schaden und auch für seine Verwaltungsakte.

Das Kapitel IV des Gesetzes enthält weiter Vorschriften über die Ausbeutungskonzessionen, ebenso auch als Quintessenz das zweite leitende Prinzip — die Nationalisierung der Bergwerksunternehmungen.

Nach Art. 32 des Gesetzes werden die Konzessionen nur denjenigen Unternehmungen erteilt, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches als „rumänische anonyme Bergwerksgesellschaften“ gegründet sind und die Vorschriften dieses Gesetzes genau erfüllen.

Andere „rumänische anonyme Gesellschaften“, die ebenfalls den Bedingungen dieses Gesetzes unterworfen sind und in ihren Statuten auch Bergwerksausbeutung vorsehen, haben dieselben Rechte auf Konzessionen wie die reinen Bergwerksgesellschaften.

Wenn der Schürfer ein einzelner Unternehmer und nicht eine Gesellschaft ist, so muss er im Laufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes seine Unternehmung nach den Vorschriften des Gesetzes in eine Gesellschaft umwandeln. Ist er im Laufe dieses Jahres nicht imstande oder nicht willens, diese Bedingungen zu erfüllen, so



steht es dem Staate frei, die Konzession einer Gesellschaft zu erteilen, ohne dass die dem Schürfer in diesem Gesetz vorbehaltenen Rechte berührt werden.

Konzessionen können auch den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt werden. Als Grundlage für die Konzessionsbedingungen hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Bedingungen für die Gründung der Bergwerks oder Erdölgesellschaften vorgeschrieben. Die Bestimmungen für die Gründung neuer Gesellschaften und für die Nationalisierung der bestehenden sind im Kapitel IV, Art. 33 des Gesetzes enthalten.

Artikel 33 lautet :

„Bei der Gründung der rumänischen anonymen Bergwerksgesellschaften müssen in ihren Statuten die folgenden Prinzipien respektiert werden :

a) die Aktien müssen Namensaktien sein, sie dürfen einen Nominalwert von höchstens 500 Lei haben; sie können nicht ohne Ermächtigung des Aufsichtsrats übertragen werden.

Bei Uebertragung zwischen Rumänen ist diese Ermächtigung nicht erforderlich.

b) die Stimmzahl jedes Aktionärs wird begrenzt ¹⁾.

c) bei Kapitalerhöhung werden nur 70% des neuen Kapitals den alten Aktionären vorbehalten.

Der Betrag eines Jahresgehaltes, jedoch nicht mehr als 10% (des neuen Kapitals) wird den Beamten und den Arbeitern der Unternehmung reserviert, unter denselben Bedingungen wie den alten Aktionären: den Rest erhalten die neuen Aktionäre, wobei die Zeichner kleiner Beträge bevorzugt werden. Die Subskriptionen sind öffentlich.

d) das Kapital, das rumänische Staatsbürger bei der Gesellschaft besitzen sollen, muss wenigstens 60% des Gesamtkapitals bilden. Für die bestehenden Unterneh-

1) Die Art und Weise, wie diese Bestimmung durchgeführt werden soll, wird in der bis jetzt noch nicht erlassenen Durchführungsverordnung festgestellt.



mungen, die sich verpflichten, sich im Laufe von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu nationalisieren, wird der Prozentsatz des rumänischen Kapitals auf 55 ermässigt.

e) „Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren, sowie der Präsident des Aufsichtsrats müssen rumänische Bürger sein. Die heute bestehenden anonymen Gesellschaften, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden die Vorteile der rumänischen Bergwerksgesellschaften nur dann geniessen können, wenn sie sich in den ersten 10 Jahren nach den oben festgesetzten Normen umwandeln unter der Bedingung, dass vom Beginn der Umwandlung an sowohl die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands als auch der Präsident Rumänen sein müssen.

Falls die Gesellschaft in diesem Zeitraum sich für die Nichtumwandlung schuldhaft macht, wird die Konzession entzogen“.

Des weiteren hat der Gesetzgeber die Erteilung der Konzessionsarten geregelt.

Nach Art. 35 des Gesetzes wird die Bergwerkskonzession vom Staate nach einer der folgenden Normen erteilt :

1. Derart, dass die Konzession zugelassen wird auf Grund einer „Redevenz“ an den Staat.

Diese Redevenz wird dem rohen Gewinnungsergebnis entnommen und zwar nur dann, wenn es verkäuflich ist oder in unbearbeitetem Zustande bei den Raffinerien eingeliefert wird.

Falls das Rohprodukt einer Verarbeitung unterzogen werden muss, damit es verkäuflich und bei den Raffinerien lieferbar wird, wird die Redevenz dem verarbeiteten Produkt entnommen.

2. Unter der Form einer Vereinbarung zwischen dem Staat und der konzessionären Gesellschaft.

Der Staat hat für seinen Anteil das Recht auf eine progressive Beteiligung am Gewinn gemäss den Normen des



„Kommerzialisierungsgesetzes für die Staatlichen Unternehmungen mit wirtschaftlichem Charakter“.

Die Regierung („Consiliul de Miniştri“) stellt für jeden einzelnen Fall die Progressionsskala der Beteiligung am Gewinn, die proportional zum Anteil des Staates sein muss, fest. (Art. 37).

3. Unter der Form des gemischten Konzessionsregimes, d. h. derart, dass zwischen Staat und Privatkapital eine Zusammenarbeit stattfindet.

Der Staat erhält hier nur einen Teil der Redevez, die ihm gebührt, in natura oder in bar; für den Rest erhält er „Titel“ (Wertpapiere) der konzessionären Unternehmung. (Art. 38).

Der zweite Teil des Gesetzes setzt das Normalfeld, das sog. „Perimeter“ der konzessionierbaren erdöhlaltigen Gelände fest. Die darüber enthaltenen Vorschriften lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

I. diejenigen, die das Schürfen des konzessionierten Perimeters, und

II. Diejenigen, die der Ausbeutung des konzessionierten Perimeters betreffen.

I. Die Fläche des Perimeters, die für eine Schürfung durch „ausschliessliche Erlaubnis“ (Schürfrecht) konzessioniert wird, kann 100—400 Hektar umfassen. Die jeweilige Ausdehnung des Perimeters wird vorallem durch die geologischen Gegebenheiten und die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des betreffenden Schürfers bedingt.

Nach Art. 178 des Gesetzes wird eine Erdöllagerstätte als „ausbeutungsergiebig“ bezeichnet, wenn die beim Schürfen angestellten Versuche mittels einer Bohrsonde ergeben haben, dass sie im Laufe eines Monats eine genügende Menge Erdöl produzieren kann. Die Höhe der Schürfungsergebnisse der Bohrsonde oder eines Schachtes wird von der Bergwerksbehörde „protokolliert“.

In einer Ausdehnung von 50 Ha um die Bohrsonde herum, die auf reiche Erdöllagerstätten gestossen ist,



kann dann das Perimeter für die Ausbeutung konzessioniert werden. Der übrige Teil des geschürften und als konzessionierbar erklärten Geländes wird in Perimeter von der Grösse zwischen 10 und 40 Ha eingeteilt. Aus diesen Perimetern zusammen werden wieder je nach ihrer Ausdehnung drei gleich grosse Gruppen gebildet und jede dieser Gruppen in Untergruppen ebenfalls gleicher Grösse gegliedert.

Die Konzessionierung aller den drei Gruppen angehörenden Perimeter wird nach Art. 180 in folgender Weise erteilt:

a) von den oben genannten drei Gruppen muss für den Staat eine als Vorrat beibehalten werden.

Dieser Vorrat kann von dem Staate nach dem Vorschlag des Ministers für Industrie und Handel mit der Ermächtigung des Ministerrats (Consiliul de Miniştri) [nach den Normen des „Kommerzialisierungsgesetzes“ für die staatlichen Unternehmungen mit wirtschaftlichem Charakter ausgebeutet werden.

Ein spezielles Gesetz soll die Erteilung der Konzession von Perimeter aus staatlichen Vorräten an Private regeln.

b) Perimetern aus der 2. und 3. Gruppe erhalten nur diejenigen Unternehmen konzessioniert die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als „anonyme Bergwerksgesellschaft“ gegründet sind. Eine Unternehmung darf jedoch aus ein und derselben Gruppe nicht mehr als 2 Perimeter zur Ausbeutung erhalten.

Falls nach der Bekanntgabe der Erteilung der Konzession sich nicht genügend Bewerber für die konzessionierbaren Perimeter finden, so kann eine anonyme Bergwerksgesellschaft noch ein drittes Perimeter erwerben, unter der Bedingung, dass sie ein vom Staat bestimmtes, noch gänzlich unerforschtes Gelände, einer Schürfung unterziehe.

Acht Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes muss das Ministerium für Industrie und Handel nach dem Vorschlag des Oberbergwerksrats auf Grund eines Berichtes



des Geologischen Instituts Rumäniens neben den in Ausbeutung befindlichen Erdölgebieten auch neue Flächen, die als konzessionierbares Bergwerkseigentum erklärt werden müssen, abgrenzen. Alle diese Flächen zusammen dürfen nicht mehr als 500 Hektar überschreiten; sie werden in Perimeter von 10—35 Hektar und dementsprechend in zwei gleich grosse Gruppen eingeteilt.

Perimeter aus der ersten Gruppe können nur von „rumänischen anonymen Bergwerksgesellschaften“ konzessioniert werden, während Perimeter aus der 2. Gruppe aller beliebigen Erdölunternehmungen, die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestanden haben zur Ausbeutung freigegeben werden können.

Eine Konzession kann einer Unternehmung, die noch nicht als eine „rumänische anonyme Bergwerksgesellschaft“ gegründet ist, nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diese Unternehmung sich verpflichtet, im Laufe von 10 Jahren, von der Erteilung der Konzession an gerechnet, sich in eine „rumänische anonyme Bergwerksgesellschaft“ umzuwandeln.

Das Gesetz regelt weiter:

1. Die Beteiligung der Eigentümer der Bodenoberfläche am Kapital der Unternehmung und an der Redevez (Art. 39).

II. Die Beteiligung der Schürfer an der konzessionären Unternehmung (Art. 41), und zwar wie folgt:

I. Die Beteiligung der Eigentümer Bodenoberfläche.

a) Der Staat erteilt dem Eigentümer der Bodenoberfläche das Recht, sich am Kapital der Unternehmung unter besonderen Bedingungen zu beteiligen. Die Quote der Beteiligung wird vom Ministerium für Industrie und Handel auf höchstens 10% des Kapitals festgesetzt, das für die Ausbeutung des „Perimeters (der konzessionierten Gesamtfläche) investiert wird.

Diese Quote wird dem Gruppenanteil des Privatkapitals, nicht aber dem staatlichen Kapitalanteil entnommen. Sie



wird unter die Eigentümer, proportional ihrem im Perimeter enthaltenen Flächenanteilen, verteilt. Falls die Eigentümer von diesem Recht nur einen teilweisen oder gar keinen Gebrauch machen, kann das Ministerium für Industrie und Handel frei über die ihnen vorbehaltenen Anteile verfügen.

b) Das Recht der Eigentümer der Bodenoberfläche auf eine Redevez wird nur denjenigen Erdöllagerstätten zuerkannt, über die die Eigentümer kraft der Gesetze vor der Verkündung der neuen Verfassung vom Jahre 1923 frei verfügen konnten. Die Eigentümer erhalten diese Redevez proportional ihren in dem konzessionierten Perimeter enthaltenen Flächenanteilen.

Der Staat hat das Recht, zur Deckung des eigenen Bedarfs diese Redevez, die den Eigentümern der Bodenoberfläche zusteht, für sich „in natura“ vorzubehalten und den Eigentümern dafür den Preis nach getroffenem Uebeerinkommen zu bezahlen.

Diese gesetzliche Bestimmung hebt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Erdöls auch für den Staat hervor.

II. Die Beteiligung der Schürfer an der konzessionären Unternehmung.

Falls der Staat die Konzession zur Ausbeutung nicht der Schürfer, sondern einem anderen Konzessionär erteilt, hat der Schürfer nach § 41 des Gesetzes auf die Dauer der Konzession zur Ausbeutung das Recht auf eine jährliche Redevez aus der Bruttoproduktion des von ihm geschürften Perimeters. In diesem Falle werden dem Schürfer ausserdem noch folgende Rechte zuerkannt:

1. Das Recht, sich an dem Ausbeutungskapital für den geschürften Perimeter zu beteiligen, und zwar bis zu 30%

Entsprechend der Höhe des eingezahlten Kapitals, mit dem sich der Schürfer an der Ausbeutung beteiligt werden ihm von den konzessionären Unternehmungen gleichwertige „Titel“ (Wertpapiere) geliefert.



2. Das Recht auf eine Entschädigung seitens der konzessionären Unternehmung für die „realen Kosten“, die dem Schürfer durch die Schürfung des konzessionierten Perimeters erwachsen waren; die „realen Kosten“ werden mit einem Zinsfuß von 2% über den Diskontsatz der Nationalbank verzinst. Die Zinsen werden für die Hälfte der Zeit vom Tage der Schürfungserlaubnis bis zur Konzessionserteilung berechnet.

Ist der Schürfer mit der vom Ministerium für Industrie und Handel festgesetzten Höhe der „realen Kosten“ nicht einverstanden, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Das Gesetz stellt ferner in Art. 52 den juristischen Charakter des Bergwerkseigentums und der Ausbeutung fest:

Vom Tage der Bekanntgabe der Konzession einer Lagerstätte an ist das Eigentum der Bodenoberfläche von dem des Bodinhaltes streng zu unterscheiden.

Die Lagerstätte ist „immobiliäres“ Eigentum und als solches Hypotheken- und Privilegien zugänglich. Das Ausbeutungsrecht ist ein „reales immobiliares Recht“, das von der Regierung („Consiliul de Miniştri“) nach einem Vorschlag des Ministers für Industrie und Handel gemäss einem Gutachten des Oberbergwerksrats erteilt wird.

Ferner enthält das Gesetz sehr wichtige Vorschriften über die „Zwangsversorgung des Landes mit Bergwerksprodukten“: Art. 86 des Gesetzes lautet:

„Sowohl die reinen Bergwerksunternehmungen, als auch die Organisationen, die den Absatz der rohen oder verarbeiteten Bergwerksprodukte betreiben, sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Produktion die regelmässige und normale Versorgung des Landes zu sichern; sie dürfen die Versorgung des Landes ohne berechtigte Gründe und ohne Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Handel weder beschränken noch einstellen.“

Weiter sind die Bergwerksunternehmungen auf Verlangen des Ministeriums für Industrie und Handel verpflichtet, einen Vorrat an Bergwerkserzeugnissen für die



Bedürfnisse der Landesverteidigung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bilden.

Die oben genannten Vorschriften und insbesondere die in den Artikeln 195 und 198 enthaltenen zeigen, wie sehr die rumänische Volkswirtschaftspolitik, heute noch nach vielen Seiten hin ein „Zwangswirtschaftliches“ Gepräge trägt, das als Ueberrest der Kriegswirtschaft zu betrachten ist. Der Krieg hat überhaupt eine weitgehende Ueberschreitung der eigentlichen Aufgaben der staatlich-normativen Wirtschaftspolitik und dadurch eine erörückende Beschränkung der individuellen Wirtschaftsfreiheit mit sich gebracht. Dies ist nicht nur in der rumänischen Volkswirtschaftspolitik zu beobachten, sondern ist eine fast allgemeine Erscheinung, und nur die Intensität und die Art, wie sie sich äussert, unterscheidet sie in Rumänien von anderen Staaten.

Das Gesetz enthält weiter in Titel II, Kap. III eine Anzahl Vorschriften für die Besteuerung des Erdöls, auf die wir im Kapitel „Steuerrechts“ eingehen werden, wo die Entwicklung des Steuerrechts in Bezug auf die Erdölwirtschaft in Rumänien eingehend behandelt wird.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält noch eine ganze Reihe verschiedener, insbesondere für die Petroleumwirtschaft wichtiger Vorschriften. So enthält z. B. Art. 195 folgende Grundsätze für die Beförderung des Petroleums:

Die Durchlegung und „Ausbeutung“ der Rohrleitungen, die das Petroleum von den Raffinerien bis zu den Exportzentren leiten, ist dem Staate vorbehalten. Der Staat kann ferner die im Besitz nur einer Gesellschaft befindlichen Rohrleitung enteignen, wenn sie von mehreren Gesellschaften auf ein und derselben Strecke benutzt werden könnten. Der Staat mus bei der Enteignung für eine vom Gericht festgesetzte gerechte Entschädigung gewährleisten. Durch die Enteignung darf aber die Beförderung der Produkte der enteigneten Gesellschaft keine Störung erleiden.



§ 196 schreibt vor, dass neue Raffinerien nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Industrie und Handel eingerichtet werden dürfen. Das Gleiche gilt auch nach Artikel 197 für die Magazinierungseinrichtungen.

Eine sehr wichtige Bestimmung trifft noch Art. 196, wo es heisst:

„Die ganze Rohölproduktion muss im Inland verarbeitet werden. Eine spezielle Verordnung wird die Qualität der Erdölproducte, die für den Inlandsbedarf nötig sind, feststellen“.

Von Bedeutung ist auch Art. 198, welcher folgende Vorschriften enthält:

Der Inlandsbedarf an allen Erdölprodukten muss vollständig und mit Vorzug vor dem Auslandsbedarf und der Ausfuhr befriedigt werden.

Die Petroleumprodukte werden im Inlande von einer gemeinschaftlichen Absatzorganisation, an der sich die Raffinerien, Rohölproduktionsunternehmungen, die Konsumenten selbst und der Staat beteiligen, abgesetzt; diese Absatzorganisation steht unter Aufsicht des Staates. Ein spezielles Gesetz wird Näheres über diese Absatzorganisation bestimmen.

Der letzte Absatz dieses Artikels enthält noch eine Bestimmung, die die obere Grenze der Preise für die Petroleumprodukte festsetzt; dort heisst es:

„Die Preise für Erdölprodukte im Inland dürfen an den Konsumorten nicht die Exportpreise in den Exportzentren überschreiten“.

Im dritten und letzten Teil des Gesetzes — § 235 bis 271 — werden im Einzelnen alle Bedingungen festgesetzt, unter denen die „Erworbenen Rechte“ anerkannt und für gültig erklärt werden.

Hiermit haben wir die Entwicklung des rumänischen Bergrechts vor und nach dem Weltkriege in grossen Zügen dargelegt.

Wenn wir das Bergesetz P. Carps vom Jahre 1895 — das heute nur noch historische Bedeutung hat —, etwas



ausführlicher behandelt haben, so ist dies nur aus dem Grunde geschehen, weil dieses Gesetz für das rumänische Begrecht bis zum Jahre 1924 massgebend gewesen ist. Erst mit dem Inkrafttreten des neuen Berggesetzes hat Grossrumänien die Grundlagen zu einem Allgemeinen modernen Begrecht erhalten.

2. Die Nationalisierung

Die Nationalisierung ist eine Frage der Wirtschaftspolitik und zwar der „inneren“ Wirtschaftspolitik, wie sie Sombart¹⁾ von der „äusseren“ Wirtschaftspolitik unterscheidet. Dieser Scheidung der Wirtschaftspolitik in eine „innere“ und „äussere“ möchten wir uns anschliessen, denn gerade hier werden die Zielsetzungen „innerer“ Wirtschaftspolitik klar, die durch „äussere“ Wirtschaftspolitik anderer Staaten bedingt sind.

Die Forderung der Nationalisierung der Petroleumwirtschaft fusst auf Gründen die der „inneren“ Wirtschaftspolitik nicht angehören; sie findet ihre Rechtfertigung in der „äusseren“ Wirtschaftspolitik anderer [Staaten, der Grossmächte, die sich dadurch charakterisiert, dass sie starkes imperialistisches Gepräge trägt. Die Grossmächte haben das Bestreben, durch ihre imperialistische äussere Wirtschaftspolitik andere kapitalistisch unentwickelte Staaten in ihre Aktivitätssphäre zu ziehen und daraus wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, wie z. B. Kapitalanlagen Sicherung der Versorgung mit wichtigen Rohstoffen, (Kohle, Petroleum, Eisenerze, usw). Als Reaktion gegen diese imperialistischen Expansionsbestrebungen ist die Nationalisierung besonders nach dem Weltkriege, als eine absolute, „innere“ wirtschaftspolitische Notwendigkeit stark in den Vordergrund getreten. Wenn man, wie bereits in der Einleitung darlegte, die gross wirts-

1) Siehe: Werner Sombart „Die Ordnung des Wirtschaftslebens“ 1925, 3: Kapitel: Die Regulierungen des Wirtschaftslebens. Abschn 3: Die Wirtschaftspolitik der Gegenwart, S. 61–64.



chaftliche und weltpolitische Bedeutung berücksichtigt die das Erdöl in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat — also die Tatsache, dass das Erdöl heute das Ziel der imperialistischen Bestrebungen aller Grossmächte bietet. — so ist es selbstverständlich, dass es für die kapitalistisch noch wenig entwickelten Produktionsländer eine absolute Notwendigkeit ist sich gegen diese Bestrebungen zu wehren; und zwar sich zu wehren auf dem Wege der Nationalisierung, weil sie die einzige friedliche Möglichkeit für die Bekämpfung der imperialistischen Bestrebungen der hochkapitalistischen Staaten zu sein scheint. Eine freie Konkurrenz der wirtschaftlichen Kräfte ist ja ausgeschlossen, da die Konkurrenzbedingungen auf beiden Seiten allzu ungleich sind.

Die aufgabe kommt also von aussen her. Die innere Wirtschaftspolitik hat nur noch festzustellen, ob die geforderte Nationalisierung bei den vorhandenen wirtschaftlichen verhältnissen durchführbar ist, und wenn das der Fall ist, auf welche Weise sie am besten zu erreichen ist. Die Notwendigkeit der Nationalisierung darf für kleine und *swachach entwickelte* Länder heute als erwiesen vorausgesetzt werden. Aber es kann gut möglich sein dass im Einzelnen Richtung und Art. in der die Nationalisierung durchgeführt wird, vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus, falsch ist. Hier liegt gerade für Rumäniens Erdölindustrie unsere Aufgabe: Es gilt zu untersuchen, ob die in Rumänien durch das Gesetz von 1924 durchgeführte Nationalisierung des Erdöls auf dem richtigen Wege vor sich gegangen ist oder nicht, ob sie im allgemeinen der rumänischen Volkswirtschaft und im besondern der rumänischen Erdölwirtschaft wirklich förderlich sein wird oder nicht.

Es handelt sich hier um Nationalisierung nur eines Wirtschaftszweiges, der Erdölwirtschaft und nicht um Vollnationalisierung dieses Wirtschaftszweiges, sondern um Teilnationalisierung, und zwar um Nationalisierung beider wichtigsten Faktoren des Kapitals und der leiten-



den und höheren Arbeitskräfte. Im Folgenden werden wir jedoch — der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend — nur auf die Nationalisierung des Kapitals näher eingehen.

Die Nationalisierung des Kapitals.

In der Nationalisierung des Kapitals liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage der Nationalisierung überhaupt. Sie ist zugleich grösstem Einfluss auf die ganze Erdölwirtschaft im allgemeinen.

Die Nationalisierung des Kapitals kann die Entwicklung der Erdölwirtschaft gut oder schlecht beeinflussen, je nach dem die „innere“ Wirtschaftspolitik die Wege und Methoden der Durchführung richtig oder falsch gewählt hat. Für einen hochkapitalistischen Staat ist es selbstverständlich sehr gut möglich und bedeutend leichter, die Kapitalnationalisierung in einem Wirtschaftszweige, also eine Teilnationalisierung, durchzuführen, während für einen kapitalistisch noch nicht entwickelten Staat die Kapitalnationalisierung und besonders eine so radikale wie sie in Rumänien durchgeführt werden soll, auf grosse Schwierigkeiten stossen muss, woraus auch schwere wirtschaftliche Folgen für den betreffenden Wirtschaftszweig und unter Umständen für die ganze Volkswirtschaft entstehen können.

Ein kapitalistisch nicht genug entwickelter Staat wird niemals auf ausländisches Kapital ganz verzichten können, ohne zu riskieren, die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweiges empfindlich zu verlangsamen; dies gilt besonders von der Erdölwirtschaft, die riesige Kapitalien benötigt. Trotzdem soll man auch in nicht stark kapitalistisch entwickelten Ländern eine verständig aufgebaute Kapitalnationalisierung durchführen. Sie drängt sich ja als eine absolute Notwendigkeit innerer Wirtschaftspolitik auf, da die ausländischen Kapitalanlagen die zweckmässigsten und wichtigsten Mittel der gefährlichen imperialistischen Expansionsbestrebungen sind.



Die ausländischen Kapitalsanlagen können ihrem Wesen nach, wenn sie in zu starkem Masse in ein Land strömen und sich an einem Wirtschaftszweig beteiligen. Folgen mit sich bringen, die nicht nur dem betreffenden Wirtschaftszweige, sondern auch der ganzen Volkswirtschaft und dem Staate von grossem Schaden sein können: Eimal, weil die in starkem Masse einsetzende ausländische Kapitalbeteiligung, wie es bei der Erdölwirtschaft in der Tat der Fall ist, mittelbar zur „Ueberfremdung“, zur Kontrolle und Beherrschung der Produktion, ja des ganzen Wirtschaftszweiges durch Fremde, führt. Diese Ueberfremdung wird dann selbstverständlich ausländischen Interessen, die den inländischen gerade entgegengesetzt sein können, dienstbar gemacht, was zweifellos grossen Schaden für das Land bedeutet. Zweitens, wenn das ausländische Kapital in hohem Grade einem Lande zuströmt, kann daraus nicht nur dem betreffenden Wirtschaftszweige, sondern auch der ganzen Volkswirtschaft dadurch Schaden erwachsen, dass die Erträge, die aus den ausländischen Kapitalanlagen erzielt werden, ungekürzt ins Ausland abfliessen.

Die Ueberfremdete Volkswirtschaft wird in unerfreulichem Masse Schuldnerin. Die Entwicklung der heimischen wirtschaftlichen Kräfte, durch das fremde Kapital wird die Ursache einer wirtschaftlichen Tributzahlung ans Ausland, die mit Recht Bedenken und Widerstände erweckt. Daher dann die Versuche der schwächern Volkswirtschaft, eine Nationalisierung des Kapitals durchzuführen.

Die Kapitalnationalisierung eines Wirtschaftszweiges ist im weitestem Sinne die Zwangsumwandlung des in dem betreffenden Wirtschaftszweige angelegten ausländischen Kapitals in inländisches auf dem Wege der Gesetzgebung.

Aber damit ist nicht alles gesagt, denn wir haben noch nicht festgestellt welche Arten des Kapitals dieser Zwangsumwandlung unterzogen sein müssen, sein können, und sind.

Das fremde Kapital kann in verschiedenen Formen in ein Land strömen und an der Wirtschaft sich beteiligen;



es kann als bares Geld, in Form von Aktienbeteiligung oder durch Lieferung von Materialien, Werkzeugen, u.s.w. einschliessen. Das Nationalisierungsgesetz vom Jahre 1924 spricht unmittelbar nur vom Aktienkapital. Zunächst bringt Artikel 32 die ausserordentlich wichtige Bestimmung, dass von nun an nur Aktiengesellschaften (anonyme Bergwerksgesellschaften) Konzessionen erhalten können und dass die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Firmen von Einzelunternehmern sich im Laufe eines Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes in Gesellschaften umwandeln müssen.

Nachdem sich diesem Gesetze zufolge, die ganze rumänische Erdölwirtschaft in Zukunft nur auf Aktiengesellschaften aufbaut, schreibt das Gesetz ferner Sicherheitsmassnahmen vor, um den Aktien die rumänische Nationalität zu erhalten, und sie nicht ohne weiteres in ausländischen Besitz übergehen zu lassen. Es soll verhindert werden, dass die Aktienmehrheit vom Auslande, aufgekauft wird; die Aktienmehrheit gibt Kontrolle und damit Herrschaft über die betreffenden Gesellschaften und unter Umständen über den ganzen Wirtschaftszweig. So kann das fremde Kapital, sagt Wygodzinski, „ein Danaer Geschenk werden, das gerade im Sinne der Nationalisierung der Wirtschaft, mehr Gefahren mit sich bringt als Vorteile“¹⁾:

Die von dem Nationalisierungsgesetz getroffenen Sicherheitsmassnahmen sind folgende;

1. Die Aktien müssen Namensaktien sein und können nicht ohne Genehmigung des Aufsichtsrates übertragen werden, was nur zwischen rumänischen Staatsangehörigen nicht erforderlich ist.

2. Die Stimmzahl jedes Aktionärs wird begrenzt. Die Art und Weise wie diese Bestimmung durchgeführt werden soll, wird in der bis jetzt noch nicht erlassenen Durchführungsverordnung festgestellt.

1) Vergl.: Wygodzinski „Die Nationalisierung der Volkswirtschaft“, S. 51.



Diese Bestimmungen scheinen geeignet, die unerwünschte Erwerbung der Aktien durch Ausländer zu verhindern; sie können aber doch durch mannigfache Operationen des Kapitalismus umgangen werden, ebenso durch Einschlebung aktienbesitzender Zwischengesellschaften.

Dadurch, dass die Stimmzahl jedes Aktionärs begrenzt ist, kann freilich auch diese Umgehung nicht immer zur vollen Wirkung kommen, denn um die Stimmenmehrheit zu erlangen, müssten die Ausländer bei Begrenztheit des Einzelstimmrechts eine ganze Armée von Strohmannern finden, die ihrem begrenzten Stimmrecht zur Verfügung stehen könnten.

Nun sind wir aber zu dem Kernpunkt der Frage der Kapitalnationalisierung in Rumänien gelangt. Artikel 33 des Nationalisierungsgesetzes lautet: „Das Kapital, das Rumänen in der Gesellschaft besitzen, muss wenigstens 60% des Gesamtkapitals darstellen. Für die bestehenden Unternehmungen, die sich verpflichten, sich im Laufe von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu nationalisieren, wird der Prozentsatz des rumänischen Kapitals auf 55 % ermässigt“. Werden diese Bestimmungen sich als wirklich durchführbar erweisen: Die Frage der Kapitalnationalisierung erscheint hier als doppelseitig: Es handelt sich einmal um Zurückweisung des ausländischen Kapitals von der rumänischen Erdölwirtschaft, und zweitens um Heranziehung rumänischen Kapitals von anderen Wirtschaftszweigen zur Erdölwirtschaft.

Die Zurückweisung ist formel geliefert; sie besteht darin, dass die bestehenden Gesellschaften im Laufe von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 55 % ihres Kapitals in rumänisches Kapital umwandeln müssen. Die Heranziehung des rumänischen Kapitals, die Zuführung von Sparkapitalien rumänischer Wirtschaftler zur Erdölwirtschaft, wird formel dadurch erleichtert, dass die Möglichkeit gegeben ist, kleine Aktien von je 500 Lei (etwa 10 Goldlei) zu zeichnen. So werden Sparkapitalien in grossen Massen von der Petroleumwirtschaft angezogen.



Nun erhebt sich aber sofort eine Reihe sehr ernster Fragen: Erstens, wird das rumänische Kapital im Laufe von 10 Jahren wirklich in genügender Masse zur Petroleumwirtschaft strömen? Zweitens, werden durch diese Anlockung der Sparkapitalien zum Erdöl nicht andere wichtige Wirtschaftszweige beeinträchtigt werden? Drittens, ist es nicht sehr gefährlich, die Sparkapitalien des Landes gerade in industrielle Betriebe zu locken, die z. Zeit so ungesichert in ihren Erträgen sind wie die Betriebe der Petrolindustrie?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht leicht. Wie gross ist heute das Volksvermögen Rumäniens und wie viel davon ist in der Erdölindustrie, wieviel in der Landwirtschaft, wieviel anderweit angelegt? Wie gross ist der jährliche Kapitalzuwachs, wie gross der jährliche Kapitalbedarf, einerseits für die ganze Volkswirtschaft, andererseits für die Petroleumwirtschaft? Welche Kapitalien werden also dinnen 10 Jahren zur Anlage in der Erdölindustrie ohne Schädigung der sonstigen Wirtschaft verfügbar, und welche werden auf Grund des Nationalisierungsgesetzes benötigt sein? Ist die Rentabilität der Erdölindustrie so gross, dass sie solche Kapitalwanderungen begünstigt, oder werden staatliche Druckmittel angewandt werden müssen? Welche Risiken bestehen in der Erdölindustrie und was ist zu tun, um die kleinen Sparer von ihnen zu schützen? Wird der Nationalisierungsversuch nicht die Entstehung riskanter Kleinbetriebe begünstigen, die Entwicklung grosser und kapitalkräftiger Grossunternehmungen aber hemmen?

Ich muss mich leider hier nur auf die Stellung dieser Fragenreihe beschränken ohne auch dazu die entsprechenden Antworten darauf geben zu können. *Das vorhandene statistische Material erlaubt uns einstweilen noch keine unwiederlegbare Schlüsse daraus zu ziehen, die Vermutungen aber, können in dieser rein wissenschaftlichen Untersuchung nicht berücksichtigt werden.*



3. Steuerrecht.

Auch das Steuerrecht und die positive Steuergesetzgebung in Bezug auf die Erdölwirtschaft haben nach dem Kriege, seit 1923, als die ganze rumänische Gesetzgebung auf neue Grundlagen gestellt wurde, eine systematische und einheitlichere Gestaltung erhalten,

Es ist von grossem Interesse, gerade diese Nachkriegsgesetzgebung einer Betrachtung zu unterziehen, um zu sehen, wie eine steuerliche Belastung auf die Entfaltung der Erdölwirtschaft wirken kann.

Vor dem Kriege, als die Erdölwirtschaft in Rumänien noch keinen so grossen Aufschwung genommen hatte wie heute, bildete sie kein wichtiges Steuerobjekt, und daher auch ihre Besteuerung keine so wichtige Einnahmequelle für den Staat. Nach dem Kriege, als Rumänien sich in einer finanziellen Notlage befand, beschloss die Regierung, die Erdölwirtschaft, die bereits — wie im II. Teil dieser Arbeit näher gezeigt wird — einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, auch einer eingehenderen Besteuerung zu unterziehen.

Seit dem Jahre 1923 gelten die für die Besteuerung der Erdölwirtschaft zwei Gesetze:

1. Das Gesetz über die Vereinheitlichung der direkten Steuer und über die Einführung der Gesamteinkommensteuer vom 3. Januar 1923 (auch Gesetz Vintilă Brătianu genannt, seit 1. April 1923 in Kraft).

2. Das neue Berggesetz („Nationalisierungsgesetz“) vom 3. Juli 1924, mit Kap. III über Steuer (Art. 122—131).

Das Gesetz über die direkten Steuern, hebt im Artikel 150 das „Industrieförderungsgesetz“ vom Jahre 1912 in Bezug auf die direkten Steuern auf, Dieser Art 130 des Gesetzes lautet:

„Alle gesetzlichen Verfügungen oder Verordnungen, betreffs Befreiung von den direkten Steuern, die nicht in dem vorliegenden Gesetz vorgesehen sind, sind und bleiben abgeschafft“.



Der parlamentarische Berichterstatter dieses Gesetzentwurfs rechtfertigt diese Abschaffung wie folgt: ich habe geglaubt, dass, was die Steuern anbetrifft, das „Industrieförderungsgesetz“ abgeschafft werden müsse, damit alle Industrien dem allgemeinen gesetzlichen Regime unterworfen werde, da es ungerecht wäre, wenn viele heute in Blüte stehenden Industrien aus diesem Gesetz, noch Vorteile zögen“¹⁾.

Art. 122 (Kap. III) des Nationalisierungsgesetzes von 1924 lautet darüber: „Unabhängig von allen anderen Steuern die durch die Steuergesetze oder durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt sind, ist die Ausbeute von Mineralöl jeder Art auch noch den folgenden Abgaben und Bergwerkssteuern unterworfen“.

Also, in Bezug auf die Besteuerung des Petroleumbergbaues, „kumulieren“ sich die beiden genannten Gesetze sie schliessen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich.

Nach Feststellung dieses Grundgedankens soll nun jedes Gesetz einzeln behandelt werden.

1. Das Gesetz über die direkten Steuern bestimmt im Kapitel über „Die Steuern der kaufmännischen und industriellen Unternehmungen“ (Art. 30), dass die Reinerträge der Bergwerksunternehmungen, gleichgültig ob sie von einem Konzessionär oder vom Eigentümer selbst erzielt werden, den Gegenstand einer 8% igen Steuer bilden. Steuersubjekt ist der Unternehmer und Steuerobjekt der Reinertrag der Unternehmung. Der Steuerbetrag wird für jedes Jahr auf Grund des Reinertrages des Vorjahres — auf Grund der Bilanz — festgesetzt.

Nach Art. 31 des Gesetzes wird der zu besteuernde Reinertrag ermittelt, indem man von der Bruttoeinnahme der Unternehmungen folgenden Kosten in Abzug bringt:

1). Vergl. Im „Monitorul Oficial“ (Staatsanzeiger) von 1923: Die parlamentarischen Debatten über das Gesetz der Unifizierung der direkten Steuern. S. 286.



1. Den Miet- oder Pachtzins der Grundstücke, welche für die Unternehmung bestimmt sind. Wenn die Grundstücke Eigentum des Unternehmers sind und wenn von ihm Grundsteuer bezahlt wird, ist der als Grundlage dieser Besteuerung angenommene Bruttoertrag in Abzug zu bringen.

2. Die Zinsen der von der Unternehmung geliehenen Kapitalien, wenn der Gläubiger juristisch eine vom Unternehmer verschiedene Person ist.

3. Die den Arbeitern, Beamten usw. in Geld oder „in natura“ gezahlten Löhne und Gehälter.

4. Die in Kontrakten oder Statuten festgesetzten Gewinnanteile der Arbeiter und Beamten, in Geld oder „in natura“.

5. die Kosten des Rohmaterials, welches in dem betreffenden Bilanzjahre verarbeitet wurde.

6. Höchstens 5% jährliche Amortisation von den Anschaffungspreisen der zur Unternehmung gehörenden Immobilien“ bis zu ihrer vollständigen Amortisierung. Hinsichtlich der Betriebsgebäude kann die Amortisation bis 8% und hinsichtlich der unbeweglichen Installationen bis zu 15% pro Jahr erhöht werden. Die Amortisation des in der Unternehmung auf eine begrenzte Dauer investierten Kapitals erfolgt jährlich bis zur Beendigung der Konzession.

7. Die den Kranken, Pensions- und Assistenzanstalten für die Versicherung der Beamten bis auf höchstens 10% des Gehalts-gezahlten Beiträge.

8. Die mit der Unternehmung verbundenen allgemeinen Unkosten.

Nachdem der Reingewinn der Aktiengesellschaften durch den Abzug der soeben angeführten Posten festgesetzt ist, wird nach Art. 32 noch folgendes in Abzug gebracht:

a) Die statutmässigen Reserven bis zu 10% des Reingewinnes, solange die Reserven die Hälfte des Kapitals nicht erreicht haben. nur 5% des Reingewinnes, wenn die Reserven die Hälfte des Kapitals erreicht und über-



schriften haben. Dagegen ist überhaupt kein Abzug mehr zulässig, wenn die Reserven das volle Aktienkapital erreicht haben.

b) Die besonderen Reserven zur Deckung der in der Bilanz als „unsichere Forderungen“ aufgeführten Beträge. Diese Reserven dürfen aber insgesamt 3% der Gesamtforderungen nicht überschreiten. Der die 3% überschreitende Teil wird besteuert.

Ausser den bis jetzt angeführten Steuern wird nach Art. 42 noch eine Ergänzungssteuer erhoben und zwar wie folgt :

a) Nach dem Masse der Rentabilität ihres Kapitals von den Steuerpflichtigen, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind oder regelmässig geführte Bücher und eine regelmässig abgeschlossene Bilanz besitzen, wenn ihr jährlicher Reingewinn mehr als 750.000. Lei beträgt. (15.000 Goldlei = 12.000 RMk zum Kurse von 1 Goldlei = 50 Papierlei).

b) Nach dem Masse der Rentabilität ihres Kapitals auch von denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich das in das Unternehmen investierte Kapital, trotzdem sie regelmässig geführte Bücher und eine regelmässig abgeschlossene Bilanz besitzen, nicht genau feststellen lässt, deren Geschäftsumsatz aber den Betrag von 1. Million Lei überschreitet. Sie werden nämlich so betrachtet als wenn ihr Grundkapital gleich der Hälfte des Betrages wäre den ihr Geschäftsumsatz ausmacht.

Bei den „Privatkaufleuten“ und „Privatindustriellen“—d. h. bei solchen Einzelunternehmungen, die keine Aktiengesellschaften sind—werden bei Berechnung ihres Grundkapitals 10% des Reingewinnes in Abzug gebracht, weil diese Unternehmer auch die progressive Gesamteinkommensteuer zu bezahlen haben, von welcher die Gesellschaften befreit sind.

Die Quote dieser Ergänzungssteuer ist von der Rentabilität des Kapitals, d. h. von dem Verhältnis zwischen



Dividende und Kapital abhängig und wird nach einer im Gesetz enthaltenen Tabelle berechnet ¹⁾. So variiert z. B. die Quote bei den Aktiengesellschaften zwischen 0,5% bei einer Rentabilität von 10. bis 11 % und 27 % bei einer Rentabilität über 500%. Bei den Privatunternehmern variiert sie zwischen 0,5% bei einer Rentabilität von 15 bis 16% und 20% bei einer Rentabilität über 500%.

Sehr wichtig ist die Bestimmung des Art. 36 des Gesetzes, laut welcher die neuen Industrie- und Bergbauunternehmungen 5 Jahre lang, von dem Beginn ihrer Tätigkeit an gerechnet, von Steuer befreit sind, wenn ihr jährlicher Reingewinn 8% ihres Gesamtkapitals und ihrer Reserven nicht überschreitet; ferner werden, wenn die Rentabilität ihrer Kapitalien zwischen 8 und 10% liegt, die Steuern (in Art. 30 vorgesehen) auf die Hälfte ermässigt. Diese Ermässigung und Befreiung von den Steuern können aber nur diejenigen Unternehmungen geniessen, deren Kapital zum grössten Teil rumänisch ist und die Vorschriften des Gesetzes für Industrie und des Berggesetzes erfüllen.

Die Feststellung des Reingewinnes erfolgt auf Grund der Erklärungen der Steuerpflichtigen, in denen das aufgewendete Kapital und der erreichte Brutto und Reinertrag des Vorjahrs durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden müssen.

Die Steuerbehörde setzt an Hand der erwähnten Daten und auf Grund ihrer direkten Erhebungen den Reingewinn und die Steuer fest.

II. Das neue Berggesetz vom 3. Juli 1924 setzt in Kap. 3 (Art. 122—31) zwei Bergwerksabgaben fest: Eine feste und ein verhältnismässige (prozentuale).

1. Die feste Bergwerksabgabe wird jährlich auf Grund der Gesamtoberfläche verrechnet, die für die Ausbeutung

1) Vergl. die Tabelle in „Legea pentru Unificarea contribuțiilor directe și pentru înființarea impozitului pe venitul global“ București 1923, S. 23.



des Petroleums konzessioniert ist. Für die Ausbeutung des Rohöls sind 60 Lei pro konzessionierten Hektar festgesetzt.

2. Die proportionelle Bergwerksabgabe: a) 2% des gewonnenen Rohöls und der damit erlangten Gase. b) 2% der Bruttoproduktion an „gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die aus selbstständigen Lagerstätten gewonnen sind.

Diese Bergwerksabgaben werden nach dem Ermessen des Ministeriums für Industrie und Handel entweder „in natura“ oder in „bar“ erhoben.

Das alte Berggesetz von Jahre 1895 (Petre Carp), das bis 1924 in Kraft war, setzte die proportionale Bergwerksabgabe auf 1% des Bruttoertrages für sämtliche Bergwerksprodukte fest.

Die Bergwerks- und Petroleumunternehmungn müssten nach dem alten Gesetze von 1895 feste und proportionale Bergwerksabgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern entrichten, während heute diese Bergwerksabgaben nicht mehr nach dem Gesetz betreffend die direkten Steuern sondern nach dem neuen Bergbaugesetz (Art. 125, 126, 127) erhoben werden.

Die Bergwerks- und Petroleumunternehmungen müssen also heute zwei Kategorien von Steuern entrichten, die in zwei Gesetzen wurzeln, dem Gesetz über die direkten Steuern von 1923 und dem Bergbaugesetz vom 3. Juli 1924.

Die Steuer, die in dem Gesetz über die direkten Steuern vorgesehen sind, fliessen dem Finanzministerium zu, während diejenigen, die das Bergbaugesetz festsetzt, dem Ministerium für Industrie und Handel zufließen.

Hiermit beschliessen wir das Kapitel über die politischen und rechtlichen Grundlagen der rumänischen Erdölwirtschaft un können uns den wirtschaftlichen Zusammenhängen zuwenden.

Freilich wären im Abschluss an diesem Kapitel auch einige kritische Bemerkungen über diese neue Steuergesetzgebung erwünscht; Wie sie wirkt, welche Gesamtbelastung dadurch herauskommt, usw. Doch liegen nach



dieser Richtung hin noch keine Erfahrungen vor und Vermutungen ist es nicht angezeigt, ohne eine positive Grundlage, hier auszusprechen.

I I. T E I L.

Die wirtschaftlichen Grundlagen.

1. Die Produktion.

In der Erdölwirtschaft ist die Production einerseits Urproduktion, andererseits gewerbliche Produktion; man gewinnt Rohöl, das entweder unmittelbar genussreif ist (Rohöl als Heizstoff) oder erst mittelbar verwendungsfähig ist, d. h. erst einer Verarbeitung, der Destillation und Raffination, unterworfen werden muss.

Wenn die beiden Produktionsvorgänge auch technisch voneinander trennbar sind, so sind sie wirtschaftlich doch eng miteinander verbunden.

Man hat bisher in der Literatur fast allgemein die Erdölverarbeitung in den Raffinerien als einen von der Rohölproduktion ganz unabhängigen Produktionszweig betrachtet; mit Unrecht, denn diese Unabhängigkeit besteht nur vom rein technischen Standpunkt aus, während wirtschaftlich die engsten Zusammenhänge zwischen beiden Produktionsstufen bestehen.

Von der regelmässigen und planmässigen Versorgung der Raffinerien mit Rohöl und damit von der gleichmässigen Produktivität der Rohölbetriebe hängt das Bestehen und die Produktivität der Raffinerien ab.—Der technische Vorgang der Raffination aber gewinnt als klassischer Veredelungsvorgang eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, weil über die privatwirtschaftliche Rentabilität hinaus eine volkswirtschaftliche Bedeutung, die gerade hier hervorgehoben werden muss, wo volkswirtschaftliche Zusammenhänge vor privatwirtschaftlichen behandelt werden sollen.

Betrachten wir nun im einzelnen die beiden Produktionsvorgänge und ihre Entfaltung in Rumänien.



A. Die Rohölproduktion ist eine durch die geologische Beschaffenheit der Erde gebundene Produktion, weshalb auch die Erdölwirtschaft als Vorratswirtschaft bezeichnet werden kann.

Das Petroleum oder besser das Rohöl ist in begrenzter Menge vorhanden, ist erschöpfbar. Diesem begrenzten, erschöpfbaren Vorrat steht der rasch zunehmende Verbrauch gegenüber, und damit ist die Möglichkeit einer relativ baldigen Erschöpfung dieses Vorrats gegeben. Da die Geologie noch nicht sämtliche tatsächlich vorhandene Petroleumlagerstätte genau feststellen kann, und noch weniger in der Lage ist, eine annähernd quantitative Schätzung der Vorratsmengen zu geben, so sind die Erschöpfungsgrenzen des Petroleumvorrats der Welt nicht genau feststellbar, sind bis auf weiteres unberechenbar. Wie unzuverlässig manche Schätzungen sind, haben z. B. die in der Einleitung erwähnten amerikanischen Schätzungen bewiesen, deren Angaben durch die Entdeckung neuer, von diesen Schätzungen nicht vorausgesehener Petroleumquellen, widerlegt worden sind.

In Rumänien hat man an der Hand geologischer Untersuchungen versucht, schätzungswise die Ausdehnung der Erdöhlaltigen Gelände festzustellen, ohne dabei eine quantitative Schätzung der Erdöllagerstätten vorzunehmen. Bis zum Jahre 1922 waren in ganz Rumänien 200.000 Hektar Gelände als erdöhlaltig geschätzt worden, davon befanden sich im Jahre 1924—3279 Hektar in Ausbeutung.

Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie sich die in den letzten Jahren nach dem Weltkriege in Konzession und Ausbeutung befindlichen, als erdöhlaltig geschätzten Gelände auf die wichtigsten Produktionsgebiete verteilen, haben wir folgende statistische Tabelle zusammengestellt: ¹⁾

1) Die Tabelle ist aus amtlichen statistischen Daten zusammengestellt a) für das Jahr 1922 aus der „Statistica minieră a României“ pe anul 1922, S. 28—65; b) für das Jahr 1923 aus der „Statistica minieră a României pe anul 1922“ Seite 32—79.



TABELLE No. 1

BEZIRK:	1922		1923		Rohölproduktion	
	Gelände		Gelände		1922	1923
	in Kon- zession	in Aus- beutung	in Kon- zession	in Aus- beutung	Tonnen	Tonnen
	Hektare		Hektare			
A. Privates Gelände						
1	29185	1339	31674	1595	793885	750875
2	666	84	686	79	99566	127159
3	2903	278	2855	304	92315	89773
4	10770	546	9898	546	38204	41456
5	200	2	1481	—	—	—
6	54	1	54	1	65	66
7	—	—	423	—	—	—
Zusammen						
<i>(Im Jahre 1921)</i>						
B. Staatliche Gelände						
1	43799	2252	47073	2528	1024035	1009329
2	(39758)	(2041)	—	—	897103	—
3	513	117	309	205	267239	322620
4	516	339	516	322	79832	178802
5	80	10	80	10	459	355
6	313	213	313	213	1340	—
7	—	—	—	—	—	—
Zusammen						
<i>(Im Jahre 1921)</i>						
	1223	680	1219	715	348870	502973
	(1153)	(713)	—	—	271311	—

Fortsetzung der Tab. No. 1

B E Z I R K :	1 9 2 2				1 9 2 3				Rohölproduktion	
	G e l ä n d e		in A u s - b e u t u n g		G e l ä n d e		in A u s - b e u t u n g		1 9 2 2	1 9 2 3
	in K o n - z e s s i o n	H e k t a r e	in K o n - z e s s i o n	H e k t a r e	in K o n - z e s s i o n	H e k t a r e	in K o n - z e s s i o n	H e k t a r e	T o n n e n	T o n n e n
1 Prahova	29499	1457	31984	1801	1061124	4073495				
2 Dâmbovița	1202	424	1202	402	679398	305961				
3 Buzău	2983	288	2935	314	92774	90128				
4 Bacău	11083	759	10211	759	39544	42652				
5 Vâlcea	200	2	1481	—	—	—				
6 Maramureș	54	1	54	1	65	66				
7 Vinița (Bucovina)	—	—	423	—	—	—				
Zusammen	45023	2932	48293	3279	1372905	1512302				
Im Jahre 1921	40913	2754			1168414					

Daraus geht zunächst hervor, dass die Gesamtoberfläche der konzessionierten Gelände von 1922—23 um 18,1 %, während die Fläche der in Ausbeutung befindlichen Gelände, um 19,3 % gestiegen ist; absolut ist im Jahre 1922 die konzessionierte Gesamtoberfläche um 4.110 Hektar, während die Gesamtoberfläche der ausgebeuteten Gelände, um 178 Hektar gegen 1922 gestiegen: im Jahre 1923 betrug die Gesamtoberfläche der konzessionierten Gelände 3270 Hektar mehr als im Jahre 1922 und 7.380 Hektar mehr als im Jahre 1921, während die Gesamtoberfläche der ausgebeuteten Gelände 1923—347—Hektar mehr gegenüber 1922 und 525 Hektar mehr gegenüber 1921 erreichte.

Von der jährlich wachsenden konzessionierten Gesamtoberfläche, ist immer nur ein kleiner Prozentsatz ausgebeutet worden; so hat im Jahre 1923 die ausgebeutete Oberfläche erst 3.279 Hektar erreicht, also nur 6,79 % der in diesem Jahre konzessionierten Gesamtoberfläche. Von diesen in Ausbeutung befindlichen 3.279 Hektar Gelände, waren 2528 Hektar privates Gelände und nur 751 Hektar staatliches Gelände. Die privaten, Gelände waren an Ausdehnung den staatlichen weit überlegen: einmal weil der Staat viel weniger Gelände besass als die Privaten, und zweitens weil schon seit 1906 keine Konzession mehr auf staatliches Gelände erteilt worden ist.

Wenn man die Entfaltung der Rohölproduktion in diesen letzten drei Jahren nach dem Weltkriege im Zusammenhang mit der Verteilung der konzessionierten und ausgebeuteten Gelände näher betrachtet, so ergibt sich, dass die Entfaltung der Rohölproduktion in keinem Zusammenhang mit der Ausdehnung der ausgebeuteten und noch weniger der konzessionierten Gelände steht. So steht z. B. der Bezirk Bacău, was die Ausdehnung der konzessionierten und ausgebeuteten Gelände betrifft, an zweiter Stelle, während er nach den Produktionsergebnissen die 4-te Stelle einnimmt.



Die jährliche Rohölproduktion Rumäniens ist seit 1857. in welchem Jahre sie zum ersten Male in den Statistiken erscheint, bis zum Ausbruch des Weltkrieges, fast ununterbrochen gestiegen, was aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist:

Bis in die 90 — ger Jahre sind die Produktionsziffern ziemlich unbedeutend und die Führung schwankt zwischen 4 Bezirken. Von 1870—1883 hat der heute stark zurückgebliebene Buzeu geführt. In 1884 tritt Prahova zum 1 Male hervor. Die beiden wichtigsten Produktionsgebiete waren von 1891 bis 1912 stets die Bezirke Prahova und Dâmbovitza; Prahova stets seit 1894 unumstritten an der 1-ten Stelle. An die zweite Stelle trat im Jahre 1912 für eine kurze Periode von 4 Jahren (1912—1915) der Bezirk Buzeu. Nach dieser Periode, also seit 1916 ist bis heute wieder der Bezirk Dâmbovitza das zweitwichtigste Produktionsgebiet geworden.

Um die Entfaltung der Rohölproduktion in Rumänien in den Bezirken auch durch Verhältniszahlen zu veranschaulichen, haben wir die folgende Tabelle zusammengestellt; sie behandelt die drei letzten charakteristischen Jahrfünfte in der Entwicklung der Rohölproduktion. (Die absoluten Zahlen stehen schon in der Tabelle No. 2.

Die ersten 5 Jahre bilden die Vorkriegsperiode von 1911—1915, also bis zum Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg; die zweite Periode 1916—1920 schliesst mit dem beginnenden Wiederaufbau der rumänischen Petroleumwirtschaft, unter dessen Zeichen die dritte Periode (1921—24) steht.

Aus dieser Tabelle ergeben sich folgende wichtige Tatsachen:

In den letzten 5 Jahren vor dem Kriege erreichte Rumänien die grösste Jahresproduktion, die sie bis jetzt überhaupt aufzuweisen hatte. Die durchschnittliche Gesamtproduktion dieser produktivsten 5 Jahre, betrug 1.754.908 Tonnen, wovon auf das Produktionsgebiet Pra-



Die Entwicklung der Rohölproduktion Rumäniens seit
1857—1924 ¹⁾.

Jahr	B E Z I R K						Gesamt- produktion Rumäni- ens :	Gesamt- wert in Lei
	Prahova	Dâmbo- vița	Vâlcea	Buzău	Bacău	Maramureș		
	M E N G E I N T O N N E N							
1857	220	55	—	—	—	—	275	11.000
1858	330	165	—	—	—	—	495	19.800
1859	330	275	—	—	—	—	605	24.200
1860	385	715	—	—	88	—	1.188	47.520
1861	440	1.100	—	—	863	—	2.403	96.120
1862	550	1.000	—	—	1.576	—	3.226	129.040
1863	660	1.650	—	—	1.576	—	3.886	155.440
1864	825	2.200	—	—	1.566	—	4.591	183.640
1865	1.100	2.750	—	—	1.576	—	5.426	217.040
1866	1.100	3.300	—	—	1.515	—	5.915	236.600
1867	1.725	3.630	—	—	1.715	—	7.070	282.800
1868	1.989	3.850	—	—	1.861	—	7.700	308.000
1869	2.248	3.900	—	—	1.902	—	8.130	325.600
1870	1.100	3.850	—	5.120	1.579	—	11.649	465.660
1871	1.608	3.750	—	5.467	1.692	—	12.517	500.800
1872	1.650	2.500	—	7.478	1.062	—	12.690	507.600
1873	2.750	2.200	—	7.518	2.000	—	14.468	578.720
1874	1.550	2.800	—	7.800	2.200	—	14.350	574.000
1875	1.600	3.000	—	8.200	2.300	—	15.100	604.000
1876	1.780	3.250	—	7.700	2.750	—	15.480	619.200
1877	1.800	3.200	—	8.600	2.500	—	16.100	604.000
1878	2.100	2.900	—	7.500	2.700	—	15.200	608.000
1879	2.500	3.100	—	6.900	2.800	—	45.300	612.000
1880	2.900	2.900	—	7.100	3.000	—	15.900	636.000
1881	3.500	3.000	—	7.400	3.000	—	16.900	676.000
1882	5.400	3.500	—	7.000	3.100	—	19.000	760.000
1883	5.700	3.500	—	6.900	3.300	—	19.400	776.000
1884	15.600	3.700	—	7.000	3.000	—	29.300	1.172.000
1885	12.800	3.600	—	7.500	3.000	—	26.900	1.076.000
1886	9.300	4.250	—	7.000	2.900	—	23.450	938.000
1887	9.500	5.000	—	8.000	2.800	—	25.300	1.012.000
1888	8.900	9.500	—	8.400	3.600	—	30.400	1.216.000
1889	10.500	15.000	—	10.100	5.800	—	41.400	1.656.000
1890	10.500	25.000	—	11.000	7.000	—	53.500	1.132.000
1891	18.500	38.000	—	10.500	7.900	—	74.900	2.716.000

¹⁾ Die Tabelle ist aus „Statistica Minieră a României für das Jahr 1925“, S 6 zusammengestellt.



Jahr	B E Z I R K							Gesamt- wert in Lei
	Prahova	Dâmbo- vița	Vâlcea	Buzău	Bacău	Maramureș	Gesamt- produktion Rumäni- ens :	
	M E N G E I N T O N N E N							
1892	16.000	47.000	—	11.000	8.500	—	82.500	3.300.000
1893	17.000	35.000	—	9.500	13.000	—	74.500	2.980.000
1894	24.000	18.800	—	9.250	16.500	—	68.550	2.822.000
1895	37.140	15.400	—	9.040	18.380	—	79.960	3.200.000
1896	40.880	14.650	—	9.020	17.020	—	81.570	3.262.000
1897	69.300	15.550	—	7.000	13.200	—	105.050	4.400.000
1898	129.250	19.250	—	11.850	19.670	—	180.000	7.200.000
1899	207.304	9.757	—	4.930	3.666	—	225.657	9.026.280
1900	220.284	11.950	—	5.290	9.963	—	247.487	9.899.480
1901	267.119	14.831	—	4.051	11.564	—	297.565	11.902.600
1902	288.077	23.410	—	4.849	8.399	—	324.735	12.989.400
1903	370.198	27.714	—	5.629	8.847	—	412.388	18.557.460
1904	480.848	28.725	—	10.183	10.779	—	530.535	23.874.075
1905	631.924	25.530	—	13.496	10.547	—	681.497	30.667.365
1906	925.074	24.579	—	11.831	9.535	—	971.019	33.147.622
1907	1.094.581	31.907	—	10.203	10.792	—	1.147.483	42.007.917
1908	1.082.100	25.966	—	14.491	16.711	—	1.139.268	43.899.758
1909	1.281.254	29.455	—	26.583	18.575	—	1.355.867	45.625.544
1910	1.212.066	49.415	—	42.522	22.492	—	1.326.495	39.651.119
1911	1.440.765	88.971	—	68.981	26.402	—	1.625.119	49.296.356
1912	1.719.943	50.371	—	100.115	28.116	—	1.898.545	81.371.236
1913	1.623.623	44.412	—	138.121	41.719	—	1.847.875	127.308.910
1914	1.572.261	66.205	—	127.347	44.357	—	1.810.170	83.424.214
1915	1.342.351	91.973	—	128.470	25.536	—	588.330	58.858.895
1916	737.073	72.075	—	57.045	32.801	—	898.994	47.468.786
1917	579.927	55.289	9	31.616	57.389	—	724.230	104.453.892
1918	678.088	171.174	24	68.631	50.690	—	968.611	151.137.154
1919	656.478	114.975	—	41.475	42.563	51	855.542	142.589.961
1920	859.096	136.923	—	66.106	46.709	90	1.108.924	739.645.795
1921	873.874	104.518	—	90.341	39.606	75	1.168.414	1.021.296.259
1922	1.061.124	179.398	—	92.774	39.544	65	1.372.905	1.875.861.426
1923	1.073.495	305.961	—	90.128	42.652	66	1.512.302	3.756.264.774
*) 1924	1.475.503	225.840	—	100.450	48.438	—	1.851.231	4.813.200.600
**) 1925	1.849.748	301.349	—	115.206	50.616	20	2.316.979	5.750.678.220
Zusammen	24.231.420	2.409.244	33	1.593.505	898.883	347	29.133.432	13.424.063.658

*) „Moniteur du Pétrole Roumain“, Jahrgang 1923, Seite 427.

**) „Statistica Minieră a României für das Jahr 1925“.



Die Entwicklung der Rohölproduktion in Bezirken und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion Rumäniens von 1914 bis 1925¹⁾.

L. Zhl.	Jahr	Prahova	% aus der Gesamtproduktion	Dâmbovita	% aus der Gesamtproduktion	Buzău	% aus der Gesamtproduktion	Bacău	% aus der Gesamtproduktion	Vâlcea	% aus der Gesamtproduktion	Maramureş	% aus der Gesamtproduktion	Gesamtrohölproduktion Rumäniens :
1	1911	1,440,765	88,7	88,971	5,5	68,981	4,2	26,402	1,6	—	—	—	—	1,625,119
2	1912	1,719,943	90,6	50,371	2,6	100,115	5,3	28,116	1,5	—	—	—	—	1,898,545
3	1913	1,623,623	87,8	44,412	2,4	138,121	7,5	42,719	2,3	—	—	—	—	1,847,875
4	1914	1,572,361	86,9	66,205	3,7	127,347	7,0	44,357	2,4	—	—	—	—	1,810,170
5	1915	1,342,251	84,5	91,973	5,8	128,470	7,1	25,536	1,6	—	—	—	—	1,588,530
<i>Durchschnittliche Produktion für die ganze Periode :</i>														
		1,539,789	87,8	68,386	3,9	112,607	6,4	33,226	1,9	—	—	—	—	1,754,008
6	1916	737,075	82,0	72,075	8,0	570,451	6,3	32,801	3,7	—	—	—	—	898,994
7	1917	579,927	80,1	55,289	7,6	31,616	4,4	57,389	7,9	9	0,0	—	—	724,230
8	1918	678,088	70,0	171,174	17,7	68,635	7,1	50,690	5,2	24	0,0	—	—	968,611
9	1919	636,478	76,7	114,975	13,4	41,475	4,9	42,563	5,0	—	—	51	0,0	855,542
10	1920	859,096	77,5	136,923	12,3	66,106	6,0	46,709	4,2	—	—	90	0,0	1,208,924

1) Die Tabelle ist aus folgenden Quellen zusammengestellt : a) „Statistica Minieră a României“ f. d. Jahr 1923, S. 10—16. b) f. d. Jahr 1924 aus „Le Moniteur du pétrole Roumain 1925, S. 427.



L. Zhl.	Jahr	Prahova	Dâmbovitza	Buzău	% aus der Gesamtproduktion	Bacău	% aus der Gesamtproduktion	Vâlcea	% aus der Gesamtproduktion	Maramures	% aus der Gesamtproduktion	Gesamtrohölproduktion Rumänens :
		702,152	110,087	52,976	5,8	46,050	5,1	7	—	28	0,0	911,260
11	1921	873,874	164,518	90,342	7,7	59,606	3,4	—	—	75	0,0	1,168,414
12	1922	1,061,124	179,398	92,774	6,7	59,344	2,9	—	—	65	0,0	1,372,905
13	1923	1,073,495	505,961	90,128	6,0	42,652	2,8	—	—	66	0,0	1,512,305
14	1924	1,475,503	225,840	101,450		48,458		—	—			1,851,231
<i>Durchschnittliche Produktion für die ganze Periode :</i>												



hova 78,8⁰/₀, auf Buzeu 6,4⁰/₀ auf Dâmbovitza 39⁰/₀ und auf Bacău 1,9⁰/₀ entfielen.

Das zweite Jahrfünft (1916—1920) fällt in die Zeit des Weltkrieges und seiner ersten Nachwehen und muss als Kriegperiode bezeichnet werden. Wenn diese Periode auch zwei „Friedenjahre“ umfasst, so sind das doch Jahre, in denen die Rohölproduktion unter den Nachwirkungen der Kriegszerstörungen noch starken Rückgang aufwies. So ist die durchschnittliche Produktion dieser Periode gegenüber der vorhergehenden auf 911.260 Tonnen zurückgegangen, wovon auf Prahova 77⁰/₀, auf Dâmbovitza 12,1⁰/₀, auf Buzeu 5,8⁰/₀ und auf Bacău 5,1⁰/₀ entfielen. In den letzten 4 Nachkriegsjahren stieg die jährliche Gesamtproduktion wieder bedeutend, so dass im Jahre 1924 die Vorkriegsproduktion wenigstens von 1911 wieder erreicht, die durchschnittliche Produktion der produktivsten Vorgkriegsjahre freilich noch nicht übertroffen wurde.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die privaten Gelände immer den grössten Anteil an der Gesamtproduktion Rumäniens gehabt haben; der Anteil der staatlichen Gelände nimmt aber allmählich wenn auch unregelmässig zu. So betrug die durchschnittliche Gesamtproduktion der staatlichen Gelände im letzten Vorkriegsjahrfünft 219.253 Tonnen, also 12,5⁰/₀ der durchschnittlichen Gesamtproduktion Rumäniens; in den Kriegsjahren ist trotz des gewaltigen Rückganges der Produktion der durchschnittliche prozentuale Anteil der staatlichen Gelände von 12,5⁰/₀ auf 20,1⁰/₀ also um 7,6⁰/₀ gestiegen.

In den letzten Nachkriegsjahren ist die jährliche Produktion der staatlichen Gelände gegenüber der der privaten Gelände regelmässig weiter gestiegen, so dass sie im Jahre 1923 33,3⁰/₀ der Gesamtproduktion Rumäniens erreichte.

Nachdem wir die Entwicklung der Rohölproduktion Rumäniens auf allen Produktionsgebieten und auf privaten und staatlichen Gelände betrachtet haben, gehen wir jetzt



zur Organisation der Produktion über; es gilt die wichtigsten Produktionsunternehmungen kennen zu lernen.

Die grösste Petroleumproduktionsunternehmung in Rumänien war über ein Jahrzehnt, bis kurz vor Ausbruch des Krieges, die im Jahre 1896 gegründete „Steaua Romana“, bis die im Jahre 1909 gegründete „Astra Romana“ emporstieg und im Jahre 1913 mit 450.498 Tonnen gegenüber der „Steaua Romana“ mit 332.746 Tonnen die Führung gewann. (Siehe Seite 56 Tabelle: Rohölproduktion 1913 bis 1919.

Da die „Steaua Română“ bis zum Jahre 1913 die grösste und wichtigste Erdölgesellschaft war, soll hier über ihre Stellund als Produktionsunternehmung in der Rohölproduktion Rumäniens, seit ihrer Sanierung durch die Deutsche Bank (1904) Näheres ausgeführt werden.

Zu diesem Zwecke genügt es, die folgende von der deutschen Zeitschrift „Petroleum“ zusammengestellte Tabelle zu betrachten, in der der jährliche Prozentanteil der Steaua Română an der Gesamtrohölproduktion Rumäniens von 1904—1912 festgestellt wird. Dazu ist aber zu bemerken, dass die hier angeführten Ziffern über die Gesamtproduktion Rumäniens nicht genau mit denen aus der oben wiedergegebenen offiziellen rumänischen Statistik übereinstimmen. Trotzdem genügt sie vollkommen um den ungefähren Prozentanteil der „Steaua Română“ an der Gesamtproduktion festzustellen:

Die „Steaua Română“ lieferte also in dieser Zeit $\frac{1}{5}$ bis $\frac{2}{5}$ der gesamten Erzeugung des Landes, ihre Bedeutung wird auch klar, wenn man den Bohrsonden und Handbrunnenbesitz ganz Rumänien mit dem der „Steaua Română“ vergleicht, (Siehe Seite 54).

Die folgende Tabelle soll ein Bild von der Beteiligung der grössten Petroleumproduktionsunternehmungen in Rumänien überhaupt an der rumänischen Gesamtrohölproduktion in den Jahren 1913—1919 geben. Leider ist diese Statistik in dieser Zusammenstellung nicht auch für weitere Jahre festgesetzt worden. (Siehe Seite 57).



Kalenderjahr	Gesamt- produktion Rumäniens :	Produktion der Steaua Română :	Prozent aus d. Gesamt- produktion der Steaua Romana :
1904	500.561	212.420	42,44 ⁰ / ₀
1905	614.870	204.456	33,25 „
1906	887.091	273.709	30,85 „
1907	1.129.091	355.654	31,46 „
1908	1.147.727	330.118	28,76 „
1909	1.297.257	438.070	33,80 „
1910	1.352.289	410.251	30,34 „
1911	1.544.072	399.303	25,87 „
1912	1.804.761	411.753	22,82 „

Aus der Zeitschrift „Petroleum“, Jahrg. 1912—1913, S. 1608.

Jahr	Handbrunnen		S o n d e n	
	in Herstellung	produktiv	in Herstellung	produk- tiv
	R u m ä n i e n :			
1906	152	733	243	433
1907	112	643	296	595
1909	89	569	290	748
1910	97	514	246	819
1911	139	560	245	847
1912	191	492	341	861
	Der Anteil der „Steaua Română“ verteilt sich auf:			
1906	36	80	78	165
1907	60	80	74	217
1909	13	61	98	250
1910	12	59	75	276
1911	12	59	67	281
1912	13	59	62	275

Aus: „Petroleum“ Jahrg. 1912—13. S. 1607



Wie aus dieser und den kommenden Tabellen zu ersehen ist, nehmen seit 1913 die Steaua Română und die Astra Română abwechselnd die erste Stelle der Gesamtproduktion Rumäniens ein. In den Jahren 1913—1916 wies die Astra Română den grössten Anteil an der jährlichen Gesamtrohölproduktion Rumäniens auf, während von 1917—1919 die Steaua Română die grösste jährliche Produktion zu verzeichnen hatte. Die Rohölproduktion ist im Einzelnen sehr schwankend und von der natürlichen Ergiebigkeit der Petroleumlagerstätten, also nicht nur von der technischen und finanziellen Organisation abhängig.

Ferner sei das Mass der Beteiligung sämtlicher Erdölproduktionsunternehmungen an der Gesamtrohölproduktion Rumäniens im Jahre 1923, statistisch veranschaulicht: (Siehe Seite 57—59).

Der Staat als Erdölproduzent.

Durch die neue Vereinbarungen sowie durch die Bestimmungen des neuen Berggesetzes ist der Staat ein Hauptproduzent des Erdöles geworden. Der Staat besitzt heute 262.000 Aktien der verschiedenen Erdölgesellschaften. Der Nominalwert dieser sämtlichen Aktien erreicht eine Höhe von 131.000.000 lei. Ausserdem hat der Staat als Besitzer konzessionierter Erdölfelder das Recht gegen Zahlung auf eine Anzahl Aktien jener Gesellschaften welche im Jahre 1924 als des Berggesetz in Kraft getreten ist, Erdölfelder auf Staatsbesitz erhalten haben.

Besitzungen des Staates. Der Staat hat von seinen Besitzungen im ganzen 1720 Ha. konzessioniert.

Die konzessionierte Oberfläche ist folgendermassen eingeteilt: Es haben erhalten:

1. Die dem Berggesetzes entsprechende rumänischen Gesellschaften oder jene welche sich in solche umgewandelt, also nationalisieren. 820 Ha. oder 48%.

2. Gesellschaften welche sich innerhalb 10 Jahren nationalisieren. 540 Ha. oder 32%.



Rohölproduktion in Tonnen:

Name der Gesellschaft:	Grün- dungs- jahr	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
1. Asira Română	1909	450498	453637	356792	247422	169266	249287	155390
2. Steaua Română	1896	332746	316412	271401	139749	232369	252815	175999
3. Română Americană	1904	—	423324	303456	209761	114058	68479	98118
4. Roumanian Cons. Oilf. Ltd.	1912	67837	96161	75161	17878	19356	2549	16855
5. Internationale Roum. Maat.	1899	41674	63582	62585	35513	24066	39141	3246
6. Concordia	1907	85519	10660	68520	42674	39772	73591	63792
7. Colombia	1900	144451	22704	38256	16690	17589	3479	5728
8. Orion	1910	74614	79831	44359	24084	10935	25731	29276
9. Aquila Franco-Română	1904	17678	23101	43687	3409	3886	3333	732
10. Naphtha	1906	25374	28831	28783	12125	9636	52762	854
11. Alpha	—	27039	18431	33334	11594	11280	7325	6471
12. Trajan Roum. Oil. Cy. Lt.	1913	—	9495	9053	3312	4118	1213	3518
13. Sphinx Petroleum Cy. Ltd.	1913	—	217	14534	10124	2271	1475	1781
14. Maisels Petr. Trust Ltd.	1911	7805	141	754	—	—	—	—
15. Anglo-Roum. Oil. Cy. Ltd.	1908	12816	2122	5248	—	—	—	—
16. Roumano Belge de Pétrole	1908	3817	2403	1952	795	93	179	637
17. Exploitation B. Margulies	—	14918	14095	8457	2419	256	2643	2245
18. R. u. A. Van Syckle	—	—	412	3264	3043	8927	7298	3624
19. Arnheemsche Petr. Maat.	1899	4356	5204	3365	973	—	—	—
20. Petrolul '1)	1908	2343	4260	2293	1546	1444	857	1206

1) Zusammengestellt aus „La Roumanie Economique“, herausgegeben vom „Ministère de l'Industrie et du Commerce de Roumanie“, Seite 9, Tableau 4.—1921.



A. Rumänische Gesellschaften

L. Zhl.	Namen der Gesellschaft:	Gründungs- jahr	1923
			Tonnen:
1	Creditul Minier	1919	158.050
2	Industrie Română de Petrol (I. R. D. P.)	1920	57.781
3	Unirea	1921	24.565
4	România Petroliferă	1920	9.797
5	Petrol Block	1918	5.367
6	Cômeta	1916	3.832
7	Prahova	1920	2.844
8	Naphta Română	1920	1.692
9	Geonafta	1921	1.631
10	Generala Petroliferă	1920	1.499
11	Stella Petroliferă	1921	1.410
12	Petrolul	1908	1.054
13	Uniunea Petroliferă	1920	820
14	Apollo	1922	423
15	Moreni	1921	375
16	Potrolumina	1920	210
17	Țițeiul	1915	194
18	Dacia	1919	186
19	Sospiro	1920	157
20	Duplex	1920	116
21	Craiova	1914	93
22	Coroana Română	1922	910
23	Petrol Matija	1922	260
24	Forajul	1920	—
25	Sondajul	1922	—
26	Petrolea	1922	—
27	Geta	1923	—
28	Luteția Româna	1924	—
29	Soc. Rom. de Petrol Excelsior	1924	—
			273.266



Z. Zhl.	Name der Gesellschaft :	Grün- dungsjahr	1923
			Tonnen :
<i>B. Gessellschaften mit rumänischem und ausländischem Kapital</i>			
1	Astra Română	1909	414.038
2	Steaua Română	1896	222.718
3	Româna Americana	1904	163.893
4	Colombia	1900	87.738
5	Concordia	1907	61.767
6	Orion	1910	42.470
7	Aquila Franco Română	1904	27.464
8	Română-Belgiană	1908	2.879
9	Renașterea Română	1923	1.272
10	Italo Română (i. Liquid.)	1905	854
11	Maces	1913	510
12	Romana	1910	420
13	Raffinariile Predingher	1913	169
14	Aurora	1891	94
15	Inter Omnium Petrolifer	1924	—
			1.026.196
<i>C. Englische Gesellschaften</i>			
1	Roum. Cons. Oilfields Ltd.	1912	11.863
2	Dacia Romano Petr. Synd. Ltd.	1919	9.877
3	Anglo-Roumanian Oil. Cy. Ltd.	1912	6.739
4	Stavrop-Moreni Oil. Propr. Ltd.	1912	5.256
5	Trajan Roum. Oil. Cy. Ltd.	1913	4.990
6	Beciu (Roum.) Oilfields Ltd.	1910	3.787
7	Chiciura Oil. of Roum. Ltd.	1913	3.330
8	Standard Petr. Expl. Cy. Ltd.	1913	1.377
9	British Colonial Petr. Cy. Ltd.	1906	992
10	Băicoi Petr. Cy. Ltd.	1912	676
			48.887



	Name der Gesellschaft	Gründungsjahr	1923
			Tonnen :
<i>D. Französisch u. belgische Gesellschaften</i>			
1	Soc. des. Pétroles de Buştenari	1914	4.821
2	Victoria	1913	3.027
3	La Vega	1919	36
			7.884
<i>E. Holländische Gesellschaften</i>			
1	Internationala Roum. Maat. . .	1899	104.770
2	Arnhemsche Petr. Mat	1899	630
			105.400
<i>F. Italienische Gesellschaften</i>			
1	Petrolifera Latina	1922	367

3. Bergbau Gesellschaften mit fremden präponderentem Kapital in Rumänien welche also nicht in die obengennante Kategorie fallen. 360 Ha. oder 20%.

Folglich haben die rumänischen Gesellschaften sowie die sich nationalisierenden Gesellschaften 80% der Staatskonzessionen in den Händen, die anderen übrigen 20%.

Auf Grund des neuen Berggesetzes hat der Staat das Recht auf in Rohöl seine Redevenzen zu finden. Zu dieser Redevenz muss die Bergwerksteuer von 2% berechnet werden welche ebenfalls in Rohöl behoben werden kann. Es ergibt sich 1924. 1925 und 1926.

	1924	1925	1926
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
Redevenz	98991	139091	231205
Steuer 2%	36660	45440	64864
Zusammen	135651	184531	296067



Wenn wir bedenken dass die Erdölproduktion progressiv fortschreitet so können wir zu dem Schluss gelangen dass in den folgenden Jahren die Staatliche Redevanz sich wohl auf 300.000—400.000 Tonnen Rohöl erhöht was etwa einer täglichen Produktion von durchschnittlich 1000 Tonnen entspricht, so dass der Staat eigentlich hinter die Grossproduzenten des Landes gelten kann,

Die Lage des Erdölbergbaues.

Nach den statistischen Daten belauft sich die Gesamtproduktion des Landes in den Jahren von 1857 bis 1926 auf 34.000.000 Tonnen Erdöl, von dieser Menge wurden in dem Zeitraume von 1898 bis 1926 inklusive 33.000.000 produziert.

Da die Erdölproduktion sowie die Petroleumindustrie in Rumänien im allgemeinen durch den Krieg sehr gelitten hat, so muss das ganze Interesse auf die Hebung dieser Produktion von 1920 bedacht sein.

Nach den letzten statistischen Daten war die Jahresproduktion von 1926, 3.250.000 Tonnen Erdöl also 2 mal grösser als im Jahre 1913.

Die weiter unten angeführten Zahlen zeigen uns wie gross die Produktion des Landes im Zeitraume von 1920 bis 1926 war, unde welches Anteil auf die Staatsterrain hatte.

lahr.	Gesamtproduktion Tonnen	Produktion aus den Besitzungen des Staates Tonnen	
1920	1.108.924	333.995	30.10%
1921	1.168.414	271.311	23.20%
1922	1.372.905	348.870	25.40%
1923	1.512.302	502.973	33.25%
1924	1.860.471	652.375	34.90%
1925	2.316.979	888.519	38.40%
1926	3.240.000	1.390.652	42.90%



Wir ersehen also aus diesen Ziffern dass die Erdölproduktion im allgemeinen ganz bedeutend gestiegen ist und dass dieselbe auf den Staatsterrains in die Wage fällt.

Hauptsächlich waren die Jahre 1925 und 1926 besonders ergiebig. Im Vergleiche zum Jahre 1920 beträgt diese Produktion wie wir bereits wie weiter oben angegeben haben beinahe das dreifache.

Um uns ein richtiges Bild von der Produktionsfähigkeit Rumäniens zu machen so ist ein Vergleich mit der Produktionsfähigkeit Galiziens zu machen. Galizien war bis vor 2 oder 3 Dezenien ein wichtiger Produzent. Seit Anfang der Erdölbergbaues bis zum Jahre 1926 inklusive, war die Gesamtproduktion der Karpathen 47.000.000 Tonnen von welchen 55% auf Rumänien entfallen während die Produktion Galiziens nur 45% repräsentiert.

Bis zum Jahre 1911 war die Erdölproduktion Galiziens grösser als die Produktion Rumäniens. Von diesem Jahre ab bis 1916 hat Rumänien Galizien in seiner Erdölproduktion weit überflügelt. Während des Krieges sank die Produktion Rumäniens gegenüber der Produktion von Galizien, dies hat jedoch nicht lange gedauert, denn seit 1920 ist die Erdölproduktion Rumäniens bedeutend grösser als die von Galizien. Die rumänische Erdölproduktion betrug aus der Gesamtproduktion der Karpathenländer 86%, während die Produktion Galiziens nur 14% darstellt.

Wenn wir nach den Ursachen dieser Produktionsverminderung in Galizien forschen, so ist dieses Fallen in der Produktion der progressiven Degradierung und Ausbeutung der im Gebiete von Boryslaw-Tostanowic liegenden Erdölfelder, welche die Hauptmenge von Rohöl lieferten zu verdanken.

Alle in verschiedenen Gegenden von Galizien welche als Erdölhaltig galten, vorgenommenen Bohrungen haben keine befriedigenden Resultaten gehabt obwohl diese Bohrungen bis auf 1800 Meter geteuft wurden. In keinem



Falle hat man eine Lagerstätte gefunden welche die Verminderung der Produktion Boryslaw-Tostanowice ersetzen konnte.

Es ist klar dass in Folge dieser Verhältnissen die Erdölproduktion Rumäniens sich sehr befriedigend stellt.

In der weite obenangeführten allgemeinen Produktion Rumäniens von 1910 bis 1926 nimmt der Staat mit einer Gesamtproduktion von 6.175.765 Tonnen, was ungefähr 21% der Gesamtproduktion für diesen Zeitraum ausmacht teil.

Diese Produktion aus den dem Staate gehorenden Terrain wird folgendermassen unter Gesellschaften in 1926 verteilt :

1. Rumänische Unternehmen : Creditul Minier, Industria Română de Petrol ; 764725 Tonnen oder 54.29% der Gesamtproduktion.

2. Den Unternehmen welche sich innerhalb 10 Jahren nationalisieren sollen (Sirius, Sondrum, Unirea, Steaua Română) 361.265 Tonnen, oder 25.98% der Gesamtproduktion.

3. Asira Română. 264.682 Tonnen 19,30% der Gesamtproduktion.

Im ganzen also eine Menge von 1.390.652 Tonnen. Diese Ziffern beweisen uns, dass das Wachstum der Erdölproduktion ausschliesslich der Erdölwirtschaft auf den staatlichen Terrains zu verdanken ist.

Vom prozentualen Standpunkt aus. entfallen von der Produktion der staatlichen Terrains. 55% auf die rumänischen Bergwerksgesellschaften und 26% auf die sich zu nationalisierenden Gesellschaften, so dass die Kontrolle auch dieses Produktion, welche die Galitzische weit übertrifft in der Zukunft die Bestimmungen des Berggesetzes in rumänische Hände kommen falen, ausgeführt werden sollen

B. *Die Verarbeitungs-Produktion.* Unter der Verarbeitung des Petroleums in Raffinerien ist diejenige gewer-



bliche Produktionstätigkeit zu verstehen, die aus dem Rohöl verschiedene andere Produkte ableitet. Die durch Destillation und Raffination abgeleiteten Produkte sind selbstverständlich wirtschaftsverwandte und darum auch preisverwandte Güter, aber mehr produktions- als verbrauchsverwandte, da sie aus ein und demselben Rohstoff abgeleitet sind, jedoch im allgemeinen nicht gleichartige Bedürfnisse befriedigen.

Die Verarbeitung des Petroleums in Raffinerien besteht in Rumänien seit Dezember 1856, als die erste Raffinerie in Rafov bei Ploesti von Teodor Mehedințeanu gegründet wurde. Im April 1857 wurde von demselben zum ersten Mal die Beleuchtung einer Stadt in Rumänien und zwar der Stadt Bukarest (die bisher mit Rohöl beleuchtet wurde) mit raffiniertem Petroleum, eingeführt¹⁾.

Die rumänische Petroleumraffinationsindustrie wird also im April 1927 auf 70 Jahre ihres Bestehens zurückblicken können,

Eine zweite Raffinerie wurde im Jahre 1860 gegründet. Im Jahre 1861 erscheint zum ersten Male das raffinierte Petroleum in der rumänischen Ausfuhrstatistik mit 1,014 Hektoliter im Werte von 74.352 Francs¹⁾.

Die gewerbliche Produktion in den Petroleumraffinerien vollzog sich anfangs in primitiven technischen Verhältnissen. Die Petroleumraffination beschränkte sich im Anfang auf die einfache Destillation in Kesseln „Cazane“, und die so abgeleiteten Produkte waren nur Leuchtöl und Rückstände. Im Jahre 1870 bestanden schon 25 Raffinerien, aber die ersten grösseren und moderneren Raffinerien wurden erst in den Jahren 1897—98 gegründet. Im Jahre 1897 wurde die grösste und modernste Raffinerie, die der „Steaua Română“, mit kontinuierlicher Destillation und mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von

1) Vergl. : Const. Alimăneșteanu, „Patru zeci de ani în Industria Petrolului din România 1866—1906“, S. 5.

2) Const. Alimăneșteanu S. 5.



516.890 Tonnen, von der Ungarischen Bank für Industrie und Handel in Câmpina (Bezirk Prahova) mit einem Kapital von $8\frac{1}{2}$ Millionen Lei errichtet. Diese Raffinerie hat jedoch anfangs trotz der modernen technischen Ausstattung schlechte Ergebnisse gezeigt, weil man auf den hohen Benzingerhalt der rumänischen Öle nicht die entsprechende Rücksicht genommen hatte ¹⁾.

Im Jahre 1899 wurden in Băicoi und Târgoviște zwei grosse Raffinerien von der im Jahre 1892 gebildeten holländisch-rumänischen Gesellschaft „Aurora“ gegründet. Im Ganzen sind in den Jahren 1857—1899 43 neue Raffinerien errichtet worden, von denen nur 3 in den letzten Jahren wieder eingingen.

In den Jahren 1905 und 1906 wurde wieder eine Reihe grösserer Raffinerien gegründet, die noch heute bestehen weshalb wir sie auch hier erwähnen müssen. Im Jahre 1905 wurden von der Gruppe der Diskonto-Gesellschaft die Gesellschaft „Vega“, eine Raffinerie in Ploești mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 283.260 Tonnen und mit einem Kapital von 5 Millionen Lei gegründet; weiter wurde von der Gesellschaft „Română Americană“ (Standard Oil) eine Raffinerie in Ploestiiori bei Ploești mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 151.680 Tonnen und mit einem Kapital von 5 Millionen Lei gegründet. Im Jahre 1906 wurde von der Gesellschaft „Aquila Franco-Romana“ (Desmarais Frères, Paris) eine Raffinerie in Ploești mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 141.090 Tonnen und mit einem Kapital von 2.100.000 Lei gegründet.

Im Jahre 1912, besass Rumänien 60 Raffinerien teilweise mit den modernsten technischen Einrichtungen ausgestattet; auch die noch bestehenden alten kleineren Raffinerien waren renoviert und modernisiert.

Im Jahre 1912 wies die rumänische Erdölwirtschaft die

1) C. Engler u. H. Höfer: „Das Erdöl“, Bd. II., v. Leopold Singer der bearbeitet. S. 54



grösste jährliche Rohölproduktion seit ihrem Bestehen auf, nicht aber auch die grösste Verarbeitungsproduktion. Die grösste jährliche Verarbeitungsproduktion wurde im Jahre 1913 erreicht was aus der weiter folgenden Zusammenstellung zu ersehen ist.

Zwischen Rohölproduktion und Verarbeitungsproduktion besteht eine Abhängigkeitsbeziehung, die letzte ist durch die erstere bedingt. Die beiden Produktionszweige stehen aber in keinem direkten quantitativen Verhältnis zueinander, weil für die Grösse der jährlich verarbeiteten Petroleummenge in erster Linie der Verbrauch von Rohöl im Inland und alsdann die Ausfuhr von unverarbeiteten Rohöl ins Ausland, entscheidend ist.

In den Jahren 1914—15 waren 63 Raffinerien tätig und damit wurde der höchste Stand der jährlich tätigen Raffinerien in der Vorkriegszeit erreicht. Nach dem Kriege ist die Zahl der jährlich tätigen Raffinerien in der zunächst sehr stark zurückgegangen, und zwar waren im Jahre 1919 nur 48 und im Jahre 1920 nur 56 Raffinerien tätig. Im Jahre 1922 dagegen waren wieder 65 Raffinerien tätig; die Friedenverhältnisse wurden also erreicht und sogar übertroffen, aber die in diesem Jahre verarbeitete Petroleummenge erreichte bei weitem noch nicht die Höhe der Friedenszeit, obwohl die Verarbeitungsfähigkeit der Raffinerien in Rumänien sehr stark zugenommen hat.

Um die ganze Entfaltung der Verarbeitungsproduktion im ihrem Zusammenhängen mit der Rohölproduktion und die Entwicklung in der Vor- und Nachkriegszeit genau verfolgen zu können, haben wir für die letzten 4 Jahre vor dem Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg und die Nachkriegsperiode (1919 bis 1923) die folgende Tabelle zusammengestellt :



*Die Verarbeitungsproduktion nach Bezirken in den Jahren
1912—23¹⁾.*

Jahr	Gesamtrohöl- produkt. Rumän.	D. verarb. Men- ge d Rohöles	Zahl der Raffin.	Benzin	Dest. Petrol.	Mineralöle	Rückstände
1 1912	1898545	1765183	60	386010	379904	40985	930959
2 1913	1847875	1770081	62	423370	368781	57052	890739
3 1914	1810170	1624107	63	385817	325368	114325	765468
4 1915	1588330	1662224	63	409225	277304	143626	801663
5 1919	855542	722009	48	149038	147615	52247	355760
6 1920	1108924	1043800	56	231235	205399	89124	491949
7 1921	2168414	1046992	61	244889	187408	93219	498901
8 1922	1372905	1212823	65	285097	214473	112968	573468
9 1923	1512302	1337224	73	300847	213206	126103	667535

In den letzten drei Jahren sind viele neue Raffinerien gebaut worden; die Gesamtzahl der betriebenen Raffinerien stieg im Jahre 1924 auf 74 (also 11 Raffinerien mehr als in den Vorkriegsjahren).

2. Das Kapital.

Die Erdölwirtschaft ist kapitalintensiv; daher die grosse Bedeutung des Kapitals für ihre Entwicklung. Schon das Risiko, das mit der Suche nach Petroleumquellen, der Schürfung, verbunden ist, bedingt das Vorhandensein von viel Kapital, das Gleiche gilt von der Rohölgewinnung. Bei der Schürfung besteht insofern Risiko, als die Bohrungen nach Petroleum immer nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen und leicht fehl gehen können. So geschieht es oft, dass, um eine Petroleumlagerstätte zu ent-

1) Aus der amtlichen Statistik: „Statistica Minieră 1923“ S. 82.



decken oder ausfindig zu machen, mehrere vergebliche Bohrungen vorgenommen werden müssen, die viel Kapital erfordern. Bei der Rohölgewinnung muss man damit rechnen, dass ergiebige Petroleumquellen plötzlich zurückgehen oder gänzlich eintrocknen. Deshalb ändert sich auch der Ertrag der Sonden und der Gewinn der Gesellschaften oft und schnell.

Trotz des Risikos aber besitzt die Petroleumwirtschaft infolge ihres spekulativen Charakters eine starke Anziehungskraft für das Kapital. Die Anziehungskraft beruht darauf, dass mit nur einer Bohrsonde, die unerwartet auf reiche Lagerstätte gestossen ist, riesige Gewinne erzielt werden können.

Im folgenden wird der Versuch unternommen, die wichtigsten Kapitalinvestitionen, die zu der heufigen Entfaltung der rumänischen Petroleumwirtschaft beigetragen haben, in ihren einzelnen Entwicklungsperioden zu betrachten.

A. *Vorkriegszeit.*

I. Periode: 1856—1895. Diese Periode ist dadurch charakterisiert, dass infolge der auf einer primitiven Stufe der Entwicklung stehenden Technik, die Produktion grossen Schwankungen unterworfen war und auf diesem Grunde die investierten Kapitalien oft verloren gingen, Fast alle in dieser Periode gegründeten Unternehmungen hatten wegen der schwankenden Produktionsverhältnisse dasselbe Schicksal, nämlich, sie mussten in kurzer Zeit aufgegeben werden.

Im Jahre 1856 wurde die erste grössere Unternehmung, und zwar die erste Raffinerie in Rumänien von Th. Mehedinteanu in Rafov bei Ploesti mit einem Kapital von 2 Millionen Lei gegründet. Ein Jahr später wurde die Beleuchtung von Bukarest — die erste rumänische Stadt mit Petroleumbeleuchtung — eingeführt und finanziert.

Im Jahre 1862 wurde die Gesellschaft „Valachian Pe-



troleum Compagnie“ mit 7 Millionen Lei gegründet. An der Finanzierung dieser Gesellschaft haben sich zum Teil Engländer, zum Teil die „Ottomanische Bank“ beteiligt; aber die Gesellschaft ist nicht lebensfähig gewesen und wie die meisten anderen in dieser Periode gegründeten Gesellschaften wurde auch sie liquidiert.

Im Jahre 1879 wurde die Wiener Gesellschaft „Suchard & Comp.“ mit 2 Millionen Lei Kapital gegründet, aber nach Bohrung von einigen Sonden, der riesigen Kosten wegen, aufgelöst wurde.

Im Jahre 1880 wurde die englische Gesellschaft „Thoitze & Comp.“ mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Lei Kapital zur Ausbeutung der Petroleumgelände von Buzenari und Doftanetz gegründet.

Die grösste Gesellschaft in dieser Zeit war die vom „Wiener Bankverein“ im Jahre 1892 gegründete „Compagnie Anonyme Roumaine“, die später (1896) in die Gesellschaft „Steaua Română“ umgewandelt wurde. Die „Compagnie Anonyme“ besass mehrere Raffinerien in Bukarest, Câmpina und Monteoru, ferner die Rohrleitungen von Buzenari nach Doftana und von Glodeni nach Doicești.

II. Periode: 1895—1903. Die zweite Periode ist die Zeit der Anfänge der finanziellen Entwicklung der rumänischen Petroleumwirtschaft, eingeleitet mit der gesetzlichen Regelung des Grubenbetriebes durch das erste einheitliche Berggesetz vom Jahre 1895. Dadurch, dass mit diesem Gesetz Bergbau und Petroleum-Industrie eine einheitliche Regelung erfahren und gesicherte Rechtsverhältnisse geschaffen wurden, wurde dem ausländischen Kapital der Weg ins Land sehr erleichtert, was rasch in der wachsenden Beteiligung ausländischen Kapitals an der rumänischen Petroleumwirtschaft zum Ausdruck kam. In dem Zeitabschnitt 1896—1900 wurden schon insgesamt 40 Millionen Lei investiert, was etwa neun mal soviel als in den vorhergehenden 5 Jahren ansmachte.

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also 1896, wurde die grosse Petroleumunternehmung „Steaua Română“ gegründet. Die Geschichte der „Steaua Română“



ist ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der rumänischen Petroleumwirtschaft, zu deren Gedeihen und Emporkommen sie vor dem Kriege als die grösste Unternehmung wesentlich beigetragen hat.

Die Finanzierungsgesellschaft „Ungarische Bank für Industrie und Handel“ aus Budapest, eine Gründung des „Wiener Bank-Vereins“ mit Beteiligung der „Deutschen Bank“, gründete im Jahre 1896 zusammen mit der von ihr besonders zum Zweck der Finanzierung von Petroleumunternehmungen im Jahre 1895 ins Leben gerufenen „Internationale Petroleumindustrie - Aktiengesellschaft“ de „Etoile Roumaine pour l'Industrie du Pétrole“ (Steaua Română) mit einem Kapital von 24 Millionen Lei. Die „Ungarische Bank für Industrie und Handel“ hat bis zu ihrer Liquidation fast das gesamte Aktien- und Obligationskapital in Besitz gehabt. In den Jahren 1900—1902 wurden keine Dividende verteilt, und als im November 1902 die Finanzierungsgesellschaft, die Ungarische Bank zusammenbrach, musste die „Steaua Română“ saniert werden.

In dieser Periode wurde ausser der „Steaua Română“ von holländischen Kapitalisten eine Anzahl Gesellschaften gegründet und finanziert, und zwar:

Im Jahre 1898 die „Niederlandsche Rumensche Petroleum Maatsh“, mit 500.000 Gulden Kapital; 1899 die „Arnhemische Petroleum Maatsch“, mit 17.000.000 Gulden Kapital (davon 900.000 Gulden Vorzugs- und 800.000 Gulden Stammkapital); ferner die „Hollandesche Rumensche Petroleum Matschappij“ mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Gulden und die „Internationale Rumensche Petroleum Maatsch“ zu Amsterdam.

Von Gesellschaften, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts gegründet wurden und eine grössere Bedeutung hatten, sei noch die im Jahre 1899 mit rumänischem Kapital gegründete „Speranța“, Société Anonyme pour l'Exploitation des produits du Sol et du Sous-Sol“ in Bukarest, mit 1½ Millionen Lei Kapital genannt, und die „Société



Roumaine pour l'Industrie et le commerce du Pétrole“ mit einem Kapital von 3 Millionen Francs. Sowohl diese als auch fast alle in dieser Periode gegründeten Gesellschaften bestehen noch heute.

III. Periode: Von 1903 bis zum Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg (1916).

Diese Periode wird durch die im stärksten Masse erfolgenden ausländischen Kapitalinvestitionen. Sie wird nun auf die modernsten Grundlagen gestellt und erringt so schnell eine wesentliche Bedeutung für den Weltmarkt. So wird Rumänien im Jahre 1906, was seinen prozentualen Anteil an der Weltrohölproduktion anbetrifft, aus dem fünftgrössten das viertgrösste Petroleumproduktionsland.

Im Jahre 1901 wurden die „Internationale Petroleumindustrie A. G.“ (I. P. I. A. H.) und im November 1902 die Ungarische Bank für Industrie und Handel liquidiert. Durch die Liquidierung beider Finanzierungsgesellschaften der „Steaua Română“ erfolgte ein finanzielle Krisis der letzteren, sodass sie sofort saniert werden musste. Die Sanierung der Steaua Română ging in folgender Weise vor sich:

Der zwischen der in Liquidation befindlichen Ungarischen Bank und den „Roumanian Oil Trust“ einerseits und der Steaua Română andererseits abgeschlossene Vertrag vom 30 Juli 1903 brachte eine Erhöhung des Aktienkapitals der „Steaua“ von 10 auf 17 Millionen Lei. Die neuen 7 Millionen Lei dienten dazu, Forderungen der Ungarischen Bank abzulösen.

Der Roumanian Oil Trust“, eine ebenfalls von der Ungarischen Bank gegründete Finanzierungsgesellschaft für Petroleumunternehmen, hatte schon im Jahre 1898 den grössten Teil der Steaua-Română-Aktien von der „Internationalen Petroleumindustrie A. G.“ übernommen. Im Jahre 1903 aber, infolge des oben erwähnten Vertrags, lieferte der „Roumanian Oil Trust“, der sich auch in Liquidation befand, von den 10 Millionen Lei Aktien der „Steaua“, die er besass, 9 Millionen an die Ungarische



Bank, während 1 Million für die Aktionäre des „Trusts“ bestimmt wurde.

Die Deutsche Bank, die dem Wiener Bank-Verein und auch der Ungarischen Bank nahestand, erwarb die Hälfte der 17 Millionen Lei Steaua Română-Aktien die die Ungarische Bank basass, für die andere Hälfte sicherte sie sich das Optionsrecht, sodass sie an Stelle der liquidierten Ungarischen Bank trat.

Das grosse Interesse, das die Deutsche Bank der rumänischen Petroleumwirtschaft entgegenbrachte, lässt sich damit erklären, dass sie durch ihre Beteiligung an der rumänischen Petroleumindustrie das Monopol, das die „Standard Oil Comp.“ sich in Deutschland in den 90-er Jahren zu schaffen suchte, bekämpfen wollte. Die Deutsche Bank hoffte durch Einführung des rumänischen Petroleums Deutschland allmählich von diesem Monopol zu befreien. Um dieses Ziel leichter zu erreichen, halte sich die Deutsche Bank auch der Hilfe der Tankdampfer-Reederei „Shell Transport and Trading Company“ versichert.

Ditthorn¹⁾ schreibt: „Dass übrigens die Wichtigkeit Rumäniens für Deutschlands Petroleumversorgung nicht hoch genug angeschlagen werden kann, beweist am besten das unablässige Bestreben der „Standard Oil Comp.“, in Rumänien festen Fuss zu fassen und sich womögliche des alleinigen oder wenigstens Hauptbesizes der dortigen petroleumführenden Gebiete zu versichern und damit sich des gefährlichsten Konkurrenten zu entledigen“.

Demnach war das Interesse der Deutschen Bank wohl begründet.

Die Deutsche Bank hatte ein Jahr nach der Sanierung also im Jahre 1904, für die Vervollständigung des finanziellen Aufbaus der Steaua Română, sowie auch zur besseren

1) Ditthorn, F.: „Die Bedeutung der Donauwasserstrasse für die Petroleumzufuhr“, Verbandschriften, N. F. Nr. XVIII des Deutsch-Österr. Ungar. Verbandes für Binnenschifffahrt. Berlin, 1903.



Kontrolle und einheitlichen Zusammenfassung ihrer Petroleumunternehmungen (sie war auch an „Kesbeck Syndicate Ltd. in London, „Schodnica A. G.“ in Wien, usw. beteiligt), eine besondere Trust—und Finanzierungsgesellschaft oder, wie sie Liefmann bezeichnet eine „Uebernahmegesellschaft“, die „Deutsche Petroleum A. G., mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Mark gegründet.

Die erfolgreiche Sanierung der Steaua Română ist am besten aus der folgenden Gegenüberstellung der Bilanzen der Gesellschaft vor und nach der Rekonstruktion zu ersehen:

Aus dieser Gegenüberstellung von Bilanzen geht in erster Linie hervor, dass schon ein Jahr nach der Sanierung die Obligationsschuld der Steaua Română, die im Jahre 1902-1903-8334 Millionen Lei betrug, auf 3600 Millionen, also um mehr auf die Hälfte zurückgegangen war, während um dieselbe Zeit das Aktienkapital von 10 Millionen Lei auf 17 Millionen Lei erhöht wurde. Vom Jahre 1903 bis 1913 wurde das Kapital der Steaua Română vierfacht, von 20.600.000 Lei auf 79.090.000 Lei erhöht, wovon 26.590.000 Lei Obligationen und 62.500.000 Lei Obligationen und 62.500.000 Lei Aktienen waren. Das Aktienkapital wurde dann im Jahre 1913 gegenüber der vorigen Jahr um 50 Millionen Lei, also insgesamt auf 100 Millionen Lei, erhöht; von den neu gezeichneten 50 Millionen Lei wurden aber nur 25% einberufen, Ein grosser Teil des Aktienkapitals und zwar in Höhe von 50 Millionen Lei befand sich im Besitz des von der „Deutschen-Bank“ gegründeten Finanzierungs-Trust „Deutsche Petroleum A. G.“ (D. P. A. G). Diese Aktien lauteten auf den Namen.

Von grossem Interesse ist es auch die Entwicklung der anderen Kapitalinvestitionen in dieser Periode, die zu einer glänzenden Entfaltung der rumänischen Petroleumwirtschaft beigetragen haben zu verfolgen.



Entwicklung der Steava Română seit ihrer Rekonstruktion durch die Deutsche Bank (1903)¹⁾

Arhiva	in Tausend Lei						
	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	1906/7	1907/8	
Betriebsanlagen	13438	9303	15153	23081	29827	34243	
Petroleum-Gelände	11235	10968	10968	10811	10836	10704	
Effekten u. Betellig	—	9	4685	4969	7159	7789	
Kasse u. Bankguthaben	312	167	184	726	1136	1427	
Debitoren usw.	2687	2843	2790	3410	5871	4250	
Tankschiffe i. Bau	—	—	—	—	—	—	
Warenvorräte	4869	3410	6989	5436	3639	4418	
Materialvorräte	—	—	—	3864	5517	5547	
Passiva	32541	26699	40779	52297	61985	68478	
Aktienkapital	10000	17000	17000	24000	30000	30000	
Obligationen	8334	3600	11378	15816	15558	19282	
Reserven	635	957	1118	2798	3296	3524	
Pensionsfond	4	250	289	327	363	401	
Akzepte	155	479	272	248	193	—	
Kreditoren	12762	2201	8920	6968	9144	11198	
Transitor. Posten	466	541	45	679	725	637	
Reingewinn	185	1671	1590	1486	2574	3455	
	32541	26699	40612	52322	61853	68497	

1) Aus der Anlage 1 (Seite 137) in Haase: Die Erdölinteressen der Deutschen Bank und der Direktion der Disconto Gesellschaft in Rumänien.



Aktiva	in Tausend Lei					
	1908/9	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Betriebsanlagen	37535	56818	58875	40442	41214	44883
Petroleum-Terrain	10492	11271	11101	11251	10985	10786
Effekten u. Beteilig	2899	2583	3484	4584	5624	23754
Kasse u. Bankguthaben	1088	736	550	4086	1131	1248
Debitoren etc.	6944	7359	3811	5271	7313	9504
Tankschiffe l. Bau	—	—	—	—	1201	3185
Warenvorräte	6396	7697	8517	8335	6974	8007
Materialvorräte	4618	4859	5328	6286	9079	8747
	<u>69970</u>	<u>71323</u>	<u>71466</u>	<u>80199</u>	<u>83521</u>	<u>110114</u>
Passiva						
Aktienkapital	30000	40000	40000	50000	50000	62500
Obligationen	18652	18278	17886	17474	17043	16590
Reserven	1865	5003	3141	3731	3915	10247
Pensionsfonds	558	610	667	327	501	692
Akztepte	—	—	—	—	—	—x)
Kreditoren	15555	5589	5043	5751	5128	11207
Transitor, Posten	495	978	996	677	1053	1675
Reingewinn	2845	2865	3733	4239	5881	7203
	<u>69970</u>	<u>71323</u>	<u>71466</u>	<u>80199</u>	<u>83521</u>	<u>110114</u>

1) Seit 1907/8 kein Akzeptverbindlichkeiten mehr in den Bilanzen zu finden



Ausser der Deutschen Bank sind noch einige andere deutsche Banken als Finanzierungsgruppen an der rumänischen Petroleumwirtschaft beteiligt gewesen. Als erste ist dabei die „Diskonto-Bleichrödergruppe“ zu nennen bestehend aus der Diskonto-Gesellschaft und dem Bankhaus Bleichröder, Berlin.

Die „Diskonto Bleichröder Gruppe“ suchte im Gegensatz zur Deutschen Bank, auch mit dem anderen ausländischen Kapital in Rumänien zusammen zu arbeiten; sie war daher an vielen Unternehmungen beteiligt. Im Jahre 1903 übernahm sie die Führung der von Engländern im März 1901 gegründeten „Telega Oil Comp. Ltd.“ (Hauptsitz London) und erhöhte das Kapital auf 10 Millionen Lei; die Diskonto-Gesellschaft erhielt drei und das „Bankhaus Bleichröder“ einen Vertreter im Aufsichtsrat; der grösste Teil der alten Aktien wurde von der Diskonto-Gesellschaft übernommen. Kurz darauf übernahm sie auch gemeinsam mit einer holländischen Gruppe, die „Bustenari-Société Anonyme pour l'Industrie du Pétrole“ in Ploesti. Die beiden Gesellschaften waren Produktionsgesellschaften.

Die „Telega Oil Comp.“ wurde dann im Jahre 1907 unter Führung der Diskonto-Gesellschaft in eine rumänische Gesellschaft mit dem Sitze Bukarest umgewandelt, und es wurden noch 2 Millionen Lei neue Aktien emittiert. Die Gesellschaft „Bustenari“ mit dem Sitze in Ploesti, die ein Grundkapital von 1.800.000 Lei besass, hatte, im Jahre 1903 ihr Kapital auf folgende Weise erhöht: In diesem Jahre wurde sie mit der „Société des Conduites Nationales“, einer Transportgesellschaft, die eine 20 Km. lange Rohrleitung von Bustenari nach dem Bahnhof Băicoi besass, verschmolzen. Zu derselben Zeit brachten 23 Privatunternehmern ihren Besitz an Petroleumgelände in Buştenari und Doftanetz und die darauf befindlichen Ausbeutungsanlagen als Beteiligung in die „Buştenarii“, ein Im Jahre 1905 (im Januar) wurde die „Buştenarii“ von der „Diskontogesellschaft“ übernommen.



In diesem Jahre gründete die Diskonto-Gesellschaft noch zwei Unternehmungen, die erste, eine grosse Raffinerie „Vega“ mit einem Kapital von 3.750.000 Lei (Sitz in Bukarest), und die andere, eine Beförderungs-Lagerungs- und Verkaufsgesellschaft „Creditul Petrolifer“, mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Lei (Sitz in Bukarest).

Ein Jahr später, 1906, wurde das Aktienkapital dieser Gesellschaft auf 4 Millionen Lei und im Jahre 1907 auf 6 Millionen Lei erhöht. Auf diese Weise hatte die Finanzierungsgruppe „Diskonto Bleichröder“ für die einzelnen Stadien der Petroleumbewirtschaftung—von der Rohölgewinnung bis zum Handel—eigene Unternehmungen geschaffen.

Im Jahre 1907 führte die Finanzierungsgruppe „Diskonto Bleichröder“ die Fusion der beiden Produktionsgesellschaften „Telega Oil“ und „Bustenarii“ durch; aus dieser Verschmelzung ging die „Concordia“, Société Anonyme Roumaine pour l'Industrie du Pétrole mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Lei hervor. In die aus der Verschmelzung der beiden oben genannten Produktionsgesellschaften hervorgegangene „Concordia“ brachte die „Telega Oil“ 8.500.000 Lei, die „Bustenarii“ 1.800.000 Lei und die „Allgemeine Petroleum-Industrie A. G.“ 620.000 Lei ein; die im Jahre 1905 gegründete „Italo-Română“ 1.620.000 Lei und drei Private 30.000 Lei zeichneten. Die Diskonto-Gesellschaft gründete die Allgemeine Petroleumindustrie A. G.“ zwecks Uebernahme ihrer Petroleuminteressen als Uebernahmegesellschaft¹⁾.

Die aus der Verschmelzung der „Bustenarii“ und „Telega Oil“ hervorgegangene „Concordia“ war nicht nur eine Kontrollgesellschaft über die der „Diskonto Bleichrödergruppe“ angehörenden Unternehmungen, sondern auch eine Rohölproduktionsgesellschaft. Die Gesellschaft „Creditul Petrolifer“ war die einzige der Diskonto Bleichröder

1) Vergl. : Liefmann, R. : „Beteiligungs“ und Finanzierungsgesellschaften“, S. 456.



Gruppe angehörende innländische „Beförderungs- und Verkaufsgesellschaft“.

Im Jahre 1911 übertrug die Diskonto Bleichröder fast ihren gesamten Aktienbesitz der „Deutschen Erdölaktiengesellschaft (Deag), nämlich 18,45 Millionen der Rohölproduktionsgesellschaft „Concordia“ 2,24 Millionen Lei der Raffinerie „Vega“ und die Mehrheit der Aktien (2.505 Millionen Lei) des „Creditul Petrolifer“.

Ausser den beiden deutschen Finanzierungsgruppen — „Deutsche Bank“ und „Diskonto Bleichröder“ — beteiligten sich in dieser Periode noch andere deutsche Banken an der rumänischen Petroleumwirtschaft. Im Jahre 1904 gründete die „Dresdner Bank“ die Petroleumgesellschaft „Câmpina-Moreni“ mit einem Kapital von 5 Millionen Lei und der Schaaffhausen'sche Bankverein die Gesellschaft „Royaume Roumain“, die bald darauf mit der „Câmpina-Moreni“ zu der „Regatul Român“ verschmolzen wurde. Das Kapital der „Regatul Român“ wurde dabei von 5 Millionen Lei auf 24 Millionen Lei erhöht. An der Finanzierung der „Regatul Român“ beteiligte sich die drittgrösste Finanzierungsgruppe in Rumänien die aus dem Schaaffhaus-schen Bankverein“ und der „Internationalen Bohrgesellschaft“ bestand; auch die Dresdner Bank spielte bei der Finanzierung der „Regatul Român“ eine Rolle. Die „Regatul Român“ wurde aber nicht nur mit deutschem, sondern auch mit französischem Kapital finanziert, was aus der Beteiligung der „Banque de l'Union Parisienne“ und anderer französischen Banken an diesem Unternehmen hervorgeht.

Aus der Reihe der sich an der rumänischen Petroleumwirtschaft beteiligenden deutschen Finanzierungsgesellschaften seien ausser den bisher schon aufgeführten noch die „Berliner Handelsgesellschaft“ und die Darmstädter Bank“ genannt.

Die beiden genannten Gesellschaften finanzierten gemeinsam mit der rumänischen Bank „Marmorosch-Blank“



die „Société Roumanie pour l'industrie et le commerce du pétrole“.

Nachdem wir bisher die Beteiligung des deutschen Kapitals an der rumänischen Petroleumwirtschaft und seiner Entwicklung ausführlicher behandelt haben, sollen nun auch die anderen wichtigen Kapitalinvestitionen näher berücksichtigt werden. Von Interesse ist es, die Umstände, unter denen der amerikanische Trust „Standard Oil Comp.“ (seit 1905) in Rumänien festen Fuss fasste, kennen zu lernen. Die Standard Oil Comp. hatte um das Jahr 1900 auf jede mögliche Weise versucht, die finanzielle Krisis, die der rumänische Staat damals durchmachte, auszunützen, um für sich die staatlichen Petroleumfelder unter den günstigsten Bedingungen zu erwerben. Durch mehrjährige Missernten war Rumänien zu dieser Zeit in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten. Der Staatshaushalt wies z. B. ein Defizit von 70 Millionen Lei auf. Der damalige Ministerpräsident Sturdza¹⁾ lehnte aber, trotz der schweren Notlage des Staates, die von der Standard Oil Comp. angebotene Anleihe ab., um das Land vor der rücksichtslosen Ausbeutung durch den Trust zu schützen.

Als es der Standard Oil Comp. einige Jahre später (1905) doch gelang, Petroleumfelder zu erwerben, fand sie wesentlich andere Verhältnisse vor. Durch den inzwischen erfolgten starken Zuström ausländischer Kapitalien in die rumänische Petroleumwirtschaft, war eine Herrschaft der Standard Oil Comp. über der rumänische Petroleumindustrie nicht mehr zu befürchten.

Im Jahre 1905 gründete die Standard Oil Comp. die grosse Produktionsgesellschaft der „Romano-Americana“ mit einem Kapital von 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Lei. Im gleichen Jahre gründete der englisch-holländische Trust „Royal-Dutch-Shell“ die Produktionsgesellschaft „Astra“, die im Jahre 1910 mit der „Regatul Român“ zur grossen Pro-

1) Vergl. hierüber: Sturdza D.: „Cestiunea Petrolului în România“, Bukarest 1905, S. 47/53.



duktionsgesellschaft „Astra Română“ verschmolzen wurde und die im Jahre 1913 die grösste Produktionsgesellschaft Rumäniens wurde.

In dieser Periode erfolgte auch die Gründung einiger wichtiger französischer Gesellschaften. So wurde im Jahre 1904 die grosse Gesellschaft „Aquila Franco-Română“ mit einem Kapital von 6 Millionen Lei, im Jahre 1906 die Gesellschaft „Naphta“ mit einem Kapital von 2 Millionen Francs, im Jahre 1913 die Gesellschaft „Vistoria“ mit einem Stammkapital von 2 Millionen Francs und im Jahre 1914 die Gesellschaften „Société des Pétroles de Buştenari“ mit einem Kapital von 1.500.000 Francs und „Geonaphta“ mit 500.000. Francs gegründet.

Das im Jahre 1913 in der rumänischen Petroleumwirtschaft neu angelegte Kapital ist auf 55.321.000 Lei geschätzt worden, wovon 39.571.000 Lei auf Neugründungen und 15.750.000 Lei auf Kapitalserhöhungen entfallen¹⁾. In diesem Jahre waren insgesamt in der rumänischen Petroleumwirtschaft 519.459.738 Lei Nominalkapital investiert wovon 403.656.949 Lei eingezahlt waren. Das gesamte 1913 investierte Kapital verteilt sich, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist, den Kapitalanteilen nach, auf die verschiedenen Nationalitäten wie folgt²⁾:

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahre 1913 das in der rumänischen Petroleumwirtschaft investierte ausländische Kapital das inländische stark überwog. (Es betrug das ausländische Kapital insgesamt 91.90 % gegenüber dem inländischen mit 8.10^{0/0}).

1) Vergl. „Nachrichten für Industrie, Handel und Landwirtschaft“, Jahrg. 1914 (Halbj.) Nr. 99, S. 5.

2) Vergl. Const. Hălăceanu; Pacea dela Bucureşti şi Chestiunea Petrolului“, Bukarest 1919, S. 25:



K a p i t a l:		IN MILLIONEN LEI		
		gezei- chnet	eing- zahl	%
1	Deutsches	146,637	110,354	27,34
2	Holländisches	107,275	97,901	24,25
3	Englisches	151,451	95,411	23,64
4	Amerikanisches	25,000	25,000	6,19
5	Französisches	28,675	20,350	5,07
6	Belgisches	15,400	14,395	3,56
7	Italienisches	7,500	7,500	1,85
8	Rumänisches	37,522	32,725	8,10
	Insg. . .	519,460	403,646	100,—

In den Jahren 1913—1916 wurden noch einige englische und französische Gesellschaften gegründet. Es wäre jedoch überflüssig, eine Aufzählung aller in dieser Periode gegründeten Gesellschaften vorzunehmen aus dem Grunde, weil die meisten dieser Gesellschaften im Laufe der Zeit aufgelöst oder mit anderen verschmolzen wurden und sie nie eine bedeutende Rolle in der rumänischen Petroleumwirtschaft gespielt haben.

Die Ausführungen dieses Kapitals zusammenfassend kann gesagt werden, dass die rumänische Petroleumwirtschaft zu der heutigen Entfaltung dank der starken Beteiligung des ausländischen Kapitals (in den Jahren 1903/11 gelangt ist).

Während des Krieges—am 27 August 1916 trat Rumänien in den Weltkrieg ein—bis zum Jahre 1918—finden keine neuen Kapitalinvestitionen mehr statt. Das in der rumänischen Petroleumwirtschaft angelegte Kapital erlitt während des Krieges riesige Verluste durch die in sinnloser Weise erfolgende Zerstörung der rumänischen Petroleumindustrie. Diese bewusste und systematische Zerstörung wurde in Dezember 1916 auf Drängen und unter Beaufsichtigung Englands durchgeführt, das sich verpflichtet hatte, den daraus entstehenden Schaden nach dem



Kriege zu wergüten. Die Zerstörung bestand in Vernichtung der Bohrtürme, Tankanlagen, Petroleumvorräte, ebenso der Raffinerien, z. B. derjenigen von Ploaești und Băicoi, ganz gleich, ob sie Eigentum von Freund oder Feind waren.

Während des Krieges—Ende 1916—wurden die in Rumänien mit deutschem Kapital gegründeten Gesellschaften von der rumänischen Regierung unter zwangsweise Verwaltung gestellt. Von 1916 bis 1918 kam dann der besetzte Teil des rumänischen Petroleum-Gebiets unter den deutschen Wirtschaftsstab und im Jahre 1920, wie wir gleich sehen werden, liquidiert. Solche Zwangsverwaltungen, Ueberwachungen oder Liquidierungen waren übrigens nicht nur in Rumänien, sondern auch in den anderen Ländern die am Welskrieg teilgenommen haben, allgemein üblich. Zum Beispiel seien hier einige gleichartige Verordnungen in Deutschland erwähnt:

1. — Die Verordnung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen ¹⁾.
2. — Die Verordnung, betreffend die Zwangsverwaltung französischer, britischer und russischer Unternehmungen ²⁾.
3. — Die Verordnung, betreffend die Zwangsliquidation britischer Unternehmungen ³⁾.

Die Zwangsverwaltung für die deutschen Petroleumgesellschaften wurde am 18. September 1920 aufgehoben; gleich darauf folgte ihre zwangsweise Liquidation und ihre Umwandlung in englisch-französisch-rumänische Gesellschaften. England und Frankreich beschlossen durch das Abkommen von San-Remo vom April 1920 aufgehoben; Umständen gemeinsam das Aktienkapital der deutschen Unternehmungen zu erwerben. Das abkommen enthält, was die deutschen Unternehmungen in Rumänien anbetrifft, folgende Bestimmungen ⁴⁾ :

- 1) Vergl. „Reichsgesetzblatt“, 1914, S. 397.
- 2) Vergl. „Reichsgesetzblatt“, 1914, S. 487; 556 u. 1915, S. 133.
- 3) Vergl. „Reichsgesetzblatt“, 1916 S. 175.
- 4) Vergl.: „La Conventioui franco-anglaise du petrole“ von San-Remà—April 1920 in „Le Pétrole“ von Fr. Delaisi, Annexe I. I. S. 152.



„Die Regierungen von Grossbritannien und Frankreich werden sich in allen mit der rumänischen Regierung gemeinsam geführten Verhandlungen gegenseitig unterstützen, hinsichtlich :

a) Des Erwerbs von Petroleumkonzessionen, Aktien oder anderen Anteilen, die ehemals einzelnen Personen oder sequestrierten Gesellschaften gehörten, z. B. der Steaua Română, Concordia, Vega, usw. die in diesem Lande die Petroleumgruppen der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft vertraten : gleichzeitig auch hinsichtlich aller anderen Interessen, die noch erlangt werden können.

b) Hinsichtlich der Konzessionen für Petroleumfelder, die dem rumänischen Staate gehören.“

Das Abkommen regelt ferner auch die Verteilung des deutschen Aktiekapitals und zwar :

„Alle Aktien, die ehemals feindlichen Konzessionen gehörten und nun erworben werden können, so wie allen anderen Vorteile, die aus diesen Verhandlungen entspringen, werden im Verhältnis von 50⁰/₀ zu Gunsten der britischen und 50⁰/₀ zu Gunsten der französischen Interessen verteilt. Es ist selbstverständlich, dass in den zu gründenden Gesellschaften, hinsichtlich der Leitung und der Nutzung der genannten Aktien, Konzessionen und anderen Vorteile, beide Länder das gleiche Verhältnis von 50⁰/₀ sowohl für alles investierte Kapital als auch für die Vertreter im Aufsichtsrat und die Stimmenzahl geniessen werden“.

Die Umwandlung der deutschen Gesellschaften in Rumänien durch Zwangsliquidation vollzog sich in folgender Weise :

Die Steaua Română-Aktien wurden von einer englisch-französisch-rumänischen Gruppe übernommen, und zwar grösstenteils von einer schweizerischen Trustgesellschaft, die diese Aktien schon früher von der „Deutschen Petroleum A. G.“ für einen Preis von ca. 75 Millionen schweizerische Franken erworben hatte; 54⁰/₀ davon gingen in den Besitz einer Gruppe rumänischer Banken über :



„Marmorosch-Blank & Comp.“, „Banca Românească“, „Banca de Credit Român“, „Banca Generală a Țării Românești“, und Banca Jăvănească“.

Die englische Gruppe, durch „Anglo-Persian Oil Comp.“, und das Londoner Bankhaus „Stern Brothers“ vertreten, erhielt $24\frac{1}{2}\%$, ebenfalls die französische Gruppe, an deren Spitze die „Banque de Paris et des Pays Bas“ und die „Banque Mirabeau et Cie.“ standen.

Im Februar 1921 erhöhte die „Steaua Română“ ihr Aktienkapital von 100 auf 310 Millionen Lei.

Für den englischen Anteil an der „Steaua Română“ von $2\frac{1}{2}\%$ wurde in London die Holding Company: „Steaua Română Britisch Ltd.“ mit einem Kapital von 2.025.000 englischen Pfund gegründet. Der Vorsitzende dieser Holding Company ist zugleich auch Vorsitzende der „Anglo-Persian Oil Comp.“.

Für den französischen Anteil ist die französische „Steaua Română“ gegründet worden.

Die Umwandlung der anderen deutschen Petroleumunternehmungen in Rumänien, der zur Diskontogruppe gehörigen Gesellschaften vollzog sich in folgender Weise:

Die Mehrheit der Aktien dieser Gesellschaften, nämlich 98% der „Concordia“ und 78% des „Creditul Petrolifer“ die schon im Jahre 1918 von der „Deutschen Erdöl A. G.“ (Deag) in den Besitz der schweizerischen Gessellschaft „Terra“ übergegangen war, wurde im Jahre 1920 von der belgisch-französischen Gesellschaft „Société Financière Belge de Pétrole“ in Antwerpen erworben.

Die Aktienmehrheit der dritten zur Diskontogruppe gehörigen Gesellschaft „Vega“ wurde von der „Compagnie industrielle des Pétrolles“ Paris, und von einer Gruppe rumänischer Banken im Verhältnis von 40 zu 60 übernommen. Diese drei, früher zur Diskontogruppe gehörigen Gesellschaften erhöhten gleich nach der Umwandlung im Jahre 1920, ihr Kapital wie folgt:

Concordia	von $12\frac{1}{2}$ auf 40 Millionen Lei
Creditul Petrolifer	von 5 auf 20 „ „
Vega	von $3\frac{1}{2}$ auf 5 „ „



In der Nachkriegszeit können für die Gründung von Petroleumgesellschaften in Rumänien zwei Perioden unterschieden werden.

Die erste Periode erstreckt sich bis in Jahr 1924, die zweite beginnt mit dem in diesem Jahre inkrafttretenden „Nationalisierungsgesetz“, das auch die Gründung von Petroleumgesellschaften neu regelt.

Da aber seit dem Inkrafttreten des „Nationalisierungsgesetzes“ erst eine kurze Spanne Zeit verflissen ist, so lassen sich die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung in der Zukunft vorerst nur vermuten, wie bei Erörterung der Nationalisierung schon dargetan wurde.

Die erste Nachkriegsperiode ist dadurch charakterisiert, dass sich rumänisches Kapital in hohem Masse an der Petroleumwirtschaft beteiligte und für eine kurze Periode ausserordentlich viel neue Gesellschaften gegündet wurden. In den Jahren 1918 und 1919 sind allerdings noch wenige Gesellschaften gegündet worden, im Jahre 1918 nur drei, übrigens rein rumänische Gesellschaften: Steaua Basarabiei“ mit 600.000 Lei „Redevenja“ mit 2 Millionen Lei und „Petrol-Block“ mit 30 Millionen Lei Kapital, im Jahre 1919 folgende vier, wieder rein rumänische Gesellschaften: „Creditul Minier“ mit 25 Millionen Lei, „Bitumul Matitza“ mit 6 Millionen Lei, „Dacia“ mit 850.000 Lei und „Venus“ mit 500.000 Lei Kapital; ausser diesen Gesellschaften ist 1919 noch eine englische Gesellschaft „Dacia Română Petr. Sind. Ldt.“ mit einem Kapital von 300.000 englischen Pfunds oder nach dem damaligen Stand des englischen Pfunds in Lei mit 7.575.000 Lei gegündet worden; auch zwei französische Gesellschaften, „Moreni-Ţuicani“ mit 2.250.000 Franci und „La Tega“ mit 2 Millionen Francs Kapital, wurden gegündet. Die Gesellschaft „Creditul Minier“ hat sich zu der grössten rumänischen Gesellschaft entwickelt; im Jahre 1925 hat sie ihr Aktienkapital auf 502.750.000 Lei (Papierlei, d. h. 50 Papierlei = 1 Goldlei) erhöht. Im Jahre wurde weiter die rein rumänische Gesellschaft, „Petrolul Românesc“ mit



einem Kapital von 37.000 000 Lei (Papierlei) gegründet und dessen Kapital im Jahre 1925 schon auf 50 Millionen Lei erhöht.

Die meisten der in der Nachkriegszeit entstandene Gesellschaften sind in den Jahren 1920 21 und 22 gegründet worden; die meisten davon sind rein rumänische Gesellschaften.

Wie aus der am Schluss dieses Kapitels aufgeführten Tabelle herborgeht, sind der Nationalität nach, folgende Gesellschaften gegründet worden:

Im Jahre 1920, 28 neue Gesellschaften: Davon 21 rumänische, 5 englische und zwei franco belgische.

Im Jahre 1921, 15 Gesellschaften: Davon 13 rumänische, eine rumänisch-ausländische und eine französische.

Im Jahre 1922, 25 Gesellschaften: Davon 20 rumänische eine englische, eine italienische und eine französische.

Im Jahre 1923, 19 Gesellschaften: Davon 14 rumänische, 1 mit rumänischen und ausländischen Kapital und 4 englische.

Im Jahre 1924, 17 neue Gesellschaften: Davon 11 rumänische 4 rumänisch-ausländische und 2 englische.

Im Jahre 1925, 14 Gesellschaften: Davon 12 rumänische, 1 französische „Compagnie des Pétroles de Moreni“ und 1 belgische, „Runcu“¹⁾.

In der kurzen Nachkriegsperiode von 1918—25 wurden insgesamt 134 neue Gesellschaften gegründet, davon 107 rumänischen und nur 27 ausländische Gesellschaften, von denen einige teilweise auch mit rumänischem Kapital arbeiten.

Diese ungeheuer grosse Fülle von Neugründungen, wie sie die rumänische Petroleumwirtschaft bisher in einer so kurzen Periode nie gekannt hatte, ist als eine typische Erscheinung der Inflationszeit, die die Gründungen von

1) Vergl. „Statistica Minieră a României pe anul 1926“ București 1926 S. 4—23.



neuen Gesellschaften begünstigte, zu betrachten. Das im Jahre 1924 — als das Nationalisierungsgesetz in Kraft trat — in Stamm-oder Vorzugsaktien und in „nicht rückgezahlten Obligationen“ angelegte Kapital erreichte am 31. Dezember 1924 6½ Milliarden Lei (Papierlei), 8 Millionen englische Pfund, 60 Millionen belgische und französische Francs und 3½ Millionen holländische Gulden. Dieses Kapital entfiel auf die einzelnen Gesellschaften, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist.

In dem Jahre 1925, sind insgesamt in der rumänischen Petroleumwirtschaft 12.150.406.750 Lei Nominalkapital investiert, wovon 8.520.279.844 Lei eingezahlt sind; das gesamte investierte Kapital verteilt sich in diesem Jahre, wie aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen ist, den Kapitalanteilen nach, auf die verschiedenen Nationalitäten, wie folgt:

Zahl der Gesell- schaften	Gesellschaften mit Kapital in:	Millionen Lei	
		gezeichnet	eingezahlt
159	rumänische Lei . . .	8.632.957.750	7.990.226.465
30	engl. Pfunds	218.541.136	214.510.879
22	franz. belgische u. Frs. und ital. Lire	308 600.000	308.350.000
4	Holländ. Gulden . . .	7.691.200	7.191.500
		<u>9.167.790.136</u>	<u>8.520.279.844</u>

Diese Tabelle ist aus der „Statistica Mînieră a României pe anul 1925“ S. 22—23 entnommen.



Tabelle der am 31. Dezember 1924 bestehenden Petroleumgesellschaften mit ihrem Kapital¹⁾.

In Lei

Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez 1924				
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezahlt	
									Obligationen
1	Sospiro	1920	700000000	—	700000000	700000000	—	—	—
2	Astra Română	1910	675000000	—	675000000	675000000	—	—	—
3	I. R. D. P. *)	1920	600000000	—	535000000	258700000	—	—	—
4	Petrol-Blook	1918	600000000	—	400000000	400000000	—	—	—
5	Redevența	1918	600000000	—	600000000	178000000	—	—	—
6	Steaua Română	1896	585000000	—	585000000	585000000	—	—	—
7	Creditul Minier	1919	550000000	—	502500000	283125000	—	—	—
8	Româno Americană	1904	500000000	—	500000000	500000000	—	—	—
9	Concordia	1907	490000000	—	490000000	490000000	—	—	—
10	Colombia	1905	300000000	—	138000000	138000000	—	—	—
11	Generala Petroliferă	1920	300000000	—	60000000	60000000	—	—	—
12	Forajul	1920	300000000	—	200000000	162500000	—	—	—
13	Aquila Franco-Română	1904	200000000	—	200000000	200000000	—	—	—
14	Cometa	1916	200000000	—	100000000	100000000	—	—	—

*) „Industria Română de Pétrol“.



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungsjahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezählte Obligationen
15	România Petroliferă	1920	150000000	—	120000000	110000000	—	—
16	Petrolumina	1920	150000000	—	80000000	80000000	—	—
17	Pallas	1921	110000000	—	15000000	15000000	—	—
18	Foraj-Lemoine	1923	110000000	—	110000000	110000000	—	—
19	Speranța	1899	100000000	—	36000000	27000000	—	—
20	Româno Belgiană de Petrol	1908	100000000	—	80000000	80000000	—	—
21	Unirea	1921	100000000	—	100000000	100000000	—	—
22	Banca Minelor	1921	100000000	—	100000000	100000000	—	—
23	Subsolul Român	1922	100000000	—	100000000	150000000	—	—
24	Petrol-Latina	1915	100000000	—	100000000	100000000	—	—
25	Moreni-Ghirdoveni	1908	100000000	—	75000000	75000000	—	—
26	Minerva	1922	100000000	—	50000000	50000000	—	—
27	Sondrum	1921	100000000	—	10000000	10000000	—	—
28	Craiova	1914	94000000	—	4000000	4000000	—	—
29	Orion	1910	85100000	—	52000000	52000000	100000	—
30	Geonafia	1921	72000000	—	48000000	48000000	—	—
31	Prahova	1920	60000000	—	50000000	50000000	—	—



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924				
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezahlte Obligationen	
32	Inter Omnia Petrolifer	1924	58000000	—	58000000	58000000	—	—	—
33	Terenurile Petrolifere Române	1924	55000000	—	55000000	55000000	—	—	—
34	Măceș	1913	50000000	—	10000000	10000000	—	—	—
35	Renta Petroliferă	1923	50000000	—	500000	500000	—	—	—
36	Uniunea Petroliferă	1920	50000000	—	10000000	10000000	—	—	—
37	Soc. de Petrol Govora	1921	50000000	—	22500000	22500000	—	—	—
38	Petrol-Matița	1922	50000000	—	5000000	5000000	—	—	—
39	Apex	1924	50000000	—	50000000	10000000	—	—	—
40	Petrolul	1908	50000000	—	20000000	20000000	—	—	—
41	Mina Petroliferă	1923	50000000	—	5000000	5000000	—	—	—
42	Ochiuri	1922	50000000	—	10000000	10000000	—	—	—
43	Petrolul Românesc	1920	50000000	—	37000000	37000000	—	—	—
44	Dacia Petroliferă	1923	50000000	—	2000000	2000000	—	—	—
45	Sondajul	1922	45000000	—	45000000	45000000	—	—	—
46	Soarele	1922	30000000	—	30000000	30000000	—	—	—
47	Forex	1923	30000000	—	30000000	30000000	—	—	—
48	Petrolifera	1922	30000000	—	4000000	4000000	—	—	—

*



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezahlte Obligationen
49	Lutetia Română	1924	30000000	—	30000000	30000000	—	—
50	Alcor	1921	25000000	—	8000000	8000000	—	—
51	Petrol-Foraj	1921	25000000	—	20000000	20000000	—	—
52	Petrolul București	1920	25000000	—	25000000	25000000	—	—
53	Petrolea	1922	25000000	—	25000000	25000000	—	—
54	Foraky Românească	1922	25000000	—	25000000	25000000	—	—
55	Apollo	1922	25000000	—	10000000	10000000	—	—
56	Hyperion	1922	25000000	—	25000000	25000000	—	—
57	Gallia	1922	22000000	—	22500000	22500000	—	—
58	Câmpurile Petrolifere Băicoi	1920	22000000	—	22000000	22000000	—	—
59	Geta	1923	20000000	—	20000000	20000000	—	—
60	Romana	1910	20000000	—	1500000	1500000	—	—
61	Păcura Românească	1920	15000000	—	14761500	14761500	—	—
62	Renașterea Română	1922	15000000	—	15000000	15000000	—	—
63	Vezuvitul	1922	15000000	—	15000000	15000000	—	—
64	Auxiliara	1913	15000000	—	15000000	15000000	—	—
65	Vulturul Român	1924	15000000	—	15000000	15000000	—	—



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezahlt
66	Duplex	1922	12500000	—	11300000	7050000	—	—
67	Petrolul Carpaţilor	1922	12000000	—	12000000	12000000	—	—
68	Sulfobioxid	1922	12000000	—	12000000	6450000	—	—
69	Unirea Petroliferă Română	1922	10000000	—	10000000	10000000	—	—
70	Stella Petroliferă	1921	10000000	—	10000000	10000000	—	—
71	Naftea Română	1920	10000000	—	10000000	10000000	—	—
72	Carpaţina Petroliferă	1922	10000000	—	10000000	10000000	—	—
73	Ind. de Petrol Orşova Tileagd	1922	10000000	—	10000000	10000000	—	—
74	Apostolake	1908	10000000	—	2500000	2500000	—	—
75	Fontana	1923	10000000	—	10000000	10000000	—	—
76	Eldorado	1924	10000000	—	10000000	10000000	—	—
77	Industria Petr. Rom. (I. P. R.)	1921	10000000	—	10000000	10000000	—	—
78	Aurora	1898	20000000	—	5000000	5000000	15000000	6467080
79	Italo Română	1900	75000000	—	13250000	13250000	61750000	—
80	Bitumul Mafiţa	1919	60000000	—	60000000	60000000	—	—
81	Motorul	1920	60000000	—	10000000	10000000	—	—
82	Buna Speranţa	1924	60000000	—	60000000	60000000	—	—



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924.			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligati- onen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien:	nicht rück- gezahlte Obligati- onen
83	Int. Petr. I. Grigorescu	1924	6000000	—	6000000	—	—	—
84	Scântea	1915	5769000	—	5769000	—	—	—
85	Moreni	1921	5000000	—	5000000	—	—	—
86	Gazolina	1923	5000000	—	5000000	—	—	—
87	Meotic	1922	5000000	—	5000000	—	—	—
88	Vega	1905	5000000	—	5000000	—	—	—
89	Standard (in Liquidation)	1912	5000000	—	5000000	—	—	—
90	Calina	1920	5000000	—	5000000	—	—	—
91	Saturn	1913	4000000	—	5000000	—	—	—
92	Venus	1919	4000000	—	4000000	—	—	—
93	Photogen	1922	4000000	—	4000000	—	—	—
94	Albion	1922	3200000	—	3200000	—	—	—
95	Coroana Română	1922	3000000	—	1000000	—	—	—
96	Comp. Comercială de Petrol	1922	3000000	—	3000000	—	—	—
97	Păcura Română	1915	3000000	—	3000000	—	—	—
98	Heios	1920	2500000	—	2500000	—	—	—
99	Consortiul Petr.	1922	2000000	—	2000000	—	—	—



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924.		
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien: nicht rück- gezahlt
100	Coroana	1921	2000000	—	2000000	2000000	—
101	Câmpurile Moldova	1922	2000000	—	2000000	600000	—
102	Triumful	1922	2000000	—	2000000	2000000	—
105	Rafinăria de Petr. T. Mureş	1922	2000000	—	2000000	2000000	—
104	Breaza	1920	2000000	—	2000000	1160000	—
105	Planeta	1921	2000000	—	2000000	2000000	—
106	Petrolina, Bazargic	1922	2000000	—	2000000	2000000	—
107	Băneasa, (l. Liquid.)	1914	1800000	—	1800000	1800000	—
108	Rafineriile Predinger	1913	1600000	—	1600000	1600000	—
109	Soc. Românească a Petrolului	1914	1600000	—	1600000	676100	—
110	Sonda	1920	1500000	—	1500000	1500000	—
111	Petrolina Bucureşti	1922	1500000	—	1500000	1500000	—
112	Soc. des Pétroles Roumains	1905	1250000	—	1250000	1250000	—
115	Matita	1905	1250000	—	1250000	750000	—
114	Petrol Nord	1924	1250000	—	1250000	1250000	—
115	Drăgăneasa	1920	1200000	—	1200000	1200000	—
116	Distribuţia	1908	1000000	—	1000000	1000000	—

161000 Lei zurückb.



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net :	eingezahlt:	Vorzugs- aktien :	nicht rück- gezahlte Obligationen
117	Petrolul Olteniei	1923	1000000	—	1000000	510000	—	—
118	S. A. P. E. G	1923	1000000	—	1000000	1000000	—	—
119	Copăceni	1923	1000000	—	1000000	930000	—	—
120	Intr. Petrolifere I, P. S. A.	1923	1000000	—	1000000	300000	—	—
121	Continental Petr.	1922	1000000	—	1000000	300000	—	—
122	Alianța	1908	1000000	—	1000000	850000	—	—
123	Danubiul	1914	1000000	—	1000000	550000	—	—
124	Sorexip	1921	1000000	—	1000000	335000	—	—
125	Anonima Petroliferă Română	1924	1000000	—	1000000	300000	—	—
126	Sind. Ral. Rom. SRR.	1924	1000000	—	1000000	300000	—	—
127	Naționala Miniera	1924	1000000	—	1000000	300000	—	—
128	Pleasa Gazolina	1924	1000000	—	1000000	1000000	—	—
129	Solar Romana	1924	1000000	—	1000000	1000000	—	—
130	Dacia	1919	850000	—	850000	850000	—	—
131	Soc. rom. p. ind. și com. petr.	1889	818750	—	818750	818750	—	—
132	Bărațești	1922	800000	—	800000	450000	—	—
133	Steaua Basarabiei	1918	600000	—	600000	600000	—	—



Nr.	NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet und eingezahlt am 31. Dez. 1924			
			gewöhnl. u. Vorzugs- Aktien	Obligationen	gezeich- net:	eingezahlt:	Vorzugs- aktien-	nicht rück- gezählte Obligationen
134	Chanțier Glodeni	1924	525000	—	525000	367500	—	—
135	Tosca Română	1912	500000	—	500000	500000	—	—
136	Hangu	1923	500000	—	500000	150000	—	—
137	Naționale Petrolifera	1923	500000	—	500000	150000	—	—
138	Soc. rom. de Petrol Excelsior	1924	500000	—	500000	500000	—	—
139	Union	1914	450000	—	450000	450000	—	—
140	Moreni Flipești	1906	300000	—	300000	66000	—	(78 ⁰ / ₁₀ zurückbez.)
141	Păcura	1901	200000	—	200000	200000	—	—
142	Gura-Ocnifei	1916	200000	—	200000	200000	—	—
143	Excelsior	1914	170000	—	170000	170000	—	—
144	Carpathia	1913	100000	—	100000	100000	—	—
145	Interbohr	1914	100000	—	100000	100000	—	—
	Total : Lei		8746332750	—	7372919250	6554743850	8275000	6467080

1) Moniteur du Pétrole Roumain, 1925.



Gesellschaften mit ausländischen Kapital

NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet u eingezahlt am. 31. Dez. 1924:			
		gewöhnl. Vorzugs- Aktien	Obliga- tionen	gezeich- net:	eingezahl- t.	Vor- zugs- Aktien	Nicht rück- gezahlte Obligationen
<i>Gesellschaften mit Kapital in Pfund-Sterling</i>							
Phoenix Oil & Tr. Cy. Ltd.	1920	4500000	—	3501056	3501056	50000	—
Roum. Cons. Oilf.	1912	2500000	—	1432192	1432192	—	—
Sospiro Oilf. Ltd.	1923	1365000	—	40000	40000	209007	—
Chiciora Oilf. of Roumania	1923	500000	—	151514	151514	—	—
Hamiltons Oil. Conces, Ltd.	1920	500000	—	336088	336088	—	—
Minerva Oil Cy. L.	1923	500000	—	321025	321025	—	—
Amalg. Oil Lands of Roum. Ltd.	1922	460000	—	120000	120000	—	—
Standard Petr. Expl.	1913	310000	47800	110051	110051	5607	—
Dacia Rom. Petr. Syn	1919	300000	100000	300000	300000	—	—
Kern Romana Ltd.	1920	300000	—	199100	199100	100000	—
Maissels Petr. Trust	1911	250000	—	243700	243700	—	—
British Colonial Petr. Corp. Ltd.	1906	250000	—	93175	93175	—	—

1) „Moniteur du Pétrole Roumanie“, 1925



NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital		Davon gezeichnet u. eingezahlt am, 31. Dez. 1924:			
		Gewöhnl. Vorzugs- Aktien	Obliga- tionen	gezeich- net:	einge- zahlt:	Vor- zugs- Aktien	Nicht rück- gezahlte Obligationen
Trajan Roum. Oil. Cy.	1913	250000	—	200000	200000	—	—
London and Midland	1920	250000	—	92007	92000	—	—
Anglo Roum. Oil Cy	1908	150000	50000	150000	150000	—	13967
Stravrop Moreni	1912	175000	4369	134257	134257	—	4369
Sphinx Petr. Cy. L.	1913	150000	—	80000	80000	37621	—
Beciu Oil F. Ltd.	1910	150000	—	100000	100000	—	—
Arinis Oilf. L. Corp	1923	150000	—	33126	33126	—	—
Oilwells Selction	1924	150000	—	150000	—	—	—
Cyprus Oil Trust	1910	100000	—	50762	50762	7165	—
Westminister Oil. Sy.	1912	50000	—	9285	9285	23503	—
Baicoi Petrol. Ltd.	1012	30000	—	30000	30000	—	—
Pacura Oil Cy. Ltd.	1913	15000	—	7500	7500	—	—
Balkan Petr. Synd.	1910	14000	—	4000	4000	8760	—
PacureŃi Petr. Syn.	1924	1800	—	1000	1000	—	—
Zusammen . . .		13370000	202169	7789838	7339831	441663	18336

NAME DER GESELLSCHAFT	Gründungs- jahr	Nominalkapital			Davon gezeichnet u. eingezahlt am. 31 Dez. 1924 :			Nicht rück- gezahlte Obligationen
		gewöhnl. und Vorzugs- Aktien	Obliga- tionen	gezeich- net :	einge- zahlt :	Vor- zugs- Aktien		
<i>Gesellschaften mit Kapital in französischen u. belgischen Francs :</i>								
Nafta	1906	20000000	10000000	20000000	20000000	—	—	485500
Victoria	1913	12000000	—	12000000	12000000	—	—	—
Géonafte	1914	7500000	—	7500000	7500000	—	—	—
Soc. de Pétrôle de Buştenari	1914	5500000	—	5500000	5500000	—	—	—
Magda	1920	5000000	—	5000000	5000000	—	—	—
Soc. Auxiliaire	1920	5000000	—	5000000	5400000	—	—	—
Sidus	1920	2500000	—	2500000	2500000	—	—	—
Moreni Tuicani	1919	2250000	—	2250000	2250000	—	—	—
La Tega	1919	2000000	—	2000000	2000000	—	—	—
Zusammen		61750000	10000000	61750000	60150000	—	—	485500
<i>Gesellschaften mit Kapital in holländischen Gulden</i>								
Internationale Roum. Maat	1899	3900000	800000	2400000	2400000	—	—	557000
Arnhemse Petr. M.	1899	80000	—	80000	80000	—	—	—
Montana Romana	1910	750000	—	362500	125000	—	—	—
Nederl. Roum. Melr. Maat	1898	100000	—	100000	100000	—	—	—
Zusammen		5550000	800000	3662500	3426000	—	—	557000



Nur vollstaendigkeitshalber haben wir hier auch diese Tabellen angegeben. Es ist aber dabei zu bemerken, dass sie jedoch sehr viel an Wert verlieren, dadurch dass das in der rumänischen Petroleumwirtschaft angelegte ausländische Kapital in Papierlei umgerechnet und angegeben sind. Es ist selbstverständlich dadurch ein grosses Irrtum begangen worden, denn wie kann man ein genaues, vergleichendes Bild über die finanzielle Lage der betreffenden Gesellschaften gewinnen, wenn das ausländische Kapital, das „starke“ (edle) Valuten darstellen, in „verwässerten“, entwerteten Papierlei (1 Goldlei = 50 Papierlei) angegeben ist. Ausserdem, wie kann man das Irrtum begehen, und Papierlei von 1920 und 1924 mit Goldlei von 1914 ungetrennt, nebeneinander stehen lassen;

3. Die Arbeitskräfte.

Menschliche Arbeitskräfte sind in jedem Wirtschaftszweig unentbehrlich. An ihre Beschäftigung knüpfen sich viele wichtige Fragen. Was nun hier vor allem interessiert, ist ob die in der rumänischen Petroleumwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte heimischer oder ausländischer Herkunft sind und soweit letzteres der Fall ist, was für Kategorien von Arbeitskräften vom Ausland bezogen werden; ferner, im welchem Verhältnis Inländer und Ausländer zueinander stehen.

Die ungelerten und die angelernten Arbeiter waren in Rumänien immer heimische Arbeiter, während die qualifizierten und hohqualifizierten Arbeitskräfte lange Zeit vom Ausland und zwar aus den Vereinigten Staaten, aus Kanada und später hauptsächlich aus Deutschland stammten. Es ist erklärlich, ja selbstverständlich, dass Rumänien als jungeres Petroleumindustrieland, lange Zeit hindurch die in der Petroleumproduktion älterer und technisch fortgeschrittener Produktionsländer ausgebildeten Arbeitskräfte heranziehen musste. Erst durch die dankeswerte Initiative des früh verstorbenen Ingenieurs



Constantin Alimăneșteanu, der die erste Bohrmeisterschule in Rumänien bei Câmpina errichtete, ist es möglich geworden, allmählich einen heimischen Stamm qualifizierter Arbeiter heranzubilden und auf diese Weise die ausländischen Arbeitskräfte schrittweise zu verdrängen. In der Vorkriegszeit hatte diese Verdrängung der in der Petroleumwirtschaft tätigen ausländischen Arbeitskräfte durch die heimischen den Höhepunkt im Jahre 1913 erreicht.¹⁾

Somit waren im Jahre 1913, 93% heimische und nur 6,34% fremde Arbeitskräfte in der rumänischen Petroleumindustrie tätig; der grösste Prozentsatz der Arbeitskräfte (85,12%) entfiel auf das Produktionsgebiet Prahova; auf den Bezirk Buzeu der in den Jahren 1912—15 nach dem Bezirk Prahova die grösste Produktion aufwies, entfielen 8,01%.

Betrachtet man die Verteilung dieser Arbeitskräfte auf Gruppen, so findet man dass die technisch leitenden Arbeitskräfte (Ingenieure und Betriebsleiter) immer noch in überwiegender Zahl ausländischer Herkunft waren, während die qualifizierten Arbeiter — leitende und sonstige Bohrmeister — schon in überwiegendem Masse Rumänen waren.

Es waren also im Jahre 1913 von 106 Ingenieuren und Betriebsleitern 56 (also 52,83%) Ausländer und 50 (also 47,40%) Rumänen. Alle anderen Kategorien von Arbeitskräften waren im Jahre 1913 bereits überwiegend heimischer Herkunft.

Nach dem Weltkrieg haben sich die Verhältnisse geändert. Alle Kategorien von Arbeitskräften sind jetzt in überwiegender Masse heimischer Herkunft. Dies ist so zu erklären, dass die in diesen Jahren gegründeten

1) Die in diesem Kapitel angegebenen. Statistiken betreffen nur diejenigen Arbeitskräfte, die in bergbaulichen Betrieben tätig waren, und zwar mit Ausschluss des Handels — u. Chemikerpersonals.



Die im Jahre 1913 tätigen Arbeitskräfte¹⁾

	Produktionsgebiet	Rumänen	%	Fremde	%	Zusammen	% der Gesamtheit
1	Prahova	9.852	93,98	636	6,02	10.488	85,72
2	Buzeu	906	92,35	75	7,65	981	8,01
3	Bacău	405	88,23	54	11,67	459	3,76
4	Dâmbovița	297	96,75	10	3,25	307	2,51
	Zus.	11.460	93,66	775	6,34	12.235	100

1) Die Zahlen sind aus der amtlichen Statistik „Statistica Minieră a României“ für die Jahre 1906—1913, Tab. 55, S. 25051 zusammengestellt.



1913¹⁾

	Die Arbeitskräfte	Rumänen	Prozent	Fremden	Prozent	Zusam.
1	Ingenieure u. Betriebsleiter.	50	47.17	56	52.83	106
2	Leitende Bohrmeister	77	70.00	33	30.00	110
3	Bohrmeister	519	84.66	94	15.34	613
4	Sondeure u. Extraceteure	4183	98.51	63	1.49	4246
5	Handwerker	2447	88.37	322	11.63	2769
6	Tagelöhner	2542	98.95	28	1.09	2570
	<i>Verwaltungspersonal!</i>					
7	Beamte	160	66.67	80	33.33	204
8	Wächter u. Diener	1268	93.16	93	6.84	1361

1) Zusammengestellt aus der amtlichen Statistik : Statistica Minieră a României aus den Jahren 1906—1913*, Tab. 55, S. 250—251.



rein rumänischen Petroleumgesellschaften nur heimische Arbeitskräfte beschäftigten. Vor dem Kriege existierten, wie bereits erwähnt, nur wenige rein rumänische Petroleumgesellschaften, während nach dem Kriege, z. B. im Jahre 1923 von 178 bestehenden Gesellschaften 100 rein rumänisch waren. In den folgenden Tabellen haben wir die Zahlen der in den Jahren 1922 und 23 in den verschiedenen Produktionsgebieten tätigen Arbeitskräften zusammengestellt.

Es wäre wichtig auch die auf den anderen Stufen der Petroleumwirtschaft tätigen Arbeitskräfte hier zu betrachten, aber die Mangelhaftigkeit der Statistik macht es leider unmöglich. Es fehlen nämlich darüber statistische Daten bis heute vollständig — eine sehr unerfreuliche Tatsache, die eine erschöpfende Behandlung der Frage unmöglich macht.

Nach dem Kriege ist ein sehr wichtiges Moment für die zukünftige Beschaffung der Arbeitskräfte in der rumänischen Petroleumwirtschaft durch das „Nationalisierungsgesetz“ vom Jahre 1924 eingetreten. Das Gesetz unterwirft die Beschaffung und Anstellung bestimmter Kategorien von Arbeitskräften, nämlich des technischen Personals, einer ganzen Reihe von Bedingungen. Zunächst einmal benötigt das technische Personal nach Art. 77 des Gesetzes, vom Ministerium für Industrie und Handel eine Erlaubnis, um seinem Beruf nachgehen zu können. Die Erlaubnis für die Anstellung der verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften, die das technische Personal bilden, wie z. B. „technische Direktoren“, „technische Inspektoren“, „Werkleiter“ oder technische Leiter irgendwelcher bergwerksmässigen Ausbeutungsunternehmungen usw., wird durch eine spezielle Autorisation („Brevet“) des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt. Die Autorisation für jede „Spezialität“ kann nach Art. 78 von jeder Person erlangt werden, die eine technische Hochschule im In-oder



Die in der rumänischen Petroleumwirtschaft tätigen Arbeitskräfte.
Nach dem Weltkriege.

Petroleumgebiete:	1 9 2 2 1)						1 9 2 2 2)								
	Rumänen			Fremden			Rumänen			Fremden			Zusam.		
1 Prahova	19 068	216	19 284	21 298	394	21 692									
2 Dâmbovița	2 043	10	2 053	2 150	6	2 156									
3 Buzău	1 329	19	1 348	1 592	22	1 614									
4 Bacău	754	9	763	820	7	827									
5 Vâlcea	45	—	45	47	—	47									
6 Maramureș	13	4	17	11	3	14									
Zusammen	23 252	258	23 510	25 918	432	26 350									
% aus d. Gesamt- zal der Arbeits- kräfte	98.9 %	1.1 %	100.0	98.4 %	1.6 %	100.0 %									

1) Für das Jahr 1922 sind die Zahlen aus der amtl. Statistik: „Statistica Minieră a României — 1922“ S. 190/191/192/193 zusammengestellt.

2) Für das Jahr 1923 sind die Zahlen aus der amtlichen Statistik: „Statistica Minieră a României — 1923“ S. 162/163/164/165 zusammengestellt.



Ausland mit einer Diplomprüfung in dem betreffenden Fache beendet hat und die mindestens ein Jahr in den betreffenden Fache praktisch tätig gewesen ist. Wer technische Hochschule besucht hat, die nicht der Organisation und dem Studienprogramm der rumänischen Hochschulen gleichkommt, kann eine Erlaubnis, als Gehilfe tätig zu sein erhalten, wenn er eine vorhergehende praktische Tätigkeit von 4 Jahren in dem betreffenden Fache nachweisen kann. Nach 10 Jahren Praxis und nach Ablegung einer Prüfung vor einer vom Ministerium für Industrie und Handel ernannten Kommission, wird dem Betreffenden das patent („Brevet“) als technischer Betriebsleiter erteilt.

Diejenigen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon eine provisorische Erlaubnis besaßen, behalten ihre Rechte weiter, ohne irgendeine von den erwähnten Formalitäten erfüllen zu brauchen. Die Gleichwertigkeit von Diplomen wird nach Art. 79 vom Ministerium für Industrie und Handel gemäss einem Bericht des „Professorenrates“ der Bukarester Polytechnischen Hochschule erklärt. Als Vorbedingung setzt das Gesetz weiter fest, dass alle Kategorien von Arbeitskräften die rumänische Sprache und die bergrechtlichen Regelungen kennen müssen. Die Autorisation wird nach Anlegung einer Prüfung erteilt. Nach Art. 80 müssen in allen Kategorien von Arbeitskräften mindestens 75% Rumänen sein. Das Ministerium für Industrie und Handel wird alle Kategorien und Arten von Arbeitsleistungen durch spezielle Reglements festsetzen. Die Bergwerksunternehmungen sind verpflichtet, die Schüler (Studenten) der rumänischen technischen Fachschulen, gegen Entgelt bei praktischen Arbeiten anzustellen.

Wie wir sehen, handelt es sich hier um ein weitgehendes „zwangswirtschaftliches“ Eingreifen des Staates. Es hat den Vorteil, die Ausbildung tüchtiger Arbeitskräfte zu begünstigen.



4. Die Beförderung und die Beförderungspreise.

Die Beförderung bildet eine der wichtigsten Bedingungen für die bedehliche Entwicklung jedes Wirtschaftszweiges; so auch in der Petroleumwirtschaft, ja hier im Besonderen, weil die flüssige Natur des Petroleums ein kompliziertes und eigenartiges Beförderungswesen notwendig macht, ohne das die moderne Petroleumwirtschaft nicht möglich wäre. Jedes Stadium der Petroleumbewirtschaftung ist auf besondere Beförderungseinrichtungen angewiesen, weil 1. das Petroleum ein im Verhältnis zum Gewichte wenig wertvolles Massengut ist und 2. weil seine flüssige Natur besondere Beförderungseinrichtungen erfordert, die, wie z. B. die Rohrleitungen oder der Zisternwagen der Eisenbahnen oder die Petroleumtankschiffe, Beförderungsmittel nur dieser einen Ware sind. Diese Tatsache hat auch Bedeutung für die Amortisation des in den Beförderungseinrichtungen eingelegten Kapitals.

Die Beförderung ist auch für die Preisbildung in der Petroleumwirtschaft von grosser Bedeutung. Da das Petroleum wie schon oben erwähnt, eine ganz geringe „Transportfähigkeit“ besitzt so können Ersparnisse wie Verteuerung in der Frachtbeförderung auf den Preis stark einwirken. Das Petroleum darf nicht durch zu hohe Beförderungskosten verteuert werden, weshalb sich auch die Konzentration in der Petroleumwirtschaft zuerst bei der Petroleumbeförderung als Notwendigkeit erwiesen hat.

Zu Beginn der Entwicklung der Petroleumwirtschaft waren die Beförderungskosten viel höher als die Produktionskosten, und zwar um das 3 bis 400-fache, so dass die hohen Preise für das Petroleum ganz überwiegend durch die Beförderungskosten bedingt waren¹⁾. Das erklärt sich dadurch, das die Beförderungsmittel damals noch nicht genug der blüssigen Natur des Petroleums angepasst waren.

1) Vergleich: Liefmann, Art. „Petroleum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena.



Dank der grossen Vortschritten der Beförderunstechnik sind die Beförderungskosten heute geringer; dadurch ist eine grössere Ausdehnung der Absatzgebiete möglich geworden. Jede Erfindung neuer und jede Vervollkommnung vorhandener Beförderungsmittel, bedeutet eine räumliche Ausdehnung des Petroleumverbrauchs.

Anfangs wurde das Petroleum nur in grossen Fässern auf „Karren“ befördert, bis die zweckmässigeren Zisternwagen auf Eisenbahnen erfunden wurden und die alten Fuhrwerke allmählich als Beförderungsmittel ersetzt. Der Fortschritt der Beförderungstechnik des Petroleums erreichte seinen Höhepunkt in der für die Petroleumwirtschaft bahnbrechenden Erfindung der Rohrleitungen, auch „pipes-lines“ genannt (die ersten Versuche, das Petroleum durch solche „pipe-linens“ zu befördern, wurden im Jahre 1861 von Samuel van Syckle aus Titusville—Vereinigte Staaten von Amerika—unternommen¹⁾).

Die Rohrleitungen sind die wichtigsten und zweckmässigsten Beförderungseinrichtungen des Erdöls über Land. Die zweckmässigsten, weil die der flüssigen Natur des Petroleums am besten angepasst sind. Das Petroleum fliesst unmittelbar von den Gewinnungsorten über die weitesten Entfernungen hin. Die Rohrleitungen stellen, die engste Verbindung einmal zwischen den Rohölgewinnungsgebiete, dann zwischen den Raffinerien und den grossen Reservoirs der Handelsplätze her. Durch ihre Erfindung wurde die Frage der „billigen Verfrachtung“ des Petroleums zum grossen Teile gelöst.

In Rumänien sind die Rohrleitungen heute schon ziemlich stark verbreitet, wie aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist. In Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, von Amerika und Russland, ist aber die Länge der einzelnen Rohrleitungen in Rumänien gering, weil die Rohölgewinnungsgebiete in ziemlicher Nähe der Raffinerien liegen.

1) Vergl. hierüber Swoboda: „Die Entwicklung der Petroleumindustrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung“, Tübingen 1895, S. 111.



In Rumänien bestehen zwei Arten von Rohrleitungen, solche, die Privatunternehmungen, und solche, die dem Staate gehören. Bis zum Jahre 1909 waren schon 90 private Leitungen in einer Länge von 775 Km. gebaut, so dass jede einzelne, ein durchschnittliche Länge von 9 Kilometern hatte. Es sind also kleine Rohrleitungen, die meistens die Orte der Rohölgewinnung mit den Raffinerien oder die letzteren mit den wichtigsten näheren Bahnhöfen verbinden.

Die folgende Tabelle gibt in Kilometern die Länge der privaten Rohrleitungen aller Gesellschaften an. (Seite 109).

Im Laufe des Jahrzehnts, von 1911 bis 1921, hat sich also die Gesamtlänge der privaten Rohrleitungen wesentlich vergrößert und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Petroleumwirtschaft einigermassen angepasst.

Der grösste Prozentsatz dieser Rohrleitungen entfällt auf den Bezirk Prahova: die übrigen entfallen auf die anderen Bezirke (Produktionsgebiete): Dâmbovitza, Buzeu und Bacău.

Die staatlichen Rohrleitungen sind auf Grund eines besonderen Gesetzes von März 1912 gebaut worden. Sie unterstehen der „Direcțiunea Conductelor de Petrol“ (Direktion der Petroleumleitungen) und dem Verkehrsministerium.

Das Gesetz sah den Bau von drei grossen Rohrleitungen vor, die von Băicoi ausgehend über Ploești-Buzeu-Hagieni-Cernavoda nach Constantza führen sollten, und deren Länge je 300 Kilometer betragen sollte. Die eine dieser Rohrleitungen war für Beförderung von jährlich 1 Million Tonnen Rohöl („Țițeiu“) bestimmt, die beiden anderen für die Beförderung von jährlich 350—400.000 Tonnen destillierten Brennöls („Lampant“). Diese Rohrleitungen und die dazu gehörenden Reservoirs und Pumpenstationen waren grösstenteils im Jahre 1916 fertiggestellt worden. Der Weltkrieg brachte eine Unterbrechung in den arbeiten an der Durchlegung der Rohrleitungen bewusst zerstört, damit sie nicht in die Hände des Feindes fielen.



Vor- und nach dem Weltkriege

Nr.	GESELLSCHAFTEN	1911 ¹⁾	1912 ¹⁾	1921 ²⁾
		km	km	km
1	Crédit Pétrolifère	242,0	270,2	280,0
2	Astra Română	182,6	227,4	241,0
3	Steaua Română	147,2	221,9	222,6
4	Roumanian Consolid. Oilfields . .	22,0	22,0	175,3
5	Romano Americana	79,1	81,7	79,5
6	Orion	54,0	54,0	55,5
7	Nafta	40,0	40,0	40,0
8	Aquila Franco-Română	—	30,0	38,0
9	J. Grigorescu	23,0	23,0	38,0
10	Internaționala	27,0	27,0	27,0
11	Apostolache	26,0	26,0	26,8
12	Stela Română	—	—	25,8
13	Aurora	37,8	37,8	21,6
14	Trajan Roumanian Oil Co	20,8	20,8	20,0
15	Primum Cond. Buștenari Plopeni .	15,5	20,0	15,0
16	Soc. des Pétroles roumains	9,0	9,0	10,0
17	Maisels Petroleum Trust	—	—	5,0
18	Gh. Gr. Cantacuzinus	4,9	4,9	4,9
19	Vulcănești	—	2,7	2,7
20	Concordia	—	1,6	1,5
21	Italo - Română	25,0	25,0	—
22	Matifza	1,6	—	—
23	Soc. Carré Wenger u. Co.	2,7	—	—
24	Soc. Romano-Belge de Pétrole . . .	10,0	10,0	—
	Gesamt	1079,2	1128,6	1330,9

1) Die Daten nach : Engler u. Höfer : „Das Erdöl“, Band V. S. 303 zusammengestellt.

2) Die Daten nach : Ministerium für Industrie u. Handel : „La Roumanie Économique — 1921“, S. 91 zusammengestellt.



Während der Besetzung Rumäniens durch deutsche Truppen, veränderte die deutsche Verwaltung die staatlichen Rohrleitungen, indem sie sie von Ploesti bis nach Bukarest und weiter bis Giurgiu (Ramadan) — dem Donauhafen — durchlegte; von dortaus wurde das Petroleum in Tankbooten nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland befördert; so war die Versorgung der Zentralmächte mit Petroleum eine Zeitlang gesichert.

Im Jahre 1919 wurden die Rohrleitung nach Constanza von der Direktion der Petroleumleitungen wieder hergestellt.

In dem Jahre 1921 erreichten die staatlichen Rohrleitungen die Gesamtlänge von 881.7 Km., und zwar für Rohöl 295,6 $\frac{1}{2}$ Km. und für destilliertes raffiniertes Petroleum 586 $\frac{1}{2}$ Km.

Somit besass Rumänien schon im Jahre 1921 private und staatliche Rohrleitungen in einer Gesamtlänge von 2213 Km. ¹⁾ Die staatlichen Rohrleitungen haben eine ausserordentlich grosse Bedeutung und besonders für die Ausfuhr gewonnen, den sie verbinden die Produktionsgebiete mit dem Ausfuhrhafen. Je mehr die jährliche Produktion steigt, desto mehr gewinnen diese Rohrleitungen Bedeutung, sodass der Bau neuer Rohrleitungen immer notwendiger wird. Die Regierung gibt sich, in Würdigung ihrer Bedeutung, Mühe, die staatlichen Rohrleitungen zu vermehren, um dadurch die Petroleumausfuhr, auf die sich der wirtschaftliche Neuaufbau Grossrumäniens mitstützen soll—, möglichst zu erleichtern. So hat z. B. der Staat eine neue Rohrleitung auf die Strecke Bäicoi — Bucuresti eingerichtet, die sich seit dem 1. August 1925 in Betrieb befindet. Diese staatliche Rohrleitung kann bis 600 Tonnen pro Tag befördern und ist besonders für die Bukarester Raffinerien eingerichtet. Der Staat hat sich sogar durch das Nationalisierungsgesetz vom Jahre 1924 (Art.

1) Vergl.: „La Roumanie Economique 1921“, S. 91 (Amtliche Statistik).



195) eine Art Monopol für die Beförderung des Petroleums durch die Rohrleitungen von Raffinerien bis zu Exportzentren (wie z. B. Constantza) insofern verschafft als die Einrichtung und Ausbeutung der Rohrleitungen aller Art seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur dem Staate freisteht. Er kann sie allein oder in Gemeinschaft mit anderen und besonders mit den Petroleumgesellschaften betreiben. Dadurch, dass auch private Gesellschaften sich bei der Einrichtung neuer Rohrleitungen beteiligen können, besteht die Möglichkeit, die dafür nötigen Kapitalien leichter zu beschaffen, da der Staat sie nicht allein aufbringen kann.

Schon dass der im Jahre 1912 begonnene Bau dieser Rohrleitungen im Jahre 1915 noch nicht fertiggestellt war ist ein Beweis dafür, dass es dem Staate an den nötigen Kapitalien fehlt.

Schliesslich noch Einiges über die Beförderungspreise. Die Tatsache, dass das Petroleum ein schwertransportierbares mit geringem spezifischem Wert ausgestaltetes Massengut ist, das nur eine geringe Beförderungsfähigkeit besitzt und nur einseitige Verwendung seiner Beförderungseinrichtungen ermöglicht, trägt dazu bei, der Entfernung einen wichtigen Platz in der Frage der Beförderungspreise einzuräumen.

Die folgende Tabelle soll zeigen, wiesich die Entfernung Unterschiede in den Beförderungsreisen äusseren.

Daraus folgt, dass in Rumänien die Entfernungen von den Produktionsgebieten bis zu dem Exportzentrum im Vergleich zu denjenigen der anderen wichtigen Petroleumländer weniger als die Hälfte betragen, was eine wesentliche Verminderung der Beförderungskosten des rumänischen Petroleums bedeutet und dadurch Rumänien einen Vorsprung sichert. So beträgt z. B. in Russland die Entfernung von Baku nach Batum 900 Km.; in den Vereinigten Staaten von Amerika die Entfernung von den wich-



Vor dem Weltkriege, pro Tonne ¹⁾.

STRECKE	Ver. Staaten von Amerika (New-York)		Russland (Batum)		Rumänien (Constanța)	
	Entf. in km	Kosten in Mk	Entf. in km	Kosten in Mk	Entf. in km	Kosten in Mk
Von der Produktionsstätte bis zum Ausfuhrhafen	900	16,20	900	12,15	350	5,10
Vom Ausfuhrhafen bis Hamburg	6350	9,72	7160	21,06	6350	9,72
Zusammen.	7250	25,92	8060	33,21	6700	14,82

tigsten Ausbeutungszentren Pennsylvaniens bis nach New-York, oder von Oklahoma bis nach Galveston und San-Francisco ungefähr 900 Km.; während in Rumänien die Entfernung von Câmpina, einem der wichtigsten Produktionszentren, bis nach Constantza (den Hafen am Schwarzen Meer) 350 Km.; und bis Giurgiu (Hafen an der Donau) 180 Km. betrifft ²⁾).

Wenn man nun die Beförderungskosten des Petroleums in Rumänien, und zwar die der Eisenbahnen und die der Rohrleitungen, in der Vorkriegszeit miteinander vergleicht, so ergibt sich, dass die Beförderung durch Rohrleitungen billiger war als durch Eisenbahnen ³⁾).

1) Nach Engler u. Höfer : „Das Erdö.“. Band V. Seite 290.

2) Vergl. : „Industria Petrolului din România în 1908, București 1909, S. 240.

3) Vergl. : „Rumänien“, herausg. von „Direktion d. K. K. Oesterr. Handelsmuseum“, Wien 1917, S. 146.



Vor dem Weltkriege.

STRECKE	Rohrlei- tungen per Tonne in Lei	Eisen- bahnen per Tonne in Lei
Von Băicoi bis zum Ausfuhr- hafen Constantza	4.50	6.30

Es ergibt sich also eine Frachtdifferenz pro Tonne von 1.80 Lei zu Gunsten der Petroleumbeförderung durch Rohrleitungen.

Erst mit dem Jahre 1920 treten in der Beförderung des Petroleums durch Rohrleitungen wieder normale Verhältnisse ein. Heute zeigt das Verhältnis der Beförderungskosten beider Transporteinrichtungen zu einander ein anderes Bild: Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sind heute (1923) die Beförderungskosten der Eisenbahn billiger als die der Rohrleitungen.

Vergleich zwischen Beförderungskosten durch Rohrleitungen und
auf Eisenbahnen für das Jahr 1923¹⁾.
Petroleum in Menge 10.000 kg. pro Waggon

N ^o	STRECKE	Rohrleitungen		Eisenbahn	
		Entf. in km.	Kosten in Lei ¹⁾	Entf. in km.	Kosten in Lei ¹⁾
1	Câmpina-Bucuresli	91—100	950	91—100	1153
		96 (Tarif)	600 80		
			1610		
2	Câmpina-Giurgiu (Ramadan)	161—170	1250	171—180	1535
		177 (Tarif)	600 (1) 150 (2)		
			2599		
3	Câmpina-Constanța (Hafen)	291—300	1819	291—300	2199
		295 (Tarif)	600 (1) 80 (2)		
			2499		

Nebengebühren : 1) Manipulationsgebühr. 2) Miete der Kessel.

1) Die Daten sind nach „Moniteur du pétrole roumaine“ zusammengestellt. Vergl. Jahrg. XXIII
Bd. 22, 1923, S. 1406.

III. SCHLUSSWORT

In dieser Arbeit haben wir versucht zu zeigen, wie die rumänische Petroleumwirtschaft im Laufe der Zeit sich entwickelt hat und welchen Rang sie heute in der Welt-petroleumwirtschaft und Politik einnimmt. Die Tatsache, dass Rumänien heute bereits in der sechsten Stelle mit 1,4% in der Weltpetroleumproduktion und in der zweiten Stelle in der Produktion Europas gestiegen ist, zeigt zur Genüge die Notwendigkeit einer genauen und objektiven Untersuchung der heutigen äusseren und inneren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der rumänischen Petroleumwirtschaft. Denn eine genaue Untersuchung der Bedingungen unter denen sie sich entwickelt und entwickelt hat, gewinnt in diesem Falle eine allgemeine Bedeutung.

Wir hoffen, dass die hier gegebene Beschreibung und Kritik der rechtlichen Grundlagen — mit dem neuen sog. Nationalisierungsgesetz — und der Wirtschaft — Produktion, Kapital, Arbeit und Transportwesen — sowie die dazu beigefügten Belege und Statistiken, im Stande sein werden, ein einigermaßen genaues Bild der heutigen Lage zu geben und somit nach dieser Richtung hin, dieser Notwendigkeit zu entsprechen. Was jedoch die Wirkung der neuen Gesetze — und besonders des Nationalisierungsgesetzes auf die weitere Gestaltung der Petroleumwirtschaft dieses Landes betrifft, darüber erlauben uns die bisherigen Ergebnisse noch keine sicheren Schlüsse zu ziehen. Die kurze Zeit seit der Einwendung dieses Gesetzes — welches nur erst seit einem Jahre in Kraft ist und dessen Durchführungsverordnung noch nicht einmal erlas-



sen wurde — gestattet noch keine ziffermässige Feststellung ihrer Wirkung auf dem Gang und Entwicklung der rumänischen Volkswirtschaft im allgemein und der rumänischen Petroleumwirtschaft in Besonderen. Wir müssen uns also einstweilen nur mehr auf theoretische Erwägungen beschranken und auf diesem Wege können wir zu den folgenden Schlüssen kommen :

1. Dass die Nationalisierung der Petroleumwirtschaft in Rumänien — d. h. für einen Staat der sich noch in den Anfängen der Kapitalbildung befindet und der seine Unabhängigkeit vom Aussen nach allen Richtungen hin zu konsolidieren bestrebt ist — eine dringende Notwendigkeit ist. Sowohl das Bedürfnis der Sicherung seiner politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Selbstständigkeit als auch die Tatsache, dass das Petroleum heute eine wichtige Bedeutung in der Landesverteidigung hat und eine grosse Wichtigkeit für die Landesindustrie und Schifffahrt besitzt, zwingt ihn dazu.

2. Dass jedoch eine zu radikale Nationalisierung, andererseits, auch schwere Folgen haben kann, und zwar :
a) Mangel an genügendem Kapital im Inlande, d. h. eine Hemmung in der normalen Entwicklung der Volkswirtschaft, also Rückstand und alle die damit verbundenen Gefahren.
b) Absorbition des Inlandskapitals durch seine Anlockung in der Petroleumwirtschaft d. h. Stillstand und Kapitalkrisen in den anderen Wirtschaftszweigen des Landes und ebenfalls anderen damit verbundenen Gefahren.

3. Dass nur eine vernünftige und vorsichtige Nationalisierung — mit Wahrung der grossen National-Interessen aber auch mit Sicherstellung des fremden Kapitals und seiner Rentabilität — der einzige richtige Weg ist der zur schnellen Erfüllung der beiden Ziele führen kann, d. h. zur Wahrung der nationalen Lebensinteresse und zur schnellen Entwicklung der Wirtschaft.



LITERATUR VERZEICHNIS

I. Abhandlungen.

1. *Alimăneștianu, Const.*: „Patruzeci de Ani în Industria Petrolului din România, 1866—1906“ (40 Jahre in der rumänischen Petrolindustrie, 1866—1906). Bukarest 1906, Verlag Carol Göbl.

2. *Brătianu, Vintilă*: „Petrolul și Politica de Stat“ (Das Petroieum und die Staatspolitik), Bukarest 1919.

3. *Delaisi, Francis*: „Le Pétrole“. Paris 1921, Verlag Payot & Comp.

4. „*Rumänien*“, Landes u. wirtschaftspolitische sowie topographische Uebersichten, 2. Aufl, Wien, 1917, Verlag v. L. W. Seidel.

5. *Ditthorn, F.*: „Die Bedeutung der Donauwasserstrasse für die Petroleumeinfuhr“, Verbandsschriften N. F. Nr. XVIII d. Deutsch-Oesterr. Ungar. Verbandes für Binnenschifffahrt, Berlin 1903.

6. *Engler, C. und Höfer, H. v.*: „Das Erdöl“, Seine Physik, Chemie, Geologie, Technologie u. sein Wirtschaftsbetrieb, 5 Bände, Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1911, 1916, 1919.

7. *Haase, Friderich*: „Die Erdölinteressen der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft in Rumänien“, Berlin 1922. Verlag f. Fachliteratur, GmbH.

8. *Leon, G. Prof.*: „Politica Minieră în diferitele State și



Raporturile ei cu Politică Minieră din România“, (Bergbaupolitik), 1915.

9. *Liefmann, Robert*: „Kartelle und Trusts“, Stuttgart 1924.

10. *Derselbe*: „Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften“, 3. Aufl., Verlag Gustav Fischer-Jena, 1923.

11. *Derselbe*: „Petroleum“ im Handwörterbuch der Staatwissenschaften, 4. Auflage, Band 6. Jena, 1925.

12. *Mrazec, L. Prof.*: „Generateurs minéraux d'énergie“. Bukarest, Druckerei „Cultura“.

13. *Reichwein Adolf*: „Die Rohstoffe der Erde 1924“. Jena 1924, Verlag der Frommanschen Buchhandlung.

14. *Sombart, W.*: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens“, Berlin 1925, Verlag von Julius Springer.

15. *Spiess, G.*: Zwei Denkschriften zum Petroleummonopol, Berlin 1913, Verlag Puttkamer u. Mühlbrecht.

16. *Sturdza, D.*: Chestiunea Petrolului în România (Die Petroleumfrage in Rumänien), Bukarest 1905, Verlag Carol Göbl.

17. *Swoboda, Julius*: Die Entwicklung der Petroleumindustrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Tübingen, 1895. Verlag d. H. Lauppschen Buchhandlung.

18. *Wygodzinski, W.*: Die Nationalisierung der Volkswirtschaft, (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen). Tübingen 1917, Verlag von J. C. B. Mohr.

19. *Von Schulze-Gaevernitz*: „Rückblick und Ausblick in der Leuchtölfrage“ in „Petroleum“, 9. Jahrg. 1913/14, S. 19.

II. Gesetze, Statistische Jahrbücher und Berichte.

1. *Constitutiunea* (Promulgata cu decretul Regal No. 1.360 din 28. Martie 1923) = Die neue Verfassung Rumäniens vom 28. März 1923.

2. *N. G. Marinescu*: Legile Consolidărilor Petrolifere cu jurisprudențe, 3 Bände, (Die Petroleumkonsolidierungsgesetze).



3. *Monitorul Oficial* (Die Parlamentarischen Debatten über die neue Verfassung, 1023), Februar u. März Staatsanzeiger. Staatsdruckerei Bukarest.

4. *Reichsgesetzblatt* Jahrg. 1914 u. 1916.

5. „*Statistica Minieră a României* pe anul 1923“, Bukarest 1924, Verlag Tipografiile Române Unite.

6. *Industria Petrolului* 1908, Verlag Göbl, Bukarest. 1900.

7. *Statistica Minieră a României* pe anii 1906—1913, Bukarest 1914, Verlag „Flacăra“.

8. *La Roumanie Economique*, 1921, Office des Etudes et Enquetes: Ministère de l'Industrie et du Commerce. Bukarest 1921, Imprimerie de la Cour Royale F. Göbl Fils.

9. *Statistica Minieră a României* pe anul 1922 (Statistisches amt), Bukarest 1913, Verlag Tipografiile Române Unite.

10. *Legea pentru Unificarea Contribuțiunilor Directe*, 1923 (Das Gesetz für die Unifizierung der direkten Steuern von 1923), Bukarest 1923, Verlag „Cartea Românească“.

11. *Legea Minelor* (Publicată în „Monitorul Oficial“, Nr. 143, 4, Iulie 1924), (Das Berggesetz vom 4. Iuli 1924), Bukarest 1924, Staatsdruckerei.

III. Zeitschriften.

1. „*Le Moniteur du pétrole Roumaine*“, Jahrg. 1920, 21, 22, 23, 24, 25, Bukarest.

2. „*Petroleum*“, Zeitschrift für die gesamten Interessen der Mineralölindustrie und des Mineralölhandels, Berlin, Jahrg. 1913, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25. Berlin-Wien.

3. „*Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft*“ zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Jahrg. 1912, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19. Berlin.

4. „*Manchester Guardian Commercial*“: Der Wiederaufbau in Europa. Jahrg. 1922. Berlin.

5. „*Analele Minelor din România*“, Jahrg. 1925—6







Institutul Geologic al României



Institutul Geologic al României